

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg

A. Problem

Die Lausitz ist eine ländliche und industriell geprägte Region. Sie erstreckt sich historisch über den Süden Brandenburgs, Teile Sachsens und West-Polens. Mit dem 2020 beschlossenen schrittweisen Ausstieg aus dem Abbau und der Verstromung von Braunkohle bis spätestens 2038 steht die Lausitz vor einem tiefgreifenden Strukturwandel. Damit dieser Transformationsprozess gelingt, fördert der Bund bis 2038 Projekte für einen nachhaltigen Strukturwandel.

Auch nach dem Kohleausstieg soll die Lausitz hohe Lebensqualität bieten und sich zu einer attraktiven innovativen Wissenschafts- und Wirtschaftsregion weiterentwickeln.

In Zeiten des Strukturwandels und zukunftsweisender digitaler Innovationen kommt dem Wissenschaftssystem fundamentale Bedeutung zu. Wissenschaftliche Erkenntnisse und daraus abgeleitete Innovationen sind für die Bewältigung globaler Herausforderungen von enormer Bedeutung. Aufgrund des großen Potentials dieser Innovationen sind Investitionen im Bereich des Wissenschaftssystems nachhaltig angelegt; auch zukünftige Generationen profitieren davon.

Gleichzeitig ist für einen hohen Lebensstandard eine qualitativ hochwertige und vernetzte gesundheitliche und pflegerische Versorgung auf dem aktuellen Forschungsstand unverzichtbar. Für die Lausitz besteht die Herausforderung darin, in einer Region starken Strukturwandels den Zugang zu einer optimalen Versorgung auch in ländlichen Räumen und für eine alternde Bevölkerung sicherzustellen.

Um diese Zielsetzungen zu erreichen, soll in Cottbus/Chósebuz eine Medizinische Universität errichtet werden. Diese würde die erste staatliche Mediziner Ausbildung in Brandenburg ermöglichen. Künftig soll die Medizinische Universität zusammen mit der in ihrer Ausrichtung klar profilierten Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, die Wissenschaftslandschaft in der Lausitz mitgestalten und einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Region leisten.

Der Bereich Forschung und Lehre der Medizinischen Universität wird als universitärer Wissenschaftsbetrieb Aufgaben in der medizinischen Forschung und Lehre erfüllen. Das integrierte Universitätsklinikum ist dagegen ein Wirtschaftsbetrieb, der seine Aufwendungen auf dem Gebiet der Krankenversorgung selbst decken muss. In der Krankenversorgung steht die Medizinische Universität regional und überregional im Wettbewerb mit konkurrierenden Einrichtungen. Insbesondere das Finanzierungssystem der „Diagnosis-Related Groups“ (DRG) für die stationären Leistungen erfordert große Handlungsspielräume, um wirtschaftlich agieren zu können. Die Medizinische Universität muss flexibel und schnell auf neue Marktgegebenheiten reagieren können.

Die Rahmenbedingungen hierzu müssen durch das Land Brandenburg geregelt werden. Ferner sind Änderungen im Brandenburgischen Hochschulgesetz, Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetz, Landespersonalvertretungsgesetz und Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetz notwendig.

B. Lösung

Die Modellregion Gesundheit Lausitz wurde unter der Bezeichnung „Innovationszentrum Universitätsmedizin Cottbus“ (IUC) in § 17 Satz 1 Nummer 28 des Investitionsgesetzes Kohleregionen als Vorhaben aufgenommen.

Die neu zu gründende Medizinische Universität mit den beiden Forschungsschwerpunkten Gesundheitssystemforschung und Digitalisierung des Gesundheitswesens soll sich zu einem Spitzenstandort für Fragen einer zukunftsweisenden gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung entwickeln. In der Modellregion Gesundheit Lausitz wird ein digital unterstütztes Netzwerk der Leistungserbringer der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung aufgebaut und an die Medizinische Universität mit Universitätsklinikum als Digitales Leitkrankenhaus angeschlossen. Die Medizinische Universität wird unter Übernahme des kommunalen Krankenhausbetriebs der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH durch das Land errichtet.

Langfristig soll die Schwerpunktsetzung die Entwicklung innovativer Versorgungsstrukturen in der Modellregion Gesundheit Lausitz befördern. Gleichzeitig sollen damit Modelle auch für andere unterversorgte strukturschwache Regionen erprobt und so ein Beitrag zur Weiterentwicklung des deutschen Gesundheitssystems geleistet werden.

In Studium und Lehre sollen die Studierenden ferner durch das Studium an der Medizinischen Universität darauf vorbereitet werden, mithilfe digitalisierter Medizin die zukünftige Versorgung zu gestalten und den Herausforderungen einer alternden Bevölkerung im ländlichen Raum zu begegnen. Das Curriculum des Studiengangs Humanmedizin, die drei geplanten Masterstudiengänge Medical Data Science, Gesundheitssystemwissenschaften und Advanced Nursing Practices sowie strukturierte Promotionsmöglichkeiten zielen auf die durchgängige Integration der geplanten Forschungsschwerpunkte Gesundheitssystemforschung und Digitalisierung des Gesundheitswesens ab.

Darüber hinaus stellt die interprofessionelle Versorgung einen Schwerpunkt in Studium und Lehre dar. Die Studierenden sollen damit auch für die Versorgung von Patientinnen und Patienten in multiprofessionellen Teams ausgebildet werden. Die Ausbildung von Gesundheitsfachpersonal an der Medizinischen Universität wird zudem zur Sicherstellung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung in der Lausitz und weiteren Regionen maßgeblich beitragen.

Mit dem Aufbau der Medizinischen Universität wird das Vier-Säulen-Modell des Wissenschaftsrats umgesetzt: Die Medizinische Universität agiert als Kern eines digital unterstützten regionalen Forschungs-, Lehr- und Versorgungsnetzwerks und fördert die digitale Vernetzung der Akteure der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung. Gefördert werden soll dieser Prozess durch das zum Digitale Leitkrankenhaus und Universitätsklinikum auszubauende Carl-Thiem-Klinikum Cottbus, das eine koordinierende und unterstützende Funktion in der Modellregion Gesundheit Lausitz einnehmen soll.

Die Attraktivität des Klinikums für Fachkräfte wird so erheblich gesteigert und das Klinikum kann zum Wachstumsmotor für die Region werden. Mit dem Aufbau der Medizinischen Universität soll nicht nur durch die Ausbildung von jährlich circa 200 Medizinerinnen und Medizinern (im Vollausbau) qualifiziertes Personal ausgebildet und ein Beitrag zur Sicherstellung des Bedarfs geleistet werden. Die Schwerpunktsetzung auf Public Health und Global Health in der Lehre sowie der Masterstudiengang Gesundheitssystemwissenschaften sollen auch die Ausbildung von qualifiziertem Personal für den Gesundheitssektor einschließlich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes stärken.

In diesem Zusammenhang wird erstmals für das Land Brandenburg das Universitätsmedizinrecht geregelt. Damit werden die Rahmenbedingungen für die Arbeit der staatlichen Medizinischen Universität gesetzt. Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzungen basieren insbesondere auf den Analysen des Wissenschaftsrats zur Situation der Universitätsmedizin und seinen Empfehlungen für ihre Verbesserung. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Stellungnahme des Wissenschaftsrats zum Konzept für den Aufbau des Innovationszentrums Universitätsmedizin Cottbus (IUC).

Der neue gesetzliche Rahmen gewährt der Medizinischen Universität die erforderliche Selbständigkeit. Das Land beschränkt seine Aufgabe auf die strategische Steuerung und als Gewährträger auf die Kontrolle von Entscheidungen mit möglichen Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Die Universitätsmedizin verfügt über erweiterte Handlungsspielräume für mehr Flexibilität sowie Exzellenz und Innovation in Forschung, Lehre, Krankenversorgung und Transfer.

Wissenschaftsbetrieb und Universitätsklinikum werden in der Medizinischen Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts unter einer gesamtverantwortlichen Leitung eines Vorstands zusammengeführt. Eine einheitliche Leitung soll dazu beitragen, die zum Teil im Alltagsbetrieb auftretenden gegensätzlichen Interessen von Forschung, Lehre, Krankenversorgung und System- und Zukunftsaufgaben innerhalb eines Organs auszugleichen.

Die Organisationsform trägt wesentlich dazu bei, die Verknüpfung von Forschung, Lehre, Krankenversorgung sowie System- und Zukunftsaufgaben zu gewährleisten. Es wird gesetzlich sichergestellt, dass die grundgesetzlich verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre in der Medizinischen Universität gewährleistet ist. Gleichzeitig werden die strukturellen Voraussetzungen zur Steigerung der betriebswirtschaftlichen und unternehmerischen Effizienz in der Krankenversorgung, aber auch in der Vernetzung mit Grundlagenforschung und Lehre geschaffen.

Der Medizinischen Universität werden unternehmerisch ausgerichtete Handlungsspielräume eingeräumt, um im Wettbewerb mit konkurrierenden Einrichtungen regional und überregional bestehen zu können. Die Verselbstständigung der Medizinischen Universität in Relation zu den anderen staatlichen Hochschulen des Landes hat unter Einbeziehung der Regelungen im Gesetzentwurf zur Folge, dass die Bestimmungen des staatlichen Haushaltsrechts mit wenigen Ausnahmen – insbesondere das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs – nicht gelten. An dessen Stelle treten die Rechnungs- und Buchführungspflicht nach dem Handels- und Steuerrecht sowie der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und die allgemeinen Regeln ordnungsgemäßer Buchführung. Dies erhöht die Fähigkeit zu flexiblem wirtschaftlichem Handeln erheblich. Die Medizinische Universität erhält zudem Flexibilität bei

Investitionsentscheidungen als Bauherrin und Eigentümerin ihrer Grundstücke. Darüber hinaus wird die Kreditfähigkeit in einem angemessenen Rahmen eingeräumt, um auf eine Verschiebung von Marktbedingungen reagieren zu können.

Alle Beschäftigten verfügen mit der Modellwahl über nur eine Arbeitgeberin. In Verbindung mit der gewährten Tarifhoheit wird damit die Möglichkeit geschaffen, einheitliche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für das wissenschaftliche und das nichtwissenschaftliche Personal zu generieren.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Um den Betrieb einer staatlichen Medizinischen Universität zu ermöglichen, sind erstmals spezifische, vom Brandenburgischen Hochschulgesetz abweichende Regelungen zu treffen.

II. Zweckmäßigkeit

Die Medizinische Universität wird sich nur dann erfolgreich entwickeln können, wenn ihr die Strukturen und Handlungsspielräume eingeräumt werden, die sie benötigt, um im Wettbewerb mit ihren Konkurrentinnen und Konkurrenten erfolgreich zu bestehen. Der Gesetzentwurf setzt dafür die adäquaten rechtlichen Rahmenbedingungen.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Errichtung einer neuen Medizinischen Universität stärkt insbesondere die Lausitz und die Stadt Cottbus/Chósebuz als Wissenschaftsstandort. Zu erwarten sind zudem vielfältige positive Effekte auf die regionale Wirtschaft, unter anderem durch

- neue Arbeitsplätze im primären, sekundären und tertiären Leistungsreich,
- Ausbildungsmöglichkeiten für junge Menschen,
- eine größere Attraktivität für Unternehmen aus den Bereichen IT und Gesundheitswirtschaft,
- die Steigerung der Produktivität bereits ansässiger Unternehmen,
- das Entstehen neuer Geschäftsfelder,
- die Stärkung der ökonomischen Resilienz,
- Ausstrahlungseffekte auf weitere Wirtschaftsbereiche und

- die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region beziehungsweise des Landes.

Bürgerinnen und Bürger im Einzugsgebiet der Medizinischen Universität werden von einer Verbesserung der Krankenversorgung profitieren, unter anderem durch die Stabilisierung der Versorgung, verbesserte Versorgungskonzepte und einen qualitativ hochwertigen, wohnortnahen Zugang zu Versorgungsleistungen.

Zudem trägt die Medizinische Universität zur Verbesserung der sozialen Situation bei, unter anderem durch

- ein attraktives Umfeld für die Anziehung und Bindung unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen, einschließlich bildungsnaher junger Menschen,
- die Wahrnehmung als Region, die Chancen bietet,
- die Unterstützung einer zunehmenden Kohärenz gesellschaftlicher Gruppen und
- die Stärkung der Identität als Wissenschaftsstandort in der Lausitz.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Stadt Cottbus/Chósebusz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus,

Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH, Thiemstraße 111, 03048 Cottbus,

Betriebsrat der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH, Thiemstraße 111, 03048 Cottbus,

Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg, Platz der Deutschen Einheit 1, 03046 Cottbus,

Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane, Fehrbelliner Straße 38, 16816 Neuruppin,

Landeshochschulrat Brandenburg, Geschäftsstelle des Landeshochschulrates Brandenburg, Dortustraße 36, 14467 Potsdam,

Studentenwerk Potsdam, Babelsberger Straße 2, 14473 Potsdam,

Studentenwerk Frankfurt (Oder), Paul-Feldner-Straße 8, 15230 Frankfurt (Oder),

Landeskonferenz der Studierendenschaften, BRANDSTUVE Brandenburgische Studierendenvvertretung, sprecherinnen-rat@brandstuve.de,

Spitzenorganisationen der Gewerkschaften,

- Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Berlin-Brandenburg, Keithstraße 1, 10787 Berlin,

- dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund brandenburg, Weinbergstraße 36, 14469 Potsdam,

Marburger Bund Landesverband Berlin / Brandenburg e.V., Bleibtreustraße 17, 10623 Berlin,

ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg, Am Bahnhof Westend 3, 14059 Berlin,

Kommunale Spitzenverbände,

- Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V., Stephensonstraße 4, 14482 Potsdam,
- Landkreistag Brandenburg e.V., Jägerallee 25, 14469 Potsdam,

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow,

Landesrechnungshof Brandenburg, Graf-von-Schwerin-Straße 1, 14469 Potsdam,

Landesbehindertenbeirat Brandenburg, Babelsberger Straße 16, 14473 Potsdam,

Landesärztekammer Brandenburg, Pappelallee 5, 14469 Potsdam.

E. Zuständigkeiten

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur ist federführend.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung und Betrieb der Medizinischen Universität in der Lausitz

(Brandenburgisches Universitätsmedizingesetz – BbgUniMedG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Errichtung, Geltungsbereich, Verordnungsermächtigung
- § 2 Aufgaben, Verordnungsermächtigung
- § 3 Kooperationen
- § 4 Rechtsstellung, staatliche Aufsicht
- § 5 Gleichstellung der Geschlechter
- § 6 Hochschulklinikplanung
- § 7 Verarbeitung von Patientendaten, Datenschutz bei Forschungsvorhaben, Verordnungsermächtigung
- § 8 Finanzierung, Zuständigkeit, Gewährträgerschaft, Auflösung, Verordnungsermächtigungen
- § 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen
- § 10 Festsetzung von Zulassungszahlen
- § 11 Dienstherrnfähigkeit, Arbeitgebereigenschaft, dienst- und arbeitsrechtliche Befugnisse
- § 12 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- § 13 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit ärztlichen Aufgaben
- § 14 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Schwerpunktbildung
- § 15 Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 16 Lehrverpflichtung, Verordnungsermächtigung

- § 17 Nebentätigkeit, finanzielle Mitarbeiterbeteiligung, Verordnungsermächtigung
- § 18 Mitglieder kooperierender Hochschulen
- § 19 Organe und Gremien
- § 20 Wissenschaftssenat
- § 21 Aufgaben des Wissenschaftssenats
- § 22 Vorstand
- § 23 Aufgaben des Vorstands
- § 24 Fachliche Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder
- § 25 Aufsichtsrat
- § 26 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 27 Innovations- und Netzwerkrat
- § 28 Ethikkommission
- § 29 Gleichstellungsbeauftragte
- § 30 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen
- § 31 Organisation
- § 32 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 33 Satzungen der Medizinischen Universität
- § 34 Gründungsphase
- § 35 Auswirkungen des Vermögensübergangs auf die Stadt Cottbus/Chósebusz
- § 36 Einschränkung von Grundrechten

- Anlage 1 Aufstellung des nicht übergehenden Vermögens der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH
 - Anlage 1a Grundstück Kindertagesstätte
 - Anlage 1b Grundstück Parkhaus
 - Anlage 1c Grundstück Neue Rettungswache

§ 1

Errichtung, Geltungsbereich, Verordnungsermächtigung

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet das Land Brandenburg mit Sitz in Cottbus/Chósebuz eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts als Medizinische Universität mit rechtlicher und organisatorischer Integration des Universitätsklinikums (Medizinische Universität). Die Körperschaft des öffentlichen Rechts legt in der Grundlagensatzung ihren Namen fest. Bei der Beschlussfassung über die Namensgebung innerhalb der Körperschaft bedarf es der Zustimmung des Wissenschaftssenats.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Medizinische Universität. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf die Medizinische Universität die für die staatlichen Universitäten geltenden Regelungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I Nr. 26) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(3) Die Medizinische Universität tritt zum 1. Juli 2024 in die Rechte und Pflichten der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH ein. Dazu geht der Betrieb der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH zum 1. Juli 2024 auf die Medizinische Universität über, soweit nicht in der Anlage 1 zu diesem Gesetz etwas anderes bestimmt wird. Darüber hinaus wird das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung Abweichendes über den Umfang des Übergangs des Betriebs der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH durch Rechtsverordnung zu regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 3 kann die weitere Regelung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zugelassen werden. Das Betriebsvermögen wird, unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 zu diesem Gesetz oder durch die Rechtsverordnung nach Satz 3 getroffenen Regelungen, mit den Buchwerten der von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Schlussbilanz zum 30. Juni 2024 von der Medizinischen Universität übernommen. Die Rechtsnachfolge nach Satz 1 ist kein Tatbestand, der zur Rückforderung von gewährten Fördermitteln führt.

(4) Mit Errichtung der Medizinischen Universität werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende der Medizinischen Universität. Diese tritt in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen ein. Dies umfasst insbesondere die Beschäftigungszeiten, die Stufenzuordnung und die Stufenlaufzeiten sowie die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fortbestehenden Besitzstände. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden wird ein Widerspruchsrecht entsprechend § 613a Absatz 5 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewährt. Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Anlass der Errichtung der Medizinischen Universität sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer Überleitung auf die Medizinische Universität widersprechen.

(5) Die im Zeitpunkt der Errichtung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden geltenden Tarifverträge gelten in der an diesem Tage geltenden Fassung fort, solange und soweit die Medizinische Universität keine eigenen

Tarifverträge abgeschlossen hat. Die Rechte der Tarifvertragsparteien, abweichende Regelungen zu treffen, bleiben unberührt.

(6) Der im Zeitpunkt der Errichtung amtierende Betriebsrat der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH nimmt übergangsweise die Aufgaben und Befugnisse des bei der Medizinischen Universität zu wählenden Personalrats nach dem Landespersonalvertretungsgesetz vom 15. September 1993 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I Nr. 21 S. 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wahr. Im Rahmen des Übergangsmandats hat er insbesondere die Aufgabe, den Wahlvorstand zur Einleitung der Personalratswahl zu bestellen. Das Übergangsmandat endet mit der Konstituierung des neu gewählten Personalrats, spätestens jedoch nach Ablauf von zwölf Monaten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Personalrat für das wissenschaftliche Personal und den Gesamtpersonalrat.

(7) Die bei der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH bestehenden Betriebs- und Konzernbetriebsvereinbarungen gelten als Dienstvereinbarungen der Medizinischen Universität fort, solange und soweit sie nicht durch neue Dienstvereinbarungen ersetzt werden, längstens jedoch für 24 Monate nach Errichtung der Medizinischen Universität.

(8) Ist einer bei einer Tochtergesellschaft der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH beschäftigten Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer ein Rückkehrrecht zur Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH eingeräumt, erlischt dieses Recht mit der Errichtung der Medizinischen Universität. An dessen Stelle tritt das Recht, eine der vormals bei der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH ausgeübten Tätigkeit entsprechende Tätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit bei der Medizinischen Universität wahrzunehmen.

(9) Für die aus Anlass der Errichtung der Medizinischen Universität erforderlichen Geschäfte und Handlungen einschließlich der erforderlichen Eintragungen und Berichtigungen in den öffentlichen Büchern und Registern werden Abgaben und Gebühren des Landes sowie seiner Aufsicht unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts nicht erhoben. Entsprechendes gilt für Steuern, soweit dem Land das Recht zur Gesetzgebung hierüber zusteht.

(10) Die Medizinische Universität ist verpflichtet, der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Brandenburg oder, sofern ein Beitritt nicht zustande kommt, einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Diensts beizutreten.

§ 2

Aufgaben, Verordnungsermächtigung

(1) Die Medizinische Universität nimmt neben Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung zugleich systemrelevante Koordinierungs- und Innovationsaufgaben an der Schnittstelle von Wissenschafts- und Gesundheitssystem (System- und Zukunftsaufgaben) wahr. Die Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Universität sind die Gesundheitssystemforschung und die Digitalisierung des Gesundheitswesens.

(2) Die Medizinische Universität nimmt eine koordinierende und unterstützende Funktion für die gesundheitliche und pflegerische Versorgung in der Modellregion Gesundheit Lausitz ein. Die Medizinische Universität bildet als Kern eines Forschungs-, Lehr- und Versorgungsnetzwerks in der Modellregion Gesundheit Lausitz mit dem Forschungs-, Lehr- und Versorgungsnetzwerk zusammen das Innovationszentrum Universitätsmedizin Cottbus (IUC). Die Medizinische Universität fördert in der Modellregion Gesundheit Lausitz und darüber hinaus den Transfer neuer Versorgungskonzepte und -innovationen in die Politik und die Selbstverwaltung des Gesundheitswesens.

(3) Das Nähere zu den Aufgaben der Medizinischen Universität, insbesondere in der Modellregion Gesundheit Lausitz, kann das für Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung regeln. Soweit Näheres zu den Aufgaben mit Bezug zur Krankenversorgung oder in der Modellregion Gesundheit Lausitz geregelt wird, ist zum Erlass der Rechtsverordnung das Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Mitglied der Landesregierung erforderlich.

(4) Soweit der Medizinischen Universität nach Absatz 1 Aufgaben der Krankenversorgung obliegen, zählt hierzu insbesondere die öffentliche Gesundheitsversorgung unter Freistellung der Stadt Cottbus/Chósebus von deren Sicherstellungsauftrag nach § 1 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist. Die Krankenversorgung dient der Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre sowie System- und Zukunftsaufgaben. Die Medizinische Universität stellt sicher, dass die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch Artikel 31 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg verbürgten Grundrechte gewährleistet werden.

(5) Die Medizinische Universität fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und beteiligt sich an der Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie an der interprofessionellen Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal im Gesundheitswesen einschließlich der Pflege. Die regelmäßige Bewertung nach § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erstreckt sich auch auf die Arbeit bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals.

(6) Die Medizinische Universität ist Bauherrin.

(7) Die Medizinische Universität kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit ihren Aufgaben im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

(8) § 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bleibt im Übrigen unberührt. Dabei findet § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der von der Medizinischen Universität zu erstellende Struktur- und Entwicklungsplan die spezifischen Aufgaben einer Universitätsmedizin und ihre besondere Rolle im IUC berücksichtigt.

§ 3

Kooperationen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Medizinische Universität mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und besonders qualifizierten Einrichtungen der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung zusammenarbeiten.
- (2) Die Medizinische Universität schließt mit der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung, in der das Nähere über das Zusammenwirken, insbesondere in zentralen Dienstleistungsangeboten und durch die gemeinsame und untereinander abgestimmte Durchführung von Forschung, Lehre und Transfer, geregelt wird.
- (3) Die Medizinische Universität schließt mit der für Rechtsmedizin zuständigen Einrichtung im Land Brandenburg oder ihrer Trägerin oder ihrem Träger eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung, in der das Nähere über das Zusammenwirken geregelt wird.
- (4) Die Medizinische Universität macht die Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung und Ergebnisse, die unter Nutzung öffentlich finanzierter Ressourcen entstanden sind, grundsätzlich allgemein zugänglich, sofern dem keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.

§ 4

Rechtsstellung, staatliche Aufsicht

- (1) Die Medizinische Universität hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und regelt ihre Angelegenheiten durch Satzungen nach § 33.
- (2) Die Medizinische Universität nimmt die ihr obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr. Die Medizinische Universität kann einzelne der ihr übertragenen Aufgaben auch in einer Rechtsform des privaten Rechtes wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Einzahlungsverpflichtungen der Medizinischen Universität müssen auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein. Die Medizinische Universität muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des anderen Unternehmens erhalten. Durch Vereinbarung ist sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S.106), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.
- (3) Die Medizinische Universität untersteht der Rechtsaufsicht der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde.
- (4) Die Medizinische Universität ist bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land nach Artikel 85 des Grundgesetzes im Auftrag des Bundes ausführt, an die Weisung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde gebunden. Absatz 3 und § 11 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai

2004 (GVBl. I S.186), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18 S. 5) geändert worden ist, gelten entsprechend.

§ 5

Gleichstellung der Geschlechter

Die Medizinische Universität erstellt einen Gleichstellungsplan, der den Abbau von Unterrepräsentanz von Frauen zum Gegenstand hat. Unterrepräsentanz liegt dann vor, wenn in Besoldungs- oder Entgeltgruppen sowie Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben weniger Frauen als Männer beschäftigt sind. Der Inhalt des Gleichstellungsplans soll sich an § 6 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 4. Juli 1994 (GVBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung orientieren. Der Gleichstellungsplan ist einvernehmlich von dem Vorstand und der Gleichstellungsbeauftragten der Medizinischen Universität zu erstellen. Soweit der Gleichstellungsplan Forschung und Lehre berührt, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Wissenschaftssenat herzustellen.

§ 6

Hochschulklinikplanung

(1) Die Medizinische Universität weist in ihrer Hochschulklinikplanung die für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre sowie System- und Zukunftsaufgaben erforderlichen Bedarfe in der Krankenversorgung und deren Deckung durch die Medizinische Universität aus. Die Hochschulklinikplanung umfasst auch die mit der Medizinischen Universität verbundenen Schulen für Gesundheitsberufe.

(2) Die Hochschulklinikplanung wird durch den Vorstand aufgestellt und bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Der Vorstand ist verpflichtet, die für die Hochschulen und die für Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörden in die Aufstellung der Hochschulklinikplanung einzubeziehen. Die Einbeziehung erstreckt sich insbesondere auf die Berücksichtigung der Belange von Forschung, Lehre und System- und Zukunftsaufgaben sowie der Versorgungsbedarfe und die Abstimmung der Hochschulklinikplanung mit der Krankenhausplanung. Der Vorstand legt der für die Hochschulen und der für Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörden die aufgestellte Hochschulklinikplanung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vor. Die aufgestellte Hochschulklinikplanung ist dem Aufsichtsrat zusammen mit den Stellungnahmen zuzuleiten.

(3) Die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde stellt die durch den Aufsichtsrat genehmigte Hochschulklinikplanung durch schriftlichen Bescheid fest (Feststellungsbescheid). Der Feststellungsbescheid legt den Versorgungsauftrag der Medizinischen Universität fest. Bis zum erstmaligen Erlass des Feststellungsbescheids nach Satz 1 gilt der Feststellungsbescheid nach § 14 Absatz 1 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung fort.

§ 7

Verarbeitung von Patientendaten, Datenschutz bei Forschungsvorhaben, Verordnungsermächtigung

(1) Ergänzend zu der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates von 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) gelten für die Verarbeitung von Patientendaten im Sinne des § 27 Absatz 2 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes durch die Medizinische Universität die Vorschriften der §§ 27 bis 30 und 33 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes entsprechend. Hierbei gilt § 33 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde tritt.

(2) Die Medizinische Universität darf personenbezogene Daten, einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, auch ohne Einwilligung für wissenschaftliche Forschungszwecke verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Erreichung des Forschungszwecks erforderlich ist und

1. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden,
2. das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegt oder
3. diese vor ihrer weiteren Verarbeitung auf Grundlage dieser Bestimmung anonymisiert wurden.

Weitergehende gesetzliche Verarbeitungsbefugnisse bleiben unberührt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind die personenbezogenen Daten zu pseudonymisieren. Sobald und soweit dies nach dem Forschungszweck möglich ist, sind die Daten zu anonymisieren. Die Medizinische Universität gewährleistet durch angemessene und spezifische Maßnahmen im Sinne des § 24 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 7), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 43 S. 38) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dass die Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen gewahrt werden.

(4) Die Medizinische Universität darf personenbezogene Daten, einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, für wissenschaftliche Forschungszwecke unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 auch an Dritte übermitteln, wenn diese sich verpflichten, die Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Bestimmungen des Absatzes 3 Satz 2 einzuhalten. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind die Daten vor der Übermittlung zu pseudonymisieren. Sofern der Forschungszweck nicht mit pseudonymisierten Daten erreicht werden kann, ist die Weitergabe unmittelbar identifizierender Daten zum Schutz der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person nur zulässig, wenn die betroffene Person hierzu ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt hat.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 4 sind die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung, auf Berichtigung nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung und auf Widerspruch nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung insoweit beschränkt, als durch ihre Wahrnehmung die Verwirklichung der wissenschaftlichen Forschungszwecke unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt wird oder die Inanspruchnahme oder Gewährung dieser Rechte unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(6) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann im Benehmen mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht sowie im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Datenverarbeitung der Medizinischen Universität treffen, soweit dies für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nach § 2, insbesondere zur Wahrnehmung ihrer Funktion in der Modellregion Gesundheit Lausitz, erforderlich ist. In der Rechtsverordnung können insbesondere spezifische Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, vorgesehen sowie unter Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen das Nähere der Datenverarbeitung geregelt werden.

§ 8

Finanzierung, Zuständigkeit, Gewährträgerschaft, Auflösung, Verordnungsermächtigungen

(1) Die Medizinische Universität verfolgt in der Krankenversorgung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Durch Satzung ist vorzusehen, dass die Medizinische Universität in der Krankenversorgung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

(2) Die Medizinische Universität deckt ihre Aufwendungen in der Krankenversorgung durch Entgelte und sonstige Erträge aus der Krankenversorgung.

(3) Das Land stellt der Medizinischen Universität für die öffentlichen Aufgaben in Forschung und Lehre und sonstige nicht voll vergütete betriebsnotwendige Kosten Mittel nach Maßgabe des Landeshaushalts auf der Grundlage des Wirtschaftsplans zur Verfügung. Als Nachweis der Verwendung dieser Mittel dient der testierte und vom Aufsichtsrat zu genehmigende Jahresabschluss.

(4) Das Land stellt der Medizinischen Universität für die Beihilfeleistungen nach § 62 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S.26), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 30 S. 8) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie die sonstigen Leistungen nach dem Landesbeamtengesetz Mittel nach Maßgabe des Landeshaushalts auf der Grundlage des Wirtschaftsplans zur Verfügung.

(5) Das Land stellt der Medizinischen Universität weiter Mittel für

1. die Versorgungsleistungen nach § 4 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 30 S. 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die erforderlichen Zuführungen an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Brandenburg",
3. die Abfindungszahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 26. Januar 2010 (GVBl. I Nr. 27; 2011 I Nr. 5) oder nach § 83 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes und
4. die Beiträge zur Nachversicherung nach § 8 und §§ 181 bis 186a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBI. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

nach Maßgabe des Landeshaushalts auf der Grundlage des Wirtschaftsplans zur Verfügung. Ist die Medizinische Universität Empfängerin von Abfindungszahlungen nach Satz 1 Nummer 3, leitet sie diese ungeschmälert und unverzüglich an das Land weiter.

(6) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung

1. die Berechnung, Festsetzung und Zahlbarmachung der Beamtenbesoldung und der Beamtenversorgung, der Beihilfe und der sonstigen Leistungen nach dem Landesbeamtengesetz sowie
2. die Zuständigkeit der Medizinischen Universität zum Erlass von Widerspruchsbescheiden und zur Vertretung der Medizinischen Universität vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in beamtenrechtlichen Angelegenheiten

auf eine andere öffentliche Stelle zu übertragen.

(7) Das Land stellt der Medizinischen Universität für Investitionen im Bereich Forschung und Lehre sowie im Bereich Krankenversorgung Mittel nach Maßgabe des Landeshaushalts auf der Grundlage des Wirtschaftsplans zur Verfügung. Als Nachweis der Verwendung dieser Mittel dient der testierte und vom Aufsichtsrat zu genehmigende Jahresabschluss. Abweichend von Satz 1 werden die Mittel für Investitionen im Bereich Krankenversorgung bis zum 31. Dezember 2024 ausschließlich nach den Vorschriften des Abschnitts 3 sowie § 35 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes zur Verfügung gestellt.

(8) Die Mittel im Sinne der Absätze 3 bis 7 werden in Form von Zuschüssen bereitgestellt. Die haushaltsrechtliche Behandlung dieser Zuschüsse und des Körperschaftsvermögens richtet sich ausschließlich nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Die Zuschüsse nach Satz 1 fallen mit ihrer Zuführung in das Körperschaftsvermögen der Medizinischen Universität.

§ 9 Absatz 2 ist zu beachten. Die Zahlung des Landeszuschusses erfolgt auf Anforderung der Medizinischen Universität in Höhe des tatsächlichen kassenmäßigen Bedarfs über ein Konto der Medizinischen Universität. Zum 30. November nicht angeforderte Mittel sind bis Ende des Haushaltsjahres an die Medizinische Universität auszusahlen und stehen ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben überjährig zur Verfügung.

(9) Die Medizinische Universität hat die Ansprüche ihrer Beschäftigten auf Zahlung der Vergütung vorrangig zu befriedigen.

(10) Können bestehende Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht aus laufenden Einnahmen gedeckt werden, darf die Medizinische Universität Betriebsmittelkredite aufnehmen. Diese dürfen ein Zehntel der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen wurden, fällig werden. Die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde eine höhere Kreditaufnahme zulassen.

(11) Darüber hinaus können zur Finanzierung von Investitionen Kredite aufgenommen werden, für deren Rückzahlung längstens der Zeitraum der technischen Nutzungsdauer, maximal ein Zeitraum von dreißig Jahren, vorzusehen ist.

(12) Die Summe aller Kredite darf 50 Prozent des im jeweils jüngsten testierten Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenkapitals zuzüglich der Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens nicht überschreiten. Die kreditäre Finanzierung von Forschung und Lehre ist unzulässig.

(13) Wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Medizinischen Universität nicht zu erlangen ist, haftet das Land Brandenburg als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Medizinischen Universität unbeschränkt (Gewährträgerschaft).

(14) Bei Auflösung der Medizinischen Universität fällt deren Vermögen an das Land Brandenburg, soweit es nicht im Rahmen der Ausstattung der Stadt Cottbus/Chósebuz zur Erfüllung der ihr obliegenden kommunalen Aufgaben in der Krankenversorgung an diese zu übertragen ist. Das Nähere kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 2 kann die weitere Regelung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zugelassen werden.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Medizinischen Universität richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung, mit Ausnahme der §§ 7, 48, 49 und 55, die entsprechende Anwendung finden. Für die Einwilligungen in § 48 der Landeshaushaltsordnung ist die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde zuständig. Die Wirtschaftsführung der Medizinischen Universität unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Die Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich Drittmittel, einerseits sowie die Mittel für Krankenversorgung andererseits sind gesondert zu bewirtschaften. Ein Verlustausgleich oder die Übertragung von Überschüssen zwischen den Wirtschaftskreisen ist ausgeschlossen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Grundlage für die Wirtschaftsführung ist der Wirtschaftsplan. Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan, bestehend aus getrennten Finanz- und Erfolgsplänen für Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits, aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist im laufenden Geschäftsjahr bei wesentlichen Änderungen anzupassen. Dem Wirtschaftsplan ist ein Ausblick auf die Unternehmensplanung für die nächsten fünf Jahre anzufügen. Das Nähere regelt die Grundlagensatzung.

(4) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss und der Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften der für die Buchführung von Krankenhäusern geltenden Bundesgesetze und der dazu erlassenen Rechtsverordnung aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Im Jahresabschluss sind zusätzlich die Wirtschaftskreise nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden getrennt auszuweisen.

(5) Nach erfolgter Prüfung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mit dem Prüfbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang dem Aufsichtsrat zusammen mit einer Gesamtbilanz zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Ein Beschluss des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses hat bis zum Ende des dritten Quartals zu erfolgen.

(6) Die Medizinische Universität kann getrennt nach Wirtschaftskreisen Rücklagen bilden.

§ 10

Festsetzung von Zulassungszahlen

Die Zulassung zum Studiengang Humanmedizin erfolgt nur, soweit ein Studienangebot vorhanden ist. Die Zulassung für das erste Fachsemester des Ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung für den Studiengang Humanmedizin erfolgt zweimal jährlich zum Winter- und zum Sommersemester. Die Zulassungszahl für die ersten vier Semester ab Aufnahme des Studienbetriebs wird auf jeweils 36, für die darauffolgenden vier Semester auf jeweils 48, für die darauffolgenden vier Semester auf jeweils 60 und für die darauffolgenden vier Semester auf jeweils 72 festgesetzt.

§ 11

Dienstherrnfähigkeit, Arbeitgeberbereitschaft, dienst- und arbeitsrechtliche Befugnisse

- (1) Der Medizinischen Universität wird das Recht verliehen, eigene Beamtinnen und Beamte zu haben. Die oder der Vorstandsvorsitzende ernennt die Beamtinnen und Beamten. Die Medizinische Universität ist Arbeitgeberin der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (2) § 3 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde an die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt.
- (3) Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Medizinischen Universität ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder ist die oder der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (4) Soweit in den in Abschnitt 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes genannten Vorschriften sowie in den hierzu vom für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung erlassenen Rechtsverordnungen dienst- und arbeitsrechtliche Befugnisse des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung vorgesehen sind, ist der Aufsichtsrat zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Soweit in § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1, §§ 7 bis 10 der Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 17. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 48), die durch Verordnung vom 4. August 2015 (GVBl. II Nr. 38) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Zuständigkeit der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde vorgesehen ist, tritt an deren Stelle der Aufsichtsrat.
- (5) Beschäftigte der Medizinischen Universität dürfen Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Beschäftigte an anderen staatlichen Hochschulen des Landes.
- (6) Die Medizinische Universität schließt Tarifverträge zur Regelung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen ab.

§ 12

Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

- (1) Der Medizinischen Universität ist das Berufsrecht übertragen. Die Medizinische Universität hat eine Berufsordnung gemäß § 40 Absatz 5 Satz 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zu erlassen, die der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde bedarf.
- (2) Der Wissenschaftliche Vorstand beruft im Benehmen mit dem Vorstand Krankenversorgung die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Wissenschaftssenats nach öffentlicher und im Regelfall internationaler Ausschreibung der Stellen. Für Berufungen auf Professuren, die mit einer Leitungsfunktion klinischer oder klinisch-theoretischer Einrichtungen verbunden sind, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand Krankenversorgung herzustellen. Das Einvernehmen darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des zu Berufenden für die in der Krankenversorgung zu erfüllenden Aufgaben bestehen.

In die Berufungs- und Bleibeverhandlungen ist der Kaufmännische Vorstand einzu-beziehen. Mit Einwilligung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landes-behörde darf die Ausschreibung fachlich offen erfolgen. Bei Ausschreibungen ohne Bezug zu einer bestimmten Besoldungsgruppe müssen sich die Kriterien für die je-weilige Besoldungsgruppe aus der Ausschreibung ergeben.

(3) § 40 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes gilt im Übrigen entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des zuständigen Organs des Fachbereichs der Wissenschaftssenat und an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten die oder der Wissenschaftliche Vorstand tritt. Das in entsprechender Anwendung des § 40 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom Wissenschaftlichen Vor-stand bestimmte Mitglied der Berufungskommission muss Mitglied einer wissen-schaftlichen Organisationseinheit der Medizinischen Universität sein, die sich mit dem Forschungsschwerpunkt Gesundheitssystemforschung oder Digitalisierung des Gesundheitswesens befasst.

(4) Im Einzelfall können Professuren im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde ohne öffentliche Ausschreibung mit zum Zeit-punkt der Errichtung an der Medizinischen Universität beschäftigten Chefärztinnen oder Chefärzten besetzt werden. Diese haben als weitere Voraussetzung für ihre Berufung besondere Nachweise über ihre klinischen Tätigkeiten sowie über For-schungs-, Lehr- und Führungserfahrung zu erbringen. Weiter sollen sie Kompeten-zen und Erfahrungen vorweisen, die darauf schließen lassen, dass sie den Aufbau der Medizinischen Universität mitprägen werden. Das Nähere regelt die Berufsungs-ordnung nach Absatz 1 Satz 2. Abweichend von § 40 Absatz 3 Satz 2 des Branden-burgischen Hochschulgesetzes sind dem Berufungsvorschlag mindestens drei Gut-achten von auf dem Berufsungsgebiet anerkannten auswärtigen Wissenschaftlerin-nen oder Wissenschaftlern beizufügen, von denen eine oder einer im Ausland tätig sein muss. Die Berufung zur Professorin oder zum Professor erfolgt befristet auf fünf Jahre. Der Wissenschaftliche Vorstand entscheidet über die Entfristung der Professur auf Grundlage einer Beurteilung der Evaluationskommission. Näheres zu den Kriterien der Beurteilung sowie zur Arbeitsweise, Zusammensetzung und Be-stellung der Evaluationskommission regelt die Berufsungsordnung nach Absatz 1 Satz 2.

§ 13

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit ärztlichen Aufgaben

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Medizin nehmen über die in § 42 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes genannten Aufgaben hinaus Auf-gaben der Krankenversorgung sowie System- und Zukunftsaufgaben wahr.

(2) Professorinnen und Professoren mit Aufgaben in der Krankenversorgung müs-sen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Land Brandenburg eine entsprechende Weiter-bildung vorgesehen ist. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Aufgaben in der Krankenversorgung sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Land Brandenburg eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. Die Zeiten einer hauptberufl-

chen wissenschaftlichen Tätigkeit zwischen der letzten Prüfungsleistung der Promotion und der Bewerbung auf eine Juniorprofessur mit Aufgaben in der Krankenversorgung dürfen in der Regel neun Jahre nicht überschreiten.

(3) Mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die Teil des ärztlichen Personals der Medizinischen Universität sind, ist ein Angestelltenverhältnis zu begründen, in dem die Dienstaufgaben in Forschung und Lehre, Krankenversorgung sowie System- und Zukunftsaufgaben geregelt werden.

§ 14

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Schwerpunktbildung

(1) Die Medizinische Universität richtet in ihren Forschungsschwerpunkten Gesundheitssystemwissenschaften und Digitalisierung des Gesundheitswesens Professuren mit entsprechenden Forschungsschwerpunkten ein (Forschungsschwerpunktprofessur). Der Anteil der Forschungsschwerpunktprofessuren an der Gesamtzahl der Professorinnen- und Professorenstellen der Medizinischen Universität soll 25 Prozent betragen; im Vollausbau mindestens 20 Stellen. Der Umfang ihrer Lehrverpflichtung unterschreitet denjenigen von Professuren ohne entsprechende Schwerpunktbildung und ohne Aufgaben in der Krankenversorgung um maximal 50 Prozent. Die in Professuren mit Forschungsschwerpunkt wahrzunehmenden Aufgaben weisen nach Art und Umfang einen Schwerpunkt in den Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Universität auf. Die Forschungsschwerpunktprofessur ist unbeschadet einer unbefristeten Beschäftigung auf fünf Jahre befristet. Die in Forschungsschwerpunktprofessuren erbrachten Forschungsleistungen sind jeweils vor Ablauf der fünf Jahre in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren unter Hinzuziehung externen Sachverständigen zu evaluieren. Auf Antrag ist nach erfolgreicher Evaluation die Fortsetzung der Forschungsschwerpunktprofessur um jeweils weitere fünf Jahre zu ermöglichen.

(2) Die Medizinische Universität kann maximal bis fünf Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebs im Studiengang Humanmedizin Professuren mit Schwerpunkt in der Lehrentwicklung einrichten. Der Anteil dieser Professuren an der Gesamtzahl der Professorinnen- und Professorenstellen der Medizinischen Universität darf fünf Prozent nicht übersteigen. Die von Professorinnen und Professoren mit Schwerpunkt in der Lehrentwicklung wahrzunehmenden Aufgaben weisen vorübergehend einen Schwerpunkt in der Lehrentwicklung auf. Der Umfang ihrer Lehrverpflichtung unterschreitet denjenigen von Professorinnen und Professoren an Universitäten ohne Schwerpunkt in der Lehrentwicklung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung um maximal 50 Prozent.

(3) Soweit die Medizinische Universität Professuren mit Schwerpunktbildung vorsieht, kann sie auch Juniorprofessuren mit Schwerpunktbildung einrichten. Der Anteil der Juniorprofessuren mit Schwerpunktbildung in der Forschung an der Gesamtzahl der Stellen für Forschungsschwerpunktprofessuren darf 25 Prozent nicht übersteigen. Der Umfang ihrer Lehrverpflichtung darf die Untergrenze der Regellehrverpflichtung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach der auf Grundlage des § 16 erlassenen Rechtsverordnung nicht unterschreiten.

§ 15

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können auch wissenschaftliche Dienstleistungen in der Krankenversorgung sowie System- und Zukunftsaufgaben obliegen.

§ 16

Lehrverpflichtung, Verordnungsermächtigung

Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Universität zu regeln. Angehörige des wissenschaftlichen Personals mit Lehraufgaben können verpflichtet werden, Lehr- und Prüfungsaufgaben an einer weiteren Hochschule zu erbringen, wenn dies zur Gewährleistung des Lehrangebots an dieser Hochschule erforderlich ist.

§ 17

Nebentätigkeit, finanzielle Mitarbeiterbeteiligung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Regelungen zu Nebentätigkeiten des wissenschaftlichen Personals nach § 51 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes finden für die Mitglieder des Vorstands und die hauptberuflichen Mitglieder des erweiterten Vorstands entsprechende Anwendung.

(2) Ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aus dem Liquidationserlös der wahlärztlichen Behandlung der Medizinischen Universität in angemessenem Umfang zu beteiligen (Pflichtbeteiligung). Nichtärztliches Personal kann an den Erlösen beteiligt werden. Die Mittel sind nach Fachabteilung getrennt zu verwalten und zu verteilen. Im Rahmen der Verteilung sind Verantwortung, Leistung und Erfahrung angemessen zu berücksichtigen. Dabei können Leistungen in der Krankenversorgung, der Forschung, der Lehre, den System- und Zukunftsaufgaben sowie Leistungen zu deren unmittelbaren Unterstützung berücksichtigt werden. Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind aus den Mitteln nach Satz 3 zu entnehmen. Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung

1. den Anteil der Mitarbeiterbeteiligung an den Erlösen der Privatliquidation,
2. die maximale Höhe der individuellen Auszahlung der Mitarbeiterbeteiligung sowie
3. die Bildung und Besetzung der Ausschüsse zur Festlegung der Grundsätze der finanziellen Mitarbeiterbeteiligung sowie deren Verfahrensweisen.

§ 18

Mitglieder kooperierender Hochschulen

Dem Mitglied einer kooperierenden Hochschule kann auf seinen Antrag der Status eines Mitglieds der Medizinischen Universität verliehen werden, wenn die Kooperation kraft Gesetzes oder Vertrags auf Dauer angelegt ist und das Mitglied der kooperierenden Hochschule im Umfang einer hauptberuflichen Tätigkeit Aufgaben an der Medizinischen Universität wahrnimmt.

§ 19

Organe und Gremien

(1) Organe der Medizinischen Universität sind

1. der Wissenschaftssenat,
2. der Vorstand und
3. der Aufsichtsrat.

(2) Der Innovations- und Netzwerkrat ist ein Gremium der Medizinischen Universität. Sie kann weitere Gremien einrichten.

(3) Die §§ 64 bis 67 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes finden keine Anwendung.

§ 20

Wissenschaftssenat

(1) Dem Wissenschaftssenat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden nach den benannten Mitgliedergruppen gewählt. Dem Wissenschaftssenat gehören in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils mindestens zur Hälfte Mitglieder einer wissenschaftlichen

Organisationseinheit der Medizinischen Universität an, die sich mit dem Forschungsschwerpunkt Gesundheitssystemforschung oder Digitalisierung des Gesundheitswesens befasst. Satz 3 tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

(2) Dem Wissenschaftssenat gehört der Wissenschaftliche Vorstand als Vorsitzende oder Vorsitzender ohne Stimmrecht an.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Wissenschaftssenats teilzunehmen. Sie sind über die Beschlüsse des Wissenschaftssenats unverzüglich zu unterrichten. Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 21

Aufgaben des Wissenschaftssenats

(1) Der Wissenschaftssenat ist zuständig für die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen der Forschung, der Lehre, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, soweit diese Zuständigkeit nicht nach diesem Gesetz oder der Grundordnung einem anderen Organ zugewiesen ist. Entscheidungen des Wissenschaftssenats, die den Bereich Krankenversorgung betreffen, sind im Einvernehmen mit dem Vorstand zu treffen.

(2) Als Organ der akademischen Selbstverwaltung nimmt der Wissenschaftssenat zu allen wissenschaftsrelevanten Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung. Er hat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Informationsrecht. Ihm ist rechtzeitig vor der Zustimmung zum Wirtschaftsplan und der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat und vor dem Abschluss von Hochschulverträgen und anderen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land durch den Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Wissenschaftssenat beschließt die Grundordnung und Satzungen, die im Schwerpunkt Forschung und Lehre betreffen. Dies sind insbesondere:

1. Promotionsordnung,
2. Habilitationsordnung,
3. Studien- und Prüfungsordnung,
4. Evaluationsordnung.

Er beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, Satzungen im Übrigen mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Wissenschaftssenat ist weiter zuständig für:

1. die Entscheidung über Berufungsvorschläge und Habilitationen,
2. Vorschläge für die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten,
3. die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Lehre und Forschung.

§ 22 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:

1. der Wissenschaftliche Vorstand,
2. der Vorstand Krankenversorgung,
3. der Kaufmännische Vorstand,
4. der Pflegevorstand,
5. der Digitalisierungsvorstand.

Die Vorstandsmitglieder können sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats andere Bezeichnungen geben.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder unter Beachtung der Absätze 3 und 4. Der Aufsichtsrat schließt mit den Mitgliedern des Vorstands Dienstverträge ab. Ein angemessener Teil der Vergütung soll leistungs- und erfolgsabhängig ausgestaltet sein. War ein Mitglied des Vorstands vor der Bestellung Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Medizinischen Universität, stehen ihr oder ihm während der hauptberuflichen Tätigkeit im Vorstand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungen zu. Dies gilt nicht, wenn eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist.

(3) Der Wissenschaftssenat wählt den Wissenschaftlichen Vorstand nach öffentlicher Ausschreibung. Der Vorstand Krankenversorgung und der Kaufmännische Vorstand sind zur Kandidatenliste für die Wahl anzuhören. Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Grundordnung. Der Aufsichtsrat ist an die Wahlentscheidung des Wissenschaftssenats bei der Bestellung nach Absatz 2 gebunden.

(4) Der Aufsichtsrat bestimmt den Vorstand Krankenversorgung, den Kaufmännischen Vorstand, den Pflegevorstand und den Digitalisierungsvorstand nach öffentlicher Ausschreibung auf der Grundlage des Votums einer Findungskommission, die vom Aufsichtsrat eingesetzt wird. Die Findungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde sowie zwei Mitglieder mit Vorstandserfahrung aus einer staatlichen Universitätsklinik an, davon mindestens eine oder einer aus dem Bereich Krankenversorgung. Für die Bestimmung des Vorstands Krankenversorgung gehören ihr als weitere Mitglieder zwei ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler an, deren besondere Expertise die Forschungsschwerpunkte Gesundheitssystemwissenschaften und Digitalisierung des Gesundheitswesens abdecken soll. Für die Bestimmung des Kaufmännischen Vorstands gehören ihr als weitere Mitglieder zwei sachverständige Personen mit einschlägiger Expertise im Bereich Finanzen und Rechnungswesen, vorzugsweise einer Universitätsklinik, an. Für die Bestimmung des Pflegevorstands gehören ihr als weitere Mitglieder zwei sachverständige Personen mit einschlägiger Führungserfahrung im Bereich Pflege, vorzugsweise einer Universitätsklinik, an. Für die Bestimmung des Digitalisierungsvorstands gehören ihr als weitere Mitglieder zwei sachverständige

Personen mit einschlägiger Expertise im Bereich Digitalisierung, vorzugsweise einer Universitätsklinik, an. Die Findungskommission bestimmt ihren Vorsitz. Die Findungskommission erstellt jeweils eine Kandidatenliste für den Vorstand Krankenversorgung, für den Kaufmännischen Vorstand, für den Pflegevorstand und für den Digitalisierungsvorstand. Die Kandidatenlisten bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der jeweiligen Findungskommission und können jeweils bis zu drei Personen umfassen. Die Kandidatenlisten werden im Benehmen mit dem Wissenschaftssenat aufgestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte kann mit beratender Stimme am Auswahlverfahren zur Erstellung der Kandidatenlisten teilnehmen.

(5) Zum Wissenschaftlichen Vorstand kann bestellt werden, wer aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Wissenschaft im Bereich Gesundheit, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Der Vorstand Krankenversorgung soll die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben erfüllen und muss als Ärztin oder Arzt über einschlägige Erfahrungen in der Betriebsleitung sowie im Krankenhauswesen verfügen. Der Kaufmännische Vorstand muss über einen geeigneten Hochschulabschluss und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. Der Pflegevorstand und der Digitalisierungsvorstand sollen jeweils über einen geeigneten Hochschulabschluss und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(6) Der Vorstand Krankenversorgung übernimmt den Vorstandsvorsitz, es sei denn, der Aufsichtsrat trifft eine andere Entscheidung. In akademischen Angelegenheiten vertritt der Wissenschaftliche Vorstand die Medizinische Universität nach außen, in allen anderen Angelegenheiten die oder der Vorstandsvorsitzende. Die Grundlagensatzung kann regeln, dass die oder der Vorstandsvorsitzende berechtigt ist, Mitglieder des Vorstands zur Vertretung der Medizinischen Universität zu bevollmächtigen und Untervollmachten zu erteilen.

(7) Die Vorstandsmitglieder werden für bis zu fünf Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Ihr Dienstverhältnis wird vertraglich als Haupttätigkeit geregelt. Beamtinnen und Beamte des Landes oder der Medizinischen Universität werden auf Antrag für die Dauer ihrer Amtszeit als Vorstandsmitglied unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt. Die Beurlaubung dient dem öffentlichen Interesse. Mit Beamtinnen und Beamten, die nicht im Dienst des Landes oder der Medizinischen Universität stehen, kann vereinbart werden, dass diese nach dem Ende ihrer Amtszeit auf Antrag in eine vergleichbare Rechtsstellung in den Dienst der Medizinischen Universität übernommen werden, wie sie oder er sie zum Zeitpunkt der Bestellung innehatte. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtszeit zu stellen.

(8) Für die Mitglieder des Vorstands bestellt der Aufsichtsrat jeweils auf Vorschlag des betreffenden Vorstandsmitglieds eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung. Als Vertreterin oder Vertreter des Wissenschaftlichen Vorstands kann nur eine Person aus der Gruppe der Professoralen Verantwortlichen nach Absatz 11 bestellt werden.

(9) Der Wissenschaftliche Vorstand kann vom Wissenschaftssenat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden; die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Einleitung eines Abwahl-

verfahrens hat der Wissenschaftssenat dem Wissenschaftlichen Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben. Die Abwahl kann nur dadurch erfolgen, dass der Wissenschaftssenat auf Vorschlag eines oder mehrerer seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt und den Aufsichtsrat ersucht, den Wissenschaftlichen Vorstand abuberufen. Der Aufsichtsrat muss dem Ersuchen bei ordnungsgemäßer Durchführung des Abwahlverfahrens entsprechen und nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Gewählte oder den Gewählten bestellen. Eine Abberufung der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 durch den Aufsichtsrat ist möglich.

(10) Entscheidungen des Vorstands werden nach dem Mehrheitsprinzip getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands Krankenvorsorgung. In Fragen von Forschung und Lehre, die in die Entscheidungszuständigkeit des Wissenschaftssenats fallen, ist das Einvernehmen mit diesem herzustellen. In allen anderen Fragen, die Forschung und Lehre berühren, ist das Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Vorstand herzustellen. Kommt eine Einigung nicht zustande, können beide Seiten den Aufsichtsrat anrufen. Im Falle unauflösbarer Divergenzen entscheidet der Aufsichtsrat unter besonderer Würdigung der Belange von Forschung und Lehre.

(11) Zur Unterstützung des Wissenschaftlichen Vorstands sind jeweils eine Professorale Verantwortliche oder ein Professoraler Verantwortlicher für den Bereich Forschung und den Bereich Studium und Lehre vom Wissenschaftssenat zu wählen und vom Vorstand für fünf Jahre zu bestellen. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(12) Der Vorstand wird durch zusätzliche Personen unterstützt (erweiterter Vorstand). Der Vorstand bestimmt und bestellt diese im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob das Amt haupt- oder nebenberuflich wahrgenommen wird. Das Nähere regelt die Grundlagensatzung.

§ 23

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte der Medizinischen Universität. Er ist für alle Angelegenheiten der Medizinischen Universität zuständig. Dies gilt nicht, soweit durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Aufstellung der Struktur- und Entwicklungsplanung,
2. die Aufstellung der Hochschulklinikplanung,
3. die Erstellung des Gleichstellungsplans,
4. den Abschluss von Hochschulverträgen und anderen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land,
5. den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Vorstand und anderen Organisationseinheiten,

6. der Abschluss von Entgelt- und sonstigen Vereinbarungen mit den Kostenträgern,
7. die Aufstellung von Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht,
8. die Erstellung von Satzungen, die nicht in den Aufgabenbereich des Wissenschaftssenats fallen,
9. den Erlass der Wahlordnung im Einvernehmen mit dem Wissenschaftssenat,
10. die Aufstellung der Investitions-, Raum- und Geräteplanung,
11. die Aufteilung der Sach-, Investitions- und Personalbudgets auf die Organisationseinheiten,
12. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts,
13. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Aufsichtsrats,
14. die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat und seine unverzügliche Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 ist das Einvernehmen mit dem Wissenschaftssenat herzustellen, soweit die Struktur- und Entwicklungsplanung Forschung und Lehre berührt.

§ 24

Fachliche Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

(1) Der Wissenschaftliche Vorstand ist für die Angelegenheiten in Forschung und Lehre sowie für die Vergabe der Studienplätze zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Wissenschaftssenats gegeben ist. Zur Sicherstellung des Lehrbetriebes kann sie oder er Weisungen erteilen. Sie oder er verteilt Mittel und Stellen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation von Lehre und Forschung und der Verpflichtungen aus den Hochschulverträgen und sonstigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Medizinischen Universität mit dem Land an die Einrichtungen der Medizinischen Universität. Der Wissenschaftliche Vorstand vollzieht die Entscheidungen des Wissenschaftssenats, soweit dies erforderlich ist, durch die Herbeiführung entsprechender Beschlüsse des Vorstands. Kommt ein solcher Beschluss nicht zu Stande, kann der Wissenschaftliche Vorstand den Aufsichtsrat anrufen. § 22 Absatz 10 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Der Vorstand Krankenversorgung ist für die Organisation der Angelegenheiten der Krankenversorgung der Medizinischen Universität zuständig. In diesen Angelegenheiten hat sie oder er ein übergeordnetes medizinisch-fachliches Weisungsrecht. Ihr oder ihm obliegt die Budgetverantwortung für die der Krankenversorgung im Ergebnis der Aufteilung nach § 23 Satz 4 Nummer 11 zur Verfügung stehenden Mittel hinsichtlich ihrer Verteilung auf die Betriebseinheiten der Krankenversorgung und der Überwachung ihrer Verwendung.

(3) Der Kaufmännische Vorstand ist für die wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten der Medizinischen Universität zuständig. Sie oder er leitet die Verwaltung und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der ihrem oder seinem Geschäftsbereich zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Wirtschaftsführung der Medizinischen Universität steht unter ihrer oder seiner besonderen Verantwortung. Sie oder er hat die anderen Vorstandsmitglieder bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihr oder ihm obliegen insbesondere die Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen, die Erarbeitung des Wirtschaftsplans und die Überwachung seiner Ausführung sowie die Erarbeitung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

(4) Der Pflegevorstand ist für die Organisation des Pflegedienstes, Funktionsdienstes und Sozialdienstes sowie für deren Aus-, Fort- und Weiterbildung verantwortlich. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals im Pflegedienst und für pflegerisch-fachliche Belange weisungsberechtigt. Sie oder er hat das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Der Pflegevorstand ist fachlich zuständig für die Schulen für Gesundheitsberufe.

(5) Der Digitalisierungsvorstand ist Leiterin oder Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Vernetzung nach § 31 Absatz 1 Satz 2 und für die Digitalisierung der Medizinischen Universität, einschließlich des Universitätsklinikums, zuständig.

§ 25

Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Hochschulen, Finanzen sowie Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörden,
2. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Medizinischen Universität, wobei mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer wissenschaftlichen Organisationseinheit angehört, die sich mit dem Forschungsschwerpunkt Gesundheitssystemforschung oder Digitalisierung des Gesundheitswesens befasst,
3. eine Beschäftigtenvertreterin oder ein Beschäftigtenvertreter,
4. eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständiger mit Vorstandserfahrung im Bereich der Universitätsmedizin,
5. eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständiger mit besonderer Expertise in den Bereichen Gesundheitssystemwissenschaften oder Digitalisierung des Gesundheitswesens und

6. eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständiger mit einschlägiger Expertise im Bereich Finanzen und Rechnungswesen, vorzugsweise einer Universitätsklinik.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt. Die für die Hochschulen, Finanzen sowie Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen ihre jeweilige Vertreterin oder ihren jeweiligen Vertreter nach Absatz 1 Nummer 1; eine Stellvertretung ist möglich. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden vom Wissenschaftssenat gewählt. Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl aus der Mitte der hauptberuflichen Beschäftigten gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 werden von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestimmt. Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann die externen Sachverständigen nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 aus wichtigem Grund abberufen.

(3) Den Vorsitz im Aufsichtsrat hat die oder der von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde bestimmte Vertreterin oder Vertreter inne. Der Aufsichtsrat vertritt die Medizinische Universität gegenüber dem Vorstand. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt den Aufsichtsrat nach außen.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 werden für bis zu fünf Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 ist zur Ausübung des Aufsichtsratsamts im erforderlichen Umfang von der Medizinischen Universität in seinem Hauptberuf freizustellen.

(6) Die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde setzt für die Tätigkeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 bis 6 im Aufsichtsrat eine angemessene Aufwandsentschädigung fest.

(7) Die Vertreterinnen oder Vertreter der für die Hochschulen, Finanzen sowie Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörden nehmen im Aufsichtsrat neben den Interessen der Medizinischen Universität auch die Interessen des Landes wahr.

(8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt.

(9) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Teilnahme von Gästen an Aufsichtsratsitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten. Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz sollen in Tagesordnungspunkten, die die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Institution betreffen, Teilnahmerechte an den Beratungen des Aufsichtsrats eingeräumt werden.

(10) Entscheidungen des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. § 26 Absatz 3 bleibt unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(11) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse einsetzen. Er setzt einen Finanzausschuss ein, der für kaufmännische und Finanzierungsfragen zuständig ist, insbesondere für Entscheidungen mit Haushaltsrelevanz nach § 26 Absatz 3. Der Finanzausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, das interne Revisionssystem sowie die Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung. Dem Finanzausschuss gehören notwendig je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Hochschulen, Finanzen sowie Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörden an.

(12) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, soweit die Grundlagensatzung nicht besondere Bestimmungen trifft. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die innere Ordnung, die Beschlussfassung und die Einberufung des Aufsichtsrats.

§ 26

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle der Medizinischen Universität zusammen und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Vorstands. Er trägt dafür Sorge, dass die Medizinische Universität die ihr obliegenden Aufgaben erfüllt. Der Aufsichtsrat hat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht gegenüber dem Vorstand. Er entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten der Medizinischen Universität, soweit die Zuständigkeit in Angelegenheiten von Forschung und Lehre nicht dem Wissenschaftssenat zugewiesen ist. Er entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. vom Vorstand erstellte Satzungen, die nicht in den Aufgabenbereich des Wissenschaftssenats fallen, und deren Änderungen,
2. Bestimmung der Mitglieder des Vorstands nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 4 und 5 sowie deren Abberufung und abweichende Entscheidung über den Vorstandsvorsitz nach § 22 Absatz 6 Satz 1,
3. Zustimmung zu dem vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan,
4. Feststellung des vom Vorstand aufgestellten und testierten Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichts,
5. Genehmigung der Verwendung des Jahresergebnisses und von Rücklagen,
6. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht,
7. Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
8. Aufnahme von Krediten nach § 8 Absatz 11 ab einer vom Aufsichtsrat bestimmten Wertgrenze,
9. Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten außerhalb der vom Aufsichtsrat bestimmten Wertgrenzen,

10. Beteiligung an und Gründung von privatrechtlichen Unternehmen sowie Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse,
11. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
12. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen sowie Projektverträgen in öffentlich-privaten Partnerschaften ab einer vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitdauer und Wertgrenze,
13. Übernahme neuer Aufgaben nach § 2 Absatz 7,
14. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
15. Abschluss, Änderung und Aufhebung besonders bedeutsamer, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehender Verträge, insbesondere Tarifverträge,
16. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind,
17. Grundsätze und Verfahren für den Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen mit einer übertariflichen Vergütung,
18. vom Vorstand aufgestellte Struktur- und Entwicklungsplanung,
19. vom Vorstand aufgestellte Hochschulklinikplanung,
20. Genehmigung von Rechtsgeschäften, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreterin oder als Vertreter einer Handelsgesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind; hierunter fallen nicht Verträge über Krankenbehandlungen.

In den Fällen des Satzes 5 Nummer 1 ist das Einvernehmen mit dem Wissenschaftssenat herzustellen, soweit die Satzungen den Bereich Forschung und Lehre berühren. In den Fällen des Satzes 5 Nummer 7 ist zur Entlastung des wissenschaftlichen Vorstands das Einvernehmen mit dem Wissenschaftssenat herzustellen. Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein erteilen.

(2) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplans voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, hat der Vorstand einen Nachtrag zum Wirtschaftsplang aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Aufsichtsrats einzuholen.

(3) Entscheidungen des Aufsichtsrats nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 bis 11, 14 und 17 bis 19 können nur mit den Stimmen aller Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Landesbehörden beschlossen werden.

§ 27

Innovations- und Netzwerkrat

(1) Die Medizinische Universität richtet zur strategischen Ausrichtung der Modellregion Gesundheit Lausitz einen Innovations- und Netzwerkrat ein.

(2) Aufgabe des Innovations- und Netzwerkrates ist es insbesondere, Kommunikation und Kooperation innerhalb des IUC zu fördern, sich auf einen strategischen Rahmen für die Durchführung gemeinsamer Projekte, insbesondere in den Bereichen gesundheitliche und pflegerische Versorgung, Fachkräftesicherung und Digitalisierung des Gesundheitswesens, zu verständigen und diesen fortlaufend weiterzuentwickeln. Darüber hinaus gibt der Innovations- und Netzwerkrat Empfehlungen an den Wissenschaftssenat oder die von ihm eingesetzten Ausschüsse für den Einsatz von Mitteln der Medizinischen Universität, die zur Förderung der Vernetzung mit der Modellregion Gesundheit Lausitz zur Verfügung stehen. Das Nähere zu den Aufgaben ist im Einvernehmen mit dem Innovations- und Netzwerkrat durch Satzung zu regeln.

(3) Mitglieder des Innovations- und Netzwerkrats sind der Wissenschaftliche Vorstand, der Vorstand Krankenversorgung, der Pflegevorstand und der Digitalisierungsvorstand. Die oder der Vorstandsvorsitzende hat den Vorsitz im Innovations- und Netzwerkrat inne. Der Innovations- und Netzwerkrat setzt sich darüber hinaus aus Akteurinnen und Akteuren der Modellregion Gesundheit Lausitz, die an der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung und der Entwicklung und Sicherstellung gesundheits- und pflegerrelevanter Angebote beteiligt sind, zusammen. Dies umfasst neben den unmittelbar für die Sicherstellung der Versorgung Verantwortlichen auch Akteurinnen und Akteure, die Finanzverantwortung und Trägerverantwortung innehaben sowie Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise, Gemeinden und Ämter. Der Vorstand kann einer Akteurin oder einem Akteur auf ihren oder seinen Antrag den Status eines Mitglieds des Innovations- und Netzwerkrats verleihen. Dies gilt auch für Mitglieder und Angehörige der Medizinischen Universität. Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa sowie der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz ist auf Antrag der Status eines Mitglieds des Innovations- und Netzwerkrats zu verleihen.

(4) Die Angelegenheiten des Innovations- und Netzwerkrats werden, soweit sie nicht von einem anderen nach der Satzung zuständigen Mitglied zu besorgen sind, durch Beschlussfassung geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Innovations- und Netzwerkrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 28

Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission der Medizinischen Universität nach § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes berät die Mitglieder und Angehörigen der Medizinischen Universität insbesondere auch über die mit der Durchführung von

Forschungsvorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen. Die Ethikkommission ist interdisziplinär zu besetzen. Die Mitglieder der Ethikkommission unterliegen in dieser Funktion keinerlei Weisungen der Organe oder Gremien der Medizinischen Universität.

(2) Die Ethikkommission nach Absatz 1 kann zur Erfüllung der Aufgaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S.126), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 33 S. 6) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit der Ethikkommission der Landesärztekammer Brandenburg zusammenarbeiten. Im Falle der Zusammenarbeit versichert die Medizinische Universität das Haftungsrisiko aus den Aufgaben nach Satz 1 durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung über eine Haftungssumme in Höhe von fünf Millionen Euro. Der Abschluss und der Bestand der Versicherung sind gegenüber der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde nachzuweisen. Ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach Satz 2 nicht möglich, hat die Medizinische Universität angemessene Rückstellungen zur Abdeckung eines eventuellen Haftungsfalles zu bilden.

(3) Das Nähere zu den Aufgaben, der Bildung, der Zusammensetzung, der Verfahrensordnung und der Finanzierung der Ethikkommission nach Absatz 1 regelt die Medizinische Universität durch Satzung. Diese bedarf der Genehmigung durch die für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 29

Gleichstellungsbeauftragte

Im Aufgabenbereich nach § 5 werden eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu zwei Stellvertreterinnen von den Mitgliedern und Angehörigen der Medizinischen Universität für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Vorstand bestellt. Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist hauptberuflich wahrzunehmen. Die Stelle ist auszuschreiben. Näheres zur Wahl wird in der Grundlagensatzung bestimmt. § 68 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes findet keine Anwendung.

§ 30

Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen

Der Vorstand bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen, die oder der ihm regelmäßig berichtet.

§ 31

Organisation

(1) Die Medizinische Universität gibt sich eine geeignete Struktur, insbesondere um die Aufgabenbereiche nach § 2 Absatz 1 zu bündeln. Die Medizinische Universität

richtet als operative Schnittstelle zur Modellregion Gesundheit Lausitz die Koordinierungsstelle für digitale Vernetzung ein. Das Nähere wird in der Grundlagensatzung geregelt.

(2) Abschnitt 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes findet mit Ausnahme von § 71 Absatz 4 keine Anwendung.

§ 32

Wissenschaftliche Einrichtungen

Soweit dies zweckmäßig ist, können an der Medizinischen Universität unter der Verantwortung des Vorstands für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich von Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden. Ihre Errichtung, Gestaltung und Auflösung ist der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen. Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten wird vom Vorstand auf Vorschlag des Wissenschaftssenats bestellt.

§ 33

Satzungen der Medizinischen Universität

(1) Satzungen der Medizinischen Universität sind neben der Grundordnung die Grundlagensatzung und sonstige Satzungen.

(2) Die Grundlagensatzung regelt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere Aufgaben, Arbeitsweisen und Zusammenwirken der Organe und Gremien der Medizinischen Universität, soweit nicht die Grundordnung nach Absatz 3 gilt. Die Grundlagensatzung regelt insbesondere Näheres über:

1. die Festlegung des Namens der Medizinischen Universität nach § 1 Absatz 1 Satz 2,
2. die Aufgaben der Medizinischen Universität nach § 2 Absatz 7,
3. die Wirtschaftsführung nach § 9 Absatz 3,
4. die Ausgestaltung des erweiterten Vorstands nach § 22 Absatz 12,
5. die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach § 29 und
6. die Organisationsstruktur nach § 31 Absatz 1.

Die Grundlagensatzung kann weitere Regelungen treffen, insbesondere über die Berechtigung zur Vollmachtserteilung nach § 22 Absatz 6.

(3) Die Grundordnung trifft Regelungen zur akademischen Selbstverwaltung. Sie regelt insbesondere Näheres über:

1. die Beteiligung des Vorstands nach § 20 Absatz 3,
2. die Zuweisung der Zuständigkeit im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1,

3. das Wahlverfahren nach § 22 Absatz 3 und
 4. die Ausgestaltung des Amtes der Professoralen Verantwortlichen für die Bereiche Forschung sowie Studium und Lehre nach § 22 Absatz 11.
- (4) Grundordnung und Grundlagensatzung können mit Zustimmung des Wissenschaftssenats in einer Grundsatzung zusammengeführt werden. Änderungen der Grundsatzung, die Forschung und Lehre betreffen, bedürfen des Einvernehmens des Wissenschaftssenats.

§ 34

Gründungsphase

- (1) Organe der Medizinischen Universität in der Gründungsphase sind der Übergangsaufsichtsrat, der Gründungsvorstand, die Gründungskommission und als weiteres Gremium der Innovations- und Netzwerkrat. Soweit die Absätze 2 bis 6 nichts anderes bestimmen, gelten für die Organe und Gremien der Medizinischen Universität in der Gründungsphase § 19 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 20 bis 27 entsprechend. Die Gründungsphase endet mit der vollständigen Zusammensetzung der Organe nach § 19 Absatz 1. Auf Antrag des Vorstands stellt die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde das Ende der Gründungsphase fest.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 6 sowie die oder der Vorsitzende des Betriebsrats der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH bilden den Übergangsaufsichtsrat. Vor der Errichtung der Medizinischen Universität und bis zur Bestellung aller Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 25 Absatz 1 nimmt der Übergangsaufsichtsrat die Aufgaben des Aufsichtsrats wahr.
- (3) Der Gründungsvorstand besteht aus dem Vorstand Krankenversorgung, dem Kaufmännischen Vorstand, dem Pflegevorstand, dem Digitalisierungsvorstand und dem Gründungsvorstand Wissenschaft. Der Übergangsaufsichtsrat kann bestimmen, dass der Gründungsvorstand mit seiner Konstituierung bis längstens zum 31. Dezember 2026 durch einen Gründungsvorstand Universitärer Strukturaufbau als stimmberechtigtes Mitglied des Gründungsvorstands unterstützt wird. Der Vorstand Krankenversorgung übernimmt den Vorsitz. Dem Gründungsvorstand obliegen die Aufgaben des Vorstands. Mit der Wahl und Bestellung des Wissenschaftlichen Vorstands tritt dieser an die Stelle des Gründungsvorstands Wissenschaft und bildet gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern den Vorstand. Der Gründungsvorstand wird nach öffentlicher Ausschreibung auf der Grundlage des Votums einer Findungskommission vom Übergangsaufsichtsrat eingesetzt. Die von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde eingesetzte Findungskommission besteht aus neun Mitgliedern. Ihr gehören an:
1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde,
 2. zwei Mitglieder mit Vorstandserfahrung aus einer staatlichen Universitätsklinik, davon mindestens eine oder einer aus dem Bereich Krankenversorgung,

3. zwei ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, eine oder einer davon mit besonderer Expertise in dem Forschungsschwerpunkt der Medizinischen Universität Gesundheitssystemwissenschaften sowie eine oder einer davon mit besonderer Expertise in dem Forschungsschwerpunkt der Medizinischen Universität Digitalisierung des Gesundheitswesens,
4. eine sachverständige Person mit einschlägiger Expertise im Bereich Finanzen und Rechnungswesen, vorzugsweise einer Universitätsklinik,
5. eine sachverständige Person mit einschlägiger Führungserfahrung im Bereich Pflege, vorzugsweise einer Universitätsklinik,
6. eine sachverständige Person mit einschlägiger Expertise im Bereich Digitalisierung, vorzugsweise einer Universitätsklinik,
7. ein Mitglied der am 14. September 2020 konstituierten Expertenkommission zur Konzeptionierung eines Innovationszentrums Universitätsmedizin Cottbus (Expertenkommission IUC).

Den Vorsitz der Findungskommission hat die Vertreterin oder der Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde inne. Die Findungskommission erstellt jeweils eine Kandidatenliste für den Vorstand Krankenversorgung, für den Pflegevorstand, für den Digitalisierungsvorstand, für den Kaufmännischen Vorstand, für den Gründungsvorstand Wissenschaft und für den Gründungsvorstand Universitärer Strukturaufbau. Die Kandidatenlisten bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder und können jeweils bis zu drei Personen umfassen. Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung bestellt im Einvernehmen mit dem Gründungsvorstand Wissenschaft die Professoralen Verantwortlichen für die Bereiche Forschung sowie Studium und Lehre nach § 22 Absatz 11 bis zu ihrer Wahl durch den Wissenschaftssenat. § 22 Absatz 9 Satz 5 gilt für die Abberufung des Gründungsvorstands Wissenschaft und des Gründungsvorstands Universitärer Strukturaufbau entsprechend.

(4) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung setzt eine Gründungskommission ein. Mitglieder sind:

1. der Gründungsvorstand Wissenschaft als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Professoralen Verantwortlichen nach Absatz 3 Satz 12, soweit diese bestellt sind, und
3. sechs Mitglieder, die von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestimmt werden.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 3 sollen sich zusammensetzen aus Mitgliedern der Expertenkommission IUC und Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern anderer deutscher universitätsmedizinischer Standorte oder vergleichbar geeigneten Personen, deren wissenschaftliche Tätigkeit insbesondere Bezüge zu den Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Universität aufweist, sowie einer Person aus dem Kreis des zum Zeitpunkt der Errichtung an der Medizinischen Universität beschäftigten habilitierten medizinischen Leitungspersonals. Die Gründungskommission nimmt bis zur vollständigen Zusammensetzung des Wissenschaftssenats seine Aufgaben wahr. Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 3 werden durch sechs

Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, von denen mindestens drei Mitglieder einer Organisationseinheit der Medizinischen Universität angehören, die sich mit dem Forschungsschwerpunkt Gesundheitssystemforschung oder Digitalisierung des Gesundheitswesens befasst, im Wege der Wahl aus der Mitte der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ersetzt, sobald eine ausreichende Anzahl an wählbaren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an der Medizinischen Universität zur Verfügung steht. Die Gründungskommission ist bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlussfähig. Anwesend ist auch, wer im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Sitzung teilnimmt. Die Gründungskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds nach Satz 2 Nummer 1. Die Gründungskommission kann Gästen Teilnahmerechte für ihre Sitzungen einräumen.

(5) Soweit während der Gründungsphase eine ordnungsgemäße Besetzung der Berufungskommission nach § 12 dieses Gesetzes und § 40 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nicht oder nicht vollständig möglich ist, können

1. die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern Medizinischer Fakultäten anderer Hochschulen,
2. die Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit akademischem Personal Medizinischer Fakultäten anderer Hochschulen,
3. die Gruppe der Studierenden mit Studierenden Medizinischer Fakultäten anderer Hochschulen

gebildet werden.

(6) In der Gründungsphase sind für Berufungen auf eine Professur an der Medizinischen Universität mit öffentlicher Ausschreibung Findungskommissionen einzusetzen, auf die die Regelungen zur Berufungskommission nach Absatz 5, § 12 dieses Gesetzes und § 40 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes entsprechende Anwendung finden. Diese Findungskommissionen betreiben zusätzlich aktive Rekrutierung.

§ 35

Auswirkungen des Vermögensübergangs auf die Stadt Cottbus/Chósebuz

Die bilanziellen Auswirkungen des Übergangs des Vermögens und der Schulden der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH auf die Medizinische Universität erfolgen für die Stadt Cottbus/Chósebuz ergebnisneutral durch Buchung gegen das Basisvermögen.

§ 36

Einschränkung von Grundrechten

Durch § 7 wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht

auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt. Durch § 1 Absatz 3 bis 8 sowie die §§ 10, 12 bis 17, 22 bis 24, 29 und 34 Absatz 1, 3, 5 und 6 wird das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

ENTWURF

**Aufstellung des nicht übergehenden Vermögens der Carl-Thiem-Klinikum
Cottbus gGmbH**

I. Grundstücke und Gebäude

Kindertagesstätte:

Grundbuch von Spremberger Vorstadt Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
18574	Spremberger-Vorstadt 120207	152	Teilfläche aus 366 sowie Teilfläche aus 277 (schraffierte Fläche in der Anlage 1a zu diesem Gesetz)

mit Gebäude, Freiflächen, Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, wie derzeit in Räumen der Kindertagesstätte vorhanden, sowie Außenanlage – Haus 66,

sämtliche unmittelbar oder mittelbar dem Betriebsteil Kindertagesstätte rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden, auch nicht bilanzierungsfähigen, Gegenstände des Aktivvermögens, insbesondere

1. sämtliche dem Betriebsteil Kindertagesstätte zuzuordnenden Vorräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und weiteren Wirtschaftsgüter, soweit diese im Eigentum oder der Verfügungsbefugnis der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH stehen,
2. die dem Betriebsteil Kindertagesstätte zuzuordnenden offenen Forderungen und Bankkonten,
3. die vorhandenen Lizenzen, Patente, Marken, Namens- und Schutzrechte, Domainrechte, Urheberrechte, Nutzungsrechte, sowie die Genehmigungen und öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse et cetera hinsichtlich des Betriebsteils Kindertagesstätte,
4. Bücher und Aufzeichnungen im Hinblick auf den Betriebsteil Kindertagesstätte und
5. alle anderen Dokumente und Daten, unabhängig davon, ob in Papierform oder elektronischer Form, die dem Betriebsteil Kindertagesstätte zuzuordnen sind, einschließlich Zeichnungen, Handbücher, Werbematerial, Korrespondenz und Listen,

sowie sämtliche unmittelbar oder mittelbar dem Betriebsteil Kindertagesstätte rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Vertragsverhältnisse, insbesondere der Mietvertrag und die Rahmenträgervereinbarung für den Betrieb der Kindertagesstätte.

Parkhaus:

Grundbuch von Spremberger Vorstadt Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
18574	Spremberger-Vorstadt 120207	148	155 (schraffierte Fläche in der Anlage 1b zu diesem Gesetz)
18574	Spremberger-Vorstadt 120207	152	424, 426 und Teilfläche aus 277 (schraffierte Fläche in der Anlage 1b zu diesem Gesetz)

mit Gebäude, Freiflächen, Außenanlage – Haus 64,

sämtliche unmittelbar oder mittelbar dem Betriebsteil Parkhaus rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden, auch nicht bilanzierungsfähigen, Gegenstände des Aktivvermögens, insbesondere

1. sämtliche dem Betriebsteil Parkhaus zuzuordnenden Vorräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und weiteren Wirtschaftsgüter, soweit diese im Eigentum oder der Verfügungsbefugnis der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH stehen, mit Ausnahme der auf dem Dach im Bau befindlichen oder installierten Photovoltaikanlage sowie damit zusammenhängende Anlagen, sämtliche unmittelbar oder mittelbar dem Betriebsteil Parkhaus rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Vertragsverhältnisse,
2. die dem Betriebsteil Parkhaus zuzuordnenden offenen Forderungen, Bankkonten und der Kassenbestand der Parkautomaten,
3. die vorhandenen Lizenzen, Patente, Marken, Namens- und Schutzrechte, Domainrechte, Urheberrechte, Nutzungsrechte, sowie die Genehmigungen und öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse et cetera hinsichtlich des Betriebsteils Parkhaus,
4. Bücher und Aufzeichnungen im Hinblick auf den Betriebsteil Parkhaus und
5. alle anderen Dokumente und Daten, unabhängig davon, ob in Papierform oder elektronischer Form, die dem Betriebsteil Parkhaus zuzuordnen sind, einschließlich Zeichnungen, Handbücher, Informationsmaterial, Korrespondenz und Listen,

sowie sämtliche unmittelbar oder mittelbar dem Betriebsteil Parkhaus rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Vertragsverhältnisse.

Angestrebt wird eine Verpachtung des Parkhauses durch die Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH, das heißt der Gesellschaft, deren Geschäftsanteile die Stadt Cottbus/Chósebuz weiterhin hält, an die Medizinische Universität. In diesem Fall werden die vorstehenden Regelungen nach Maßgabe des zu vereinbarenden Pachtverhältnisses umgesetzt, zum Beispiel der Verbleib der Mietverträge über Stellflächen im Parkhaus bei der Medizinischen Universität als Pächterin.

Das Parkhaus bleibt auch zukünftig in das Parkleitsystem der Medizinischen Universität eingebunden und steht den Beschäftigten der Medizinischen Universität nach Maßgabe einer entsprechenden Vereinbarung mit der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH, das heißt der Gesellschaft, deren Geschäftsanteile die Stadt Cottbus/Chósebuz weiterhin hält, zur Nutzung zur Verfügung. Die Stellplätze werden der Medizinischen Universität rechnerisch und bauordnungsrechtlich zugeordnet, soweit die Stellplatzverpflichtung insbesondere für den Betriebsteil Kindertagesstätte über Dienstbarkeiten oder Baulasten an den übergehenden Parkplatzflächen dauerhaft sichergestellt wird.

Neue Rettungswache:

Grundbuch von Spremberger Vorstadt Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
18574	Spremberger-Vorstadt 120207	150	53 und 55 (schraffierte Fläche in der Anlage 1c zu diesem Gesetz)
18574	Spremberger-Vorstadt 120207	151	57 (schraffierte Fläche in der Anlage 1c zu diesem Gesetz)

mit Gebäude und Anlagen im Bau sowie Freiflächen,

sämtliche unmittelbar oder mittelbar dem Betriebsteil Neue Rettungswache rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden, auch nicht bilanzierungsfähigen, Gegenstände des Aktivvermögens, insbesondere

1. sämtliche dem Betriebsteil Neue Rettungswache zuzuordnenden Vorräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und weiteren Wirtschaftsgüter, soweit diese im Eigentum oder der Verfügungsbefugnis der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH stehen,
2. die Genehmigungen und öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse et cetera hinsichtlich des Betriebsteils Neue Rettungswache,
3. Bücher und Aufzeichnungen im Hinblick auf den Betriebsteil Neue Rettungswache und
4. alle anderen Dokumente und Daten, unabhängig davon, ob in Papierform oder elektronischer Form, die dem Betriebsteil Neue Rettungswache zuzuordnen sind, einschließlich Zeichnungen, Handbücher, Informationsmaterial, Korrespondenz und Listen,

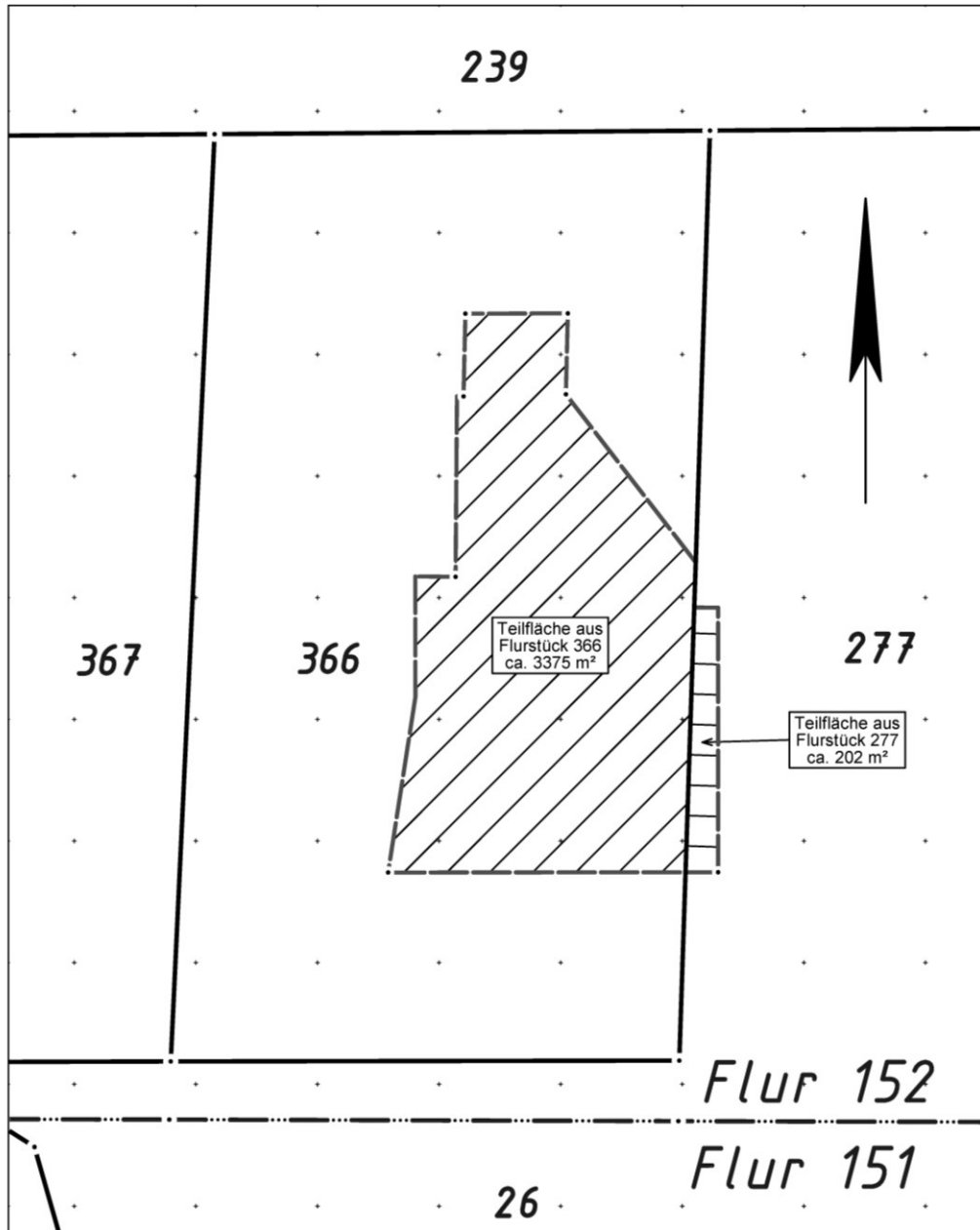
sowie sämtliche unmittelbar oder mittelbar dem Betriebsteil Neue Rettungswache rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Vertragsverhältnisse, einschließlich Miet- und Objektverwaltungsverträge, und die sich hieraus ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen.

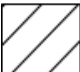
II. Vermögen für kommunale Aufgaben

Es gehen des Weiteren nicht über acht Rettungstransportwagen, teilweise mit Kofferaufbau, mit medizinischer Ausstattung et cetera, ein Krankentransportwagen mit medizinischer Ausstattung, drei Notarzteinsatzfahrzeuge mit medizinischer Ausstattung sowie ein Kommandowagen, die zum 1. Juli 2024 im Eigentum der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH oder einer Beteiligung derselben, zum Beispiel der Thiem-Service GmbH, stehen, sowie die zugehörigen Darlehensverträge mit einer Darlehensvaluta zum 30. Juni 2024 in Höhe von circa 895 000 Euro und die sich hieraus ergeben Verpflichtungen sowie bestehende oder bis zum 1. Juli 2024 noch entstehende Ansprüche und Verpflichtungen aus Lieferverträgen für mindestens drei und voraussichtlich insgesamt fünf weitere Rettungstransportwagen.

Es gehen zudem nicht über Barmittel, das heißt Aktiva gemäß § 266 Absatz 2 Buchstabe B Nummer IV des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, in Höhe von 7 600 000 Euro in der Kasse der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH. Dies sind die finanziellen Mittel für die Realisierung des Neubaus der Rettungswache in Höhe der bestehenden Darlehensvaluta. Es gehen ferner nicht über die bestehenden Darlehensverträge mit einer Darlehensvaluta zum 30. Juni 2024 in Höhe von 7 600 000 Euro für den Bau der neuen Rettungswache.

Grundstück Kindertagesstätte



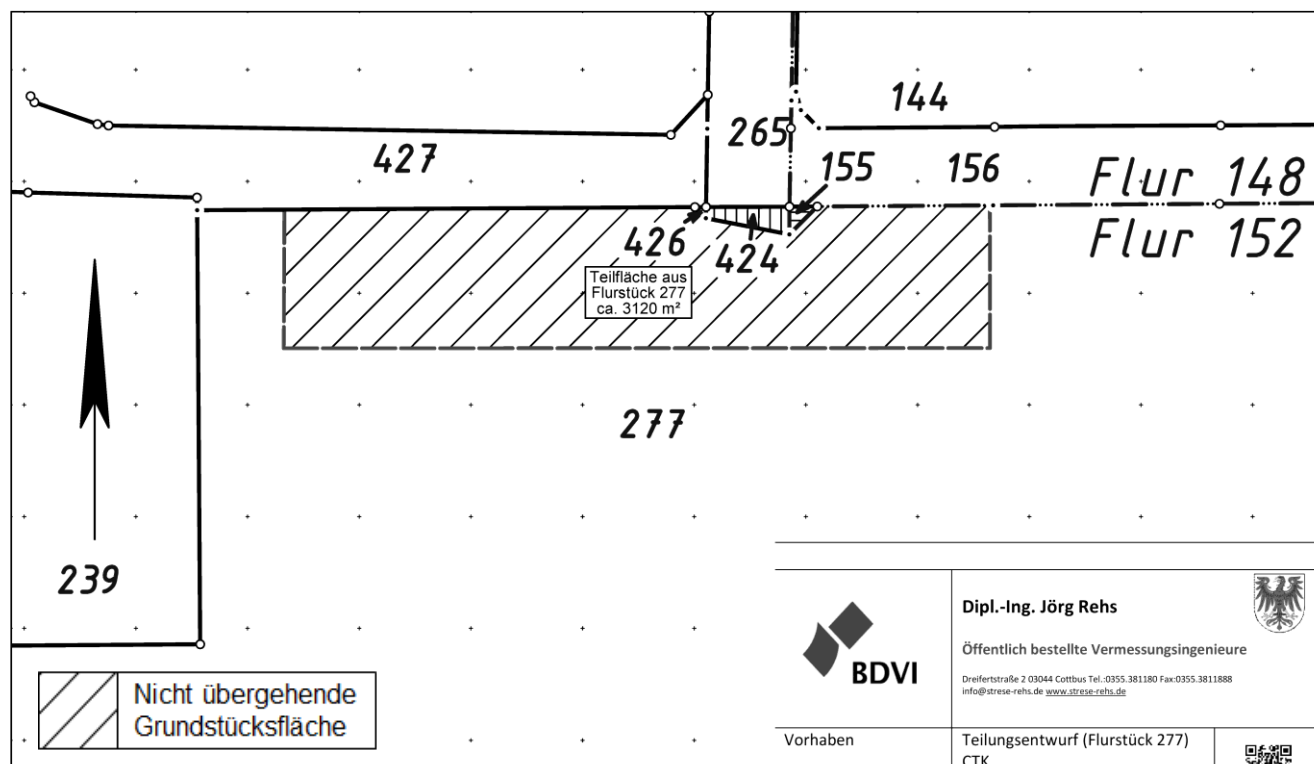
 Nicht übergende
Grundstücksfläche

 50 m

	Dipl.-Ing. Jörg Rehs  Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure <small>Dreierstraße 2 03044 Cottbus Tel. 0355.381180 Fax 0355.3811888 info@stresse-rehs.de www.stresse-rehs.de</small>	
	Vorhaben Teilungsentwurf CTK	
Gemarkung Flur Flurstück Datum	Spremberger Vorstadt 152 277, 366 15.03.2024	

Anlage 1b
(zu Anlage 1)

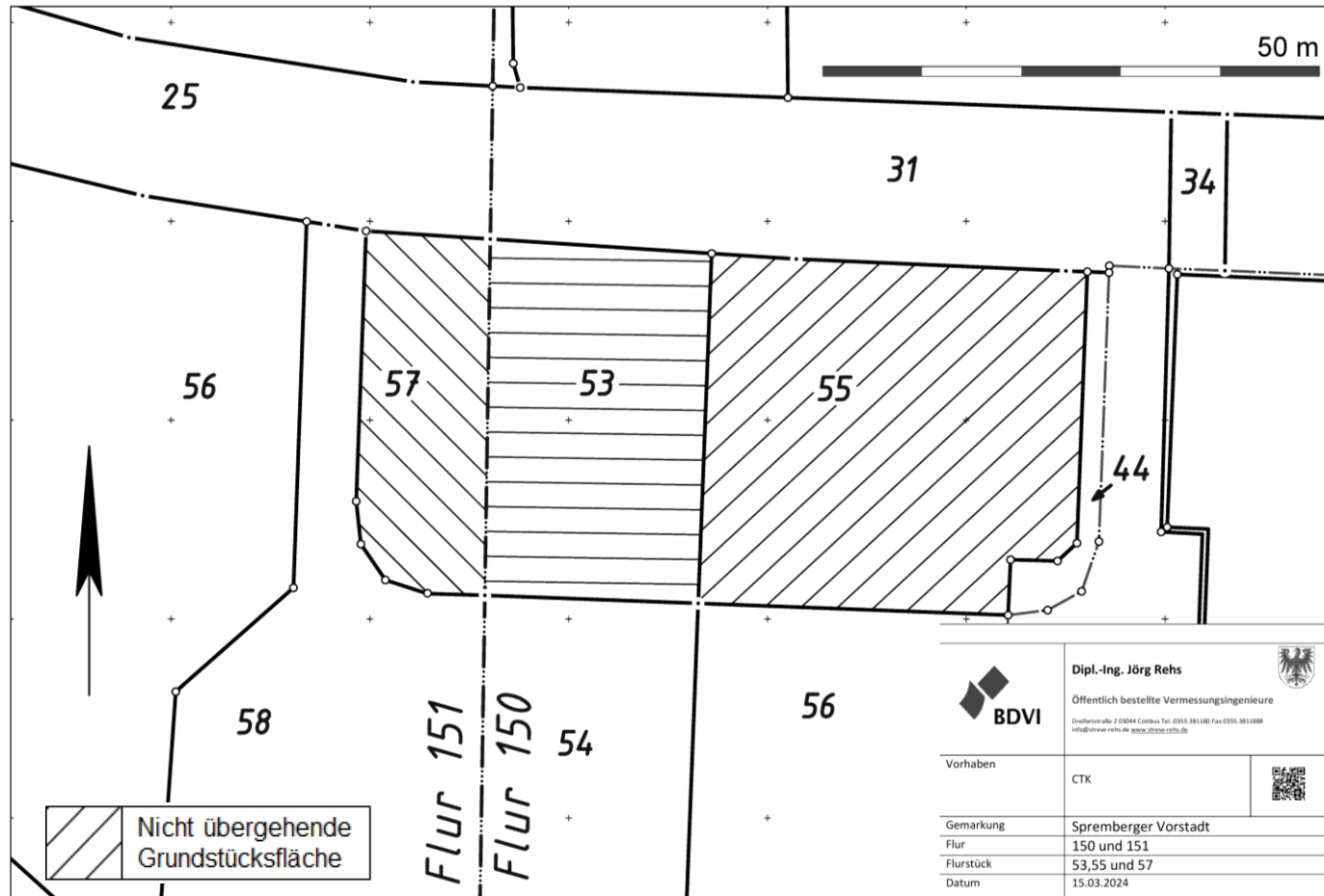
Grundstück Parkhaus



	Dipl.-Ing. Jörg Rehs  Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure <small>Dreifertstraße 2 03044 Cottbus Tel.: 0355 381180 Fax: 0355 3811888 info@strese-rehs.de www.strese-rehs.de</small>	
	Vorhaben	Teilungsentwurf (Flurstück 277) CTK
Gemarkung	Spremberger Vorstadt	
Flur	152 und 148	
Flurstück	277, 424, 426 und 155	
Datum	15.03.2024	

Anlage 1c
(zu Anlage 1)

Grundstück Neue Rettungswache



Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Dem § 86a Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. I Nr. 26) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Mit staatlicher Anerkennung findet § 7 Absatz 2 bis 5 des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung auf die Hochschulklinik entsprechende Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Brandenburgische Hochschulzulassungsgesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 35 S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg, soweit nicht die Vergabe der Studienplätze im zentralen Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GVBl. I Nr. 25) erfolgt.
 - (2) Das Gesetz trifft darüber hinaus Regelungen zur Ausführung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung.
 - (3) Vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen ist die Vergabe von Studienplätzen an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg und der Fachhochschule für Finanzen Brandenburg sowie für die Studiengänge „Öffentliche Verwaltung Brandenburg“ und „Verwaltungsinformatik Brandenburg“ an der Technischen Hochschule Wildau.“
2. In § 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „sowie eine bestandene Prüfung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und gemäß § 2 Hochschulzugangsberechtigt sind.“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Studienplätze werden nicht an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind und zusätzlich die Aufnahme eines weiteren Studiums beantragen, es sei denn, das Parallel- oder Doppelstudium ist für das Studienziel zweckmäßig.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann die Hochschule durch Satzung regeln, dass die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens vergeben werden.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „in erster Linie“ gestrichen.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Wer den Quoten nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 6 unterfällt, nimmt nicht an dem Auswahlverfahren innerhalb der Hauptquoten teil.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Grundständige Studiengänge: Hauptquoten, Auswahlverfahren“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Bei der Vergabe von Studienplätzen in grundständigen Studiengängen werden die“ ersetzt und nach dem Wort „Studienplätze“ das Wort „werden“ gestrichen.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 3 werden die Wörter „der über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,“ angefügt.

bb) Der Nummer 4 werden die Wörter „die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,“ angefügt.

cc) Der Nummer 5 werden die Wörter „das über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,“ angefügt.

dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule zu führenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Hochschule regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens durch Satzung. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar aus rassistischen Gründen oder aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt wird. Die Hochschule ist zu einer transparenten Standardisierung und Strukturierung der zugrunde gelegten Auswahlkriterien verpflichtet. Ist eine Regelung der Hochschule aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung nicht anzuwenden, so erfolgt die Auswahlentscheidung nach dem Grad der Qualifikation gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 10.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Masterstudiengänge: Hauptquoten, Auswahlverfahren“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 4 werden die Wörter „der über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,“ angefügt.

bbb) Der Nummer 5 werden die Wörter „die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,“ angefügt.

ccc) Der Nummer 6 werden die Wörter „die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,“ angefügt.

ddd) In Nummer 7 werden die Wörter „in Bezug zu dem angestrebten Studiengang stehen“ durch die Wörter „über die fachspezifische Eignung Auskunft geben“ ersetzt.

eee) Die Nummern 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

- „8. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule zu führenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
9. nach weiteren Nachweisen der Bewerberin oder des Bewerbers, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den ausgewiesenen Abschlussnoten oder den vorläufigen Noten“ durch die Wörter „der ausgewiesenen Abschlussnote oder der vorläufigen Note“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „deutsche und ausländische“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern innerhalb einer in Absatz 1 genannten Gruppe von Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen einschlägigen Studienleistungen sowie nach wissenschaftlichen und sozialen Gründen unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören. § 10 Absatz 4 gilt entsprechend. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.“

8. § 9 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.“

9. In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Satz 1“ gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ durch das Wort „Studienberechtigung“ ersetzt und die Wörter „gemäß § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes“ gestrichen.
- b) In den Absätzen 2 und 4 wird das Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ jeweils durch das Wort „Studienberechtigung“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Dauer der Wartezeit wird auf 16 Halbjahre begrenzt.“

11. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „übrigen Quoten“ durch die Wörter „Quoten gemäß § 4“ ersetzt.

12. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind Zulassungen außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl auszusprechen, erfolgt die Vergabe nach dem Grad der Qualifikation gemäß § 10.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „bestimmt“ durch die Wörter „vorgeschlagen und von der Hochschulrektorenkonferenz bestellt“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „vorschlagen“ durch das Wort „benennen“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „vorgeschlagen“ durch das Wort „benannt“ ersetzt.

14. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Inanspruchnahme und Durchführung der Serviceleistungen der Stiftung für Hochschulzulassung nach Artikel 4 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung,“.

b) Nummer 8 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

15. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 4, des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 9 und des § 8 werden spätestens ab der Zulassung zu dem [einsetzen: Bezeichnung des vierten auf die Verkündung folgenden Semesters] berücksichtigt. Bis dahin finden diese Bestimmungen in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg] gültigen Fassung Anwendung. Die Bestimmungen des § 3 Absatz 3, des § 9 Absatz 3 Satz 2 und des § 11 Absatz 5 werden spätestens ab der Zulassung zu dem [einsetzen: Bezeichnung des vierten auf die Verkündung folgenden Semesters] berücksichtigt.“

16. In § 18 werden die Wörter „§§ 3 bis 9 und 12 bis 14“ durch die Wörter „§§ 2 bis 9, 11 Absatz 5 und die §§ 12 bis 14“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Dem § 62 Absatz 5 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 15. September 1993 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I Nr. 21 S. 4) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das Recht zur Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen entfällt ferner bei Chefärztinnen und Chefarzten sowie Leiterinnen und Leitern von Fachabteilungen an der Medizinischen Universität.“

Artikel 5

Änderung des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes

Das Brandenburgische Krankenhausentwicklungsgesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 40 Medizinische Universität“.

2. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Hochschulklinikplanung und die Krankenhausplanung sind aufeinander abzustimmen. Der Versorgungsauftrag der Medizinischen Universität gemäß der nach § 6 des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung festgestellten Hochschulklinikplanung ist als vorgegeben mit bedarfsdeckender Wirkung in der Krankenhausplanung zu berücksichtigen. Die koordinierende Rolle der Medizinischen Universität für die Versorgung im Versorgungsgebiet Lausitz-Spreewald ist zu berücksichtigen.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Versorgungsgebieten“ das Wort „und“ durch die Wörter „sowie die Medizinische Universität im Versorgungsgebiet Lausitz-Spreewald,“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. das für die Hochschulen zuständige Ministerium im Versorgungsgebiet Lausitz-Spreewald.“

- b) In Absatz 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Das für die Hochschulen zuständige Ministerium kann beratend an den Sitzungen der Landeskonferenz teilnehmen. Die Medizinische Universität kann an den Sitzungen der Landeskonferenz zu Tagesordnungspunkten beratend teilnehmen, welche die Forschung zum Gesundheitssystem betreffen.“

4. Folgender § 40 wird angefügt:

„§ 40

Medizinische Universität

(1) Für die Medizinische Universität gelten neben den Vorschriften, die sich ausdrücklich auf diese beziehen, die §§ 3 bis 10, 11 Absatz 1 bis 3, die §§ 24a, 26, 34, 35 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 36 und 37. Dabei gelten die §§ 3 bis 10, 11 Absatz 1 bis 3 sowie die §§ 24a, 26, 34 und 37 mit der Maßgabe, dass die Rechtsaufsichtsbehörde das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung ist.

(2) Bis zum 31. Dezember 2024 gelten für die Medizinische Universität auch Abschnitt 3 sowie § 35 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Feststellungsbescheid nach § 6 Absatz 3 des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetzes mit seinem Erlass an die Stelle des Feststellungsbescheids nach § 14 Absatz 1 Satz 1 tritt.“

Artikel 6

Einschränkung von Grundrechten

(1) Durch Artikel 2 werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

(2) Durch Artikel 3 Nummer 2 und 3, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe c und d, Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sowie die Nummern 7 und 8 und Nummer 10 Buchstabe c dieses Gesetzes wird das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

(3) Durch Artikel 5 Nummer 4 dieses Gesetzes werden das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 15 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg), das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2024 in Kraft. Artikel 1 § 34 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 Satz 6 bis 11 tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft.

Potsdam, den [\[Datum der Ausfertigung\]](#)

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

[Dr. Ulrike Liedtke](#)

ENTWURF

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg geschaffen werden.

In dem Errichtungsgesetz werden alle Regelungen getroffen, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts erforderlich sind. Dies ist zum einen die Errichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Gesetz und zum anderen der Übergang des Krankenhausbetriebs der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH. Darüber hinaus werden diejenigen Vorschriften erlassen, die den laufenden Betrieb regeln. Hierzu werden die Vorschriften des Brandenburgischen Hochschulgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt, soweit das Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

Die organisatorische Zusammenführung der Bereiche Forschung, Lehre und Krankenversorgung in der Medizinischen Universität schafft die Voraussetzungen, damit einerseits wissenschaftlich orientierte und andererseits überwiegend kurativ tätige Medizinerinnen und Mediziner zusammenwirken können. Dadurch wird die Verbindung zwischen Grundlagenforschung und klinischer Medizin als eine der wichtigsten Säulen der Gesundheitsforschung gestärkt. Für die Überwindung der Fächergrenzen insbesondere zwischen der klinischen und vorklinischen Medizin und die funktionelle Verflechtung von Lehre, Forschung und Krankenversorgung bis hin zur Weiterbildung wird ein geeigneter organisatorischer und unternehmerischer Rahmen gebildet.

Brandenburg ist derzeit das einzige Flächenland in Deutschland ohne eine staatliche Universitätsmedizin und damit ohne die Möglichkeit, den Ausbildungsbedarf für Ärztinnen und Ärzte quantitativ und qualitativ selbst zu steuern. Bislang wurden die Medizinerinnen und Mediziner für Brandenburg im Rahmen einer staatlichen Hochschulmedizin vor allem an der Berliner Charité, also in einer Metropolregion, ausgebildet. Die kommunal getragene, nichtstaatliche Medizinische Hochschule Brandenburg leistet inzwischen zusätzlich einen wichtigen regionalen Beitrag. Seit 2020 bietet auch die nichtstaatliche Health and Medical University in Potsdam eine Medizinerausbildung an. Die Bedarfe des Landes insgesamt, gerade auch im Süden Brandenburgs, können dadurch aber nicht abgedeckt werden.

Angesichts des hohen Altersdurchschnitts von Ärztinnen und Ärzten gerade in der Lausitz ist es sinnvoll, Medizinstudierende künftig dort auszubilden, wo sie am dringendsten gebraucht werden – in Regionen abseits der Metropolen. Qualitativ sollen sich die Ausbildungsinhalte dabei möglichst an den Bedarfen in der Region ausrichten, d. h. insbesondere an der allgemeinmedizinischen, hausärztlichen Versorgung einer zunehmend älter werdenden Bevölkerung und an der Arbeit in interprofessionellen Teams.

Mit der Medizinischen Universität soll eine flächendeckende medizinische Versorgung nach neuesten wissenschaftlichen Standards für die gesamte Region gesichert werden. Zugleich soll die Medizinische Universität über die Forschung in den

Schwerpunkten „Gesundheitssystemforschung“ und „Digitalisierung des Gesundheitswesens“ Antworten auf epidemiologische, demografische und technische Herausforderungen für unser Gesundheitssystem geben.

Gesundheitssystemforschung umfasst die gesamte Versorgungsforschung, den Großteil der Gesundheitspolitikforschung, einige klinische Forschung und Forschung über den Gesundheitszustand von Bevölkerungen aber keine biomedizinische Forschung. Die Gesundheitssystemforschung fokussiert an der Medizinischen Universität auf die struktur-, prozess- und outcomeorientierte Erforschung von systemisch organisierten Ansätzen der Gesundheitsversorgung in Gesundheitssystemen, deren Subsystemen, einzelnen Institutionen und Programmen. Dies umfasst die Erforschung von Bedarf, Inanspruchnahme, Anreizwirkung, Präferenz, Ressourcen und deren Allokation, Zugang und Gerechtigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Konkret kann dabei zwischen drei Ebenen unterschieden werden. Auf der Mikro-Ebene betrachtet die Gesundheitssystemforschung die komplexen Beziehungen zwischen konkreten Versorgungskonzepten, den Leistungserbringern sowie den Patientinnen und Patienten. Auf der Meso-Ebene untersucht die Gesundheitssystemforschung die Struktur des Gesundheitssektors sowie der daran beteiligten Organisationen und Einrichtungen und deren Zusammenwirken. Die Makro-Ebene der Gesundheitssystemforschung vergleicht einerseits verschiedene Gesundheitssysteme und analysiert andererseits das Zusammenspiel des Gesundheitssystems mit Politik, Recht, Wirtschaft und Medien. Dabei werden bspw. politische Fragen der Ausgestaltung legislativer Aspekte der Gesundheitsversorgung, ökonomische Fragen der Finanzierbarkeit von Versorgungsmodellen oder soziale Fragen der Versorgungsgerechtigkeit untersucht.

Der Schwerpunkt Digitalisierung des Gesundheitswesens bezieht sich v. a. auf Fragen, die sich im Kontext von Digitalisierungsprozessen auf allen Ebenen des Gesundheitssystems ergeben. Analog zur Gesundheitssystemforschung werden auch hier Fragestellungen in drei Komplexitätsebenen untersucht. Auf der Mikroebene betrifft dies v. a. die digitale Kompetenz von Versorgenden sowie von Patientinnen und Patienten und in diesem Zusammenhang die Nutzung, Akzeptanz, Nutzbarkeit, Qualität, Sicherheit und Wirkung digitaler Gesundheits- und Pflegeanwendungen. Die Meso-Ebene zielt beispielsweise auf Fragen der Implementierung digitaler Werkzeuge und Prozesse in die Versorgungsrealität von Gesundheitseinrichtungen im ambulanten und stationären Bereich. Auf der Makro-Ebene werden Fragestellungen zur ökonomischen und rechtlichen Integration von digitalen Prozessen sowie zur Organisation übergeordneter Datenräume und zur Integration, Speicherung und Nutzung von versorgungs- und gesundheitsrelevanten Daten auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene untersucht.

Durch konkrete gesetzliche Regelungen wird sichergestellt, dass die grundgesetzlich verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre in der Medizinischen Universität gewährleistet ist.

Gleichzeitig werden die strukturellen Voraussetzungen für ein hohes Maß an betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Effizienz in der Krankenversorgung, aber auch in der Vernetzung mit Forschung und Lehre geschaffen.

Mit Artikel 2 wird das Brandenburgische Hochschulgesetz geändert, um für staatlich anerkannte Hochschulkliniken die gleichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung zu schaffen wie für die Medizinische Universität.

Mit Artikel 3 wird das Brandenburgische Hochschulzulassungsgesetz geändert, um aktueller Rechtentwicklung und Rechtsprechung zu entsprechen.

Mit Artikel 4 wird das Landespersonalvertretungsgesetz geändert, um klarzustellen, dass das Entfallen der Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen für Beamte der Besoldungsgruppe A 16 und höher sowie vergleichbare Angestellte auch Chefärzte betrifft.

Mit Artikel 5 wird das Brandenburgische Krankenhausentwicklungsgesetz geändert, um den geänderten Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Errichtung der Medizinischen Universität Rechnung zu tragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung und Betrieb der Medizinischen Universität in der Lausitz):

Zu § 1 (Errichtung, Geltungsbereich, Verordnungsermächtigung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass das Land in Cottbus/Chósebus eine neue Hochschule durch Gesetz errichtet. Damit werden § 13 des Landesorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 Brandenburgischen Hochschulgesetzes gewahrt.

Errichtet wird eine Medizinische Universität mit rechtlicher und organisatorischer Integration des Universitätsklinikums. Damit wird ein institutionalisiertes Integrationsmodell etabliert.

Die Medizinische Universität ist eine vom Land getragene rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Doppelnatur der Hochschulen als Körperschaft und zugleich staatliche Einrichtung entfällt. Die regelmäßig, aber nicht begriffsnotwendig vorhandene Rechtsfähigkeit steht hier aufgrund ihrer ausdrücklichen Anordnung außer Frage.

Satz 2 überträgt das Recht der Namensgebung der Medizinischen Universität und trägt damit der besonderen Autonomie der Einrichtung Rechnung. In der Gründungsphase tritt die Gründungskommission an die Stelle des Wissenschaftssenats.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 begrenzt den Geltungsbereich des Gesetzes auf die Medizinische Universität im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.

Absatz 2 Satz 2 regelt einen Globalverweis auf die für die staatlichen Universitäten geltenden Vorschriften des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, soweit das Gesetz nichts anderes regelt. Damit finden insoweit die Regelungen des Brandenbur-

gischen Hochschulgesetzes auf die Medizinische Universität nach folgender Systematik Anwendung: Vorrangig gelten die Spezialvorschriften dieses Gesetzes. Zusätzlich wird die Anwendung bestimmter Vorschriften des Brandenburgischen Hochschulgesetzes angeordnet oder ausgeschlossen. Alle sonstigen Vorschriften des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, die nicht durch Spezialvorschriften dieses Gesetzes ergänzt, ausgeschlossen oder ersetzt werden, sind auf die Medizinische Universität entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 3:

Mit der Eingliederung des Krankenhausbetriebs der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH in die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind die Gesamtrechtsnachfolge und die Personalüberleitung ausdrücklich vorzusehen. Absatz 3 regelt hierzu eine partielle Gesamtrechtsnachfolge. Davon umfasst sind auch die Schulen für Gesundheitsberufe am Carl-Thiem-Klinikum Cottbus. Auf der Grundlage der jeweiligen Schluss- und Eröffnungsbilanzen wird das neue Eigenkapital der Medizinischen Universität gebildet. Das in Anlage 1 dieses Gesetzes definierte Vermögen bleibt zur Erfüllung kommunaler Aufgaben der Stadt Cottbus/Chóšebuz bei der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH zurück. Die Umsetzung der Entflechtung stimmen die Beteiligten ab. Soweit danach noch erforderlich, erfolgt die Umsetzung durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung dient dazu, erforderlichenfalls Anpassungen vornehmen zu können, die sich innerhalb des Rahmens bewegen, dem die Stadt Cottbus/Chóšebuz zugestimmt hat. Das Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung wird vorgesehen.

Zu Absatz 4:

Gemäß Absatz 3 tritt die Medizinische Universität im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Juli 2024 in die Rechte und Pflichten der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH ein. Infolgedessen gehen sämtliche Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse auf die Medizinische Universität als Rechtsnachfolgerin über. Damit werden sämtliche Anstellungsverhältnisse einschließlich Geschäftsführung, freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten erfasst und gehen ebenfalls über, wobei die Organstellung von Organmitgliedern jedoch erlischt. Hinsichtlich der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse trifft Absatz 4 Satz 1 bis 3 insoweit lediglich klarstellende Regelungen.

Ein Rückgriff auf § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ausgeschlossen, da hier gerade kein rechtsgeschäftlicher Betriebsübergang vorliegt. Der Gesetzentwurf ist insoweit abschließend. Das Merkmal „durch Rechtsgeschäft“ im Sinne des § 613a BGB des Bürgerlichen Gesetzbuches dient der Abgrenzung von Betriebsübertragungen, die durch Hoheitsakt oder Gesetz erfolgen. Der Begriff des Rechtsgeschäfts ist dabei weit zu verstehen. Vom Begriff des Rechtsgeschäfts werden vertragliche Vereinbarungen erfasst, die dem Erwerber die Fortführungsmöglichkeit des Betriebs eröffnen. Eine solche Fortführungsmöglichkeit folgt vorliegend (erst) aus dem Gesetz.

Ein Widerspruchsrecht entsprechend § 613a Absatz 5 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird jedoch freiwillig gewährt. Die Medizinische Universität wird mithin Arbeitgeberin der zu diesem Zeitpunkt bei der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden, sofern

diese einem Übergang ihres Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses nicht widersprechen. Das Widerspruchsrecht gewährleistet, dass die Arbeitnehmerin oder die Auszubildende bzw. der Arbeitnehmer oder der Auszubildende in ihrer oder seiner Entscheidungsfreiheit geschützt wird und sie oder er selbst darüber entscheiden kann, für welchen Arbeitgeber sie oder er arbeiten möchte.

Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Anlass der Errichtung der Medizinischen Universität sind ausgeschlossen. Dementsprechend ist eine Kündigung nicht schon dann rechtsunwirksam, wenn der Betriebsübergang für die Kündigung ursächlich ist, sondern nur, aber auch immer dann, wenn ihr Beweggrund für die Kündigung, das Motiv der Kündigung also, wesentlich durch den Betriebsinhaberwechsel bedingt war.

Zu Absatz 5:

Zur Gewährleistung eines normativ geltenden Tarifrechts ab Errichtung der Medizinischen Universität ordnet Absatz 5 die kollektivrechtliche Fortgeltung der für die Beschäftigten bisher geltenden Tarifverträge einheitlich an. Die Vorschrift hat lediglich deklaratorische Wirkung. Denn die Fortgeltung der Tarifverträge folgt bereits aus der partiellen Gesamtrechtsnachfolge, durch die die Stellung als Tarifvertragspartei übertragen wird. Auch bei einer Unternehmensspaltung wird es von der Rechtsprechung (BAG, Urt. v. 21. 11. 2012 – 4 AZR 85/11) für möglich gehalten, dass der neue Rechtsträger durch eine entsprechende Zuordnung im Spaltungsplan die Rechtsstellung als Tarifvertragspartei erhält. Ausgeschlossen ist hingegen, dass sich die Rechtsstellung als Tarifvertragspartei vervielfacht, weswegen am Ende nicht beide Rechtsträger die Stellung als Tarifvertragspartei innehaben können. Dies würde zu einer sukzessionswidrigen Inhaltsänderung des Rechts führen. Die Universalsukzession kann lediglich zum Austausch einer Partei führen.

Dieser Rechtsgedanken ist auf den hiesigen Fall übertragbar, da der hier gewählte Übertragungsweg einer Ausgliederung zur Neugründung im Sinne des § 158 des Umwandlungsgesetzes entspräche, wenn das Umwandlungsgesetz anwendbar wäre.

Die übernommenen Tarifverträge sind von der Medizinischen Universität als neuer Rechtsträgerin entsprechend ihrem jeweiligen Geltungsbereich anzuwenden. Dies gilt für alle vom Geltungsbereich erfassten und nicht nur für die von der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH übergeleiteten Beschäftigten.

Zu Absatz 6:

Durch den Übergang des Krankenhausbetriebs von einem privatrechtlichen auf einen öffentlich-rechtlichen Rechtsträger endet die Geltung des Betriebsverfassungsrechts und damit verbunden die Amtsfunktion des bisherigen Betriebsrats. Absatz 6 ordnet ein Übergangsmandat des Betriebsrats an, um eine mitbestimmungslose Zeit für die Beschäftigten zu vermeiden. Das Übergangsmandat bezieht sich auf den im Zeitpunkt der Errichtung der Medizinischen Universität an der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH amtierenden Betriebsrat, d. h. in der bestehenden personellen Besetzung einschließlich etwaiger Ersatzmitglieder, und hat keine Änderung des Freistellungsumfangs zur Folge. Zusätzliche Freistellungen können im Einvernehmen zwischen Dienststellenleiter und Betriebsrat mit Übergangsmandat in der Übergangszeit entsprechend den Regelungen im Landespersonalvertretungsge-

setz vereinbart werden. Zur Vermeidung vertretungsloser Zeiten auch für das wissenschaftliche Personal im Sinne dieses Gesetzes und des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vertritt der Betriebsrat vorübergehend auch die Interessen des künftigen wissenschaftlichen Personals, solange kein besonderer Personalrat gebildet ist. Soweit er als nichtwissenschaftlicher und als wissenschaftlicher Personalrat fungiert, muss er auch als Gesamtpersonalrat fungieren können. Er ist insoweit auch für die Bestellung der Wahlvorstände zuständig, sobald die Voraussetzungen für die jeweilige Wahl vorliegen.

Zu Absatz 7:

Betriebs- und Konzernbetriebsvereinbarungen gelten zeitlich begrenzt als Dienstvereinbarungen und damit kollektivrechtlich fort. Der Betriebsrat mit Übergangsmandat bzw. die Personalräte und die Medizinische Universität erhalten einen angemessenen Zeitraum, um die fortgeltenden Betriebsvereinbarungen in neue Dienstvereinbarungen zu übertragen bzw. neue Dienstvereinbarungen abzuschließen. Für die Tochtergesellschaften gelten die Konzernbetriebsvereinbarungen dagegen normativ weiter.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 trifft eine Regelung zur Anpassung eingeräumter Rückkehrrechte von Beschäftigten der Tochtergesellschaften der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH. Diese werden durch das Recht ersetzt, eine der vormals bei der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH ausgeübten Tätigkeit entsprechende Tätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit bei der Medizinischen Universität wahrzunehmen.

Zu Absatz 9:

Die Vorschrift sieht den in diesem Kontext üblichen Verzicht auf die Erhebung von allen Abgaben und Gebühren des Landes sowie Landessteuern vor, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Medizinischen Universität entstehen.

Zu Absatz 10:

Diese Regelung dient einerseits dem Schutz des übergeleiteten Personals. Sie stellt sicher, dass dieses Personal weiterhin in einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Diensts versichert ist. Andererseits soll auch neu eingestelltes Personal von den Vorteilen einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Diensts profitieren.

Zu § 2 (Aufgaben, Verordnungsermächtigung):

Die Regelung legt in Ergänzung zu § 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die spezifischen Aufgaben der Medizinischen Universität fest.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt die Verknüpfung der Aufgaben der Medizinischen Universität dar. Sie nimmt als zukunftsgerichtete Universität neben der klassischen Aufgabentrias einer Universitätsmedizin von Forschung, Lehre und Krankenversorgung zugleich systemrelevante Koordinierungs- und Innovationsaufgaben an der Schnittstelle von Wissenschafts- und Gesundheitssystem entsprechend dem Vier-Säulen-Modell des Wissenschaftsrats (WR-Drs. 9192-21) wahr. Dieses neue Verständnis der Rolle der Universitätsmedizin baut auf der klassischen Aufgabentrias von Forschung, Lehre

und Krankenversorgung auf, geht aber zugleich darüber hinaus und umfasst zusätzliche Aufgaben übergeordneten, systemischen Charakters im Grenzbereich von Wissenschaft und Versorgung, die System- und Zukunftsaufgaben. Ziel ist es, dass die Universitätsmedizin die Gesundheitsversorgung in einer weiter gefassten, koordinierenden und konzeptionellen Funktion mitgestaltet.

Darüber hinaus werden die Forschungsschwerpunkte festgelegt.

Zu Absatz 2:

Hervorgehoben wird die spezifische Funktion der Medizinischen Universität in der Modellregion Gesundheit Lausitz. In der Modellregion wird ein Forschungs-, Lehr- und Versorgungsnetzwerk aufgebaut. An dem Lehrnetzwerk werden sich nach den Regularien der ÄApprO geeignete ärztliche Praxen (Lehrpraxen), andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung, geeignete Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens sowie geeignete Krankenhäuser als akademische Lehrkrankenhäuser beteiligen. Das Gebiet der Modellregion Gesundheit Lausitz umfasst die Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa sowie die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóse-buz.

Zu Absatz 3:

Des Weiteren wird das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, das Nähere zu den Aufgaben der Medizinischen Universität, insbesondere in der Modellregion Gesundheit Lausitz, durch Rechtsverordnung zu regeln. Soweit Aufgaben mit Bezug zur Krankenversorgung oder in der Modellregion Gesundheit Lausitz betroffen sind, ist zum Erlass der Rechtsverordnung das Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Mitglied der Landesregierung erforderlich. Die Modellregion Gesundheit Lausitz soll gemeinsam von der Medizinischen Universität und den Akteurinnen und Akteuren der Modellregion, die an der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung und der Entwicklung und Sicherstellung gesundheits- und pflegerelevanter Angebote beteiligt sind, entwickelt werden. Gremium hierfür ist der Innovations- und Netzwerkrat (§ 27). Die bewährten Kooperationsstrukturen im Land Brandenburg sollen in den Entwicklungsprozess einfließen. Mit Blick auf diesen Prozess und die noch nicht feststehenden Rahmenbedingungen der Krankenhausreform wird darauf verzichtet, die Aufgaben der Medizinischen Universität in der Modellregion über die in Absatz 2 geregelten Grundsätze hinaus im Detail gesetzlich zu regeln. Dies soll vielmehr nach Abschluss des Entwicklungsprozesses in der genannten Rechtsverordnung erfolgen.

Zu Absatz 4:

Der Bundesgesetzgeber hat in §§ 1, 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern den Ländern auferlegt. Die Krankenhausversorgung ist eine aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes folgende öffentliche Aufgabe. Diese Pflicht zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung hat das Land nach § 1 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes im Sinne einer Letztverantwortung auf die Landkreise und der kreisfreien Städte übertragen. Insoweit ist die Krankenhausversorgung eine Pflichtaufgabe der Landkreise und der kreisfreien Städte. Sie besteht allerdings nur subsidiär:

die Landkreise und kreisfreien Städte sind zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung nur dann verpflichtet, wenn die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern nicht durch andere, insbesondere private und freigemeinnützige Träger sichergestellt wird. Absatz 4 stellt klar, dass die Stadt Cottbus/Chósebuz von dem Sicherstellungsauftrag nach § 1 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes freigestellt ist, soweit der Medizinischen Universität Aufgaben der Krankenversorgung obliegen.

Des Weiteren ist die Gewährleistung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre geregelt.

Zu Absatz 5:

Es ist auch Aufgabe der Medizinischen Universität, neben der Ausbildung und beruflichen Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten Fachpersonal im Gesundheitswesen auszubilden sowie beruflich fort- und weiterzubilden. Ein Fokus liegt auf der interprofessionellen Ausbildung.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 stellt klar, dass die Medizinische Universität Bauherrin der eigenen Baumaßnahmen ist.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 erlaubt es der Medizinischen Universität, weitere Aufgaben wahrzunehmen, soweit diese mit den Aufgaben nach § 2 in Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist. Einer Regelung durch Rechtsverordnung bedarf es insoweit nicht, sodass eine diesbezügliche Ermächtigungsgrundlage entbehrlich ist.

Zu Absatz 8:

Der von der Medizinischen Universität zu erstellende Struktur- und Entwicklungsplan hat die spezifischen Aufgaben einer Universitätsmedizin (Forschung, Lehre, Krankenversorgung und System- und Zukunftsaufgaben) und die Rolle als Kern des Forschungs-, Lehr- und Versorgungsnetzwerks der Modellregion Gesundheit Lausitz zu berücksichtigen.

Zu § 3 (Kooperationen):

Die Medizinische Universität kann mit anderen Einrichtungen kooperieren. Im Rahmen der Kooperationen mit besonders qualifizierten Einrichtungen der Krankenversorgung kommen mit Blick auf die Modellregion Gesundheit Lausitz insbesondere regionale Krankenhäuser in Betracht.

Besondere Bedeutung wird dabei der Kooperation mit der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTUCS) zukommen, die der Herstellung und Aufrechterhaltung der bestmöglichen wissenschaftlichen Infrastruktur im Land Brandenburg dient. Die Kooperation beider Einrichtungen soll durch einen öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag nach gesetzlicher Vorgabe eine transparente Grundlage erhalten. Aufgrund der thematisch breit gefassten Schwerpunkte der Medizinischen Universität und ihres interdisziplinären Forschungs- und Lehransatzes ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten für eine inhaltliche Zusammenarbeit

mit der BTUCS, etwa mit den Gesundheits-, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, mit den Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie der Informatik. Die BTUCS hat in ihrer Entwicklung besondere Akzente in medizinischen Bereichen wie Biotechnologie, Therapie- und Pflegewissenschaften, Berufspädagogik für Gesundheitsberufe sowie Digitalisierung und Medizininformatik gesetzt. Aus Sicht des Landes bietet es sich an, das Lehrangebot der naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer Physik, Biologie und Chemie an der Medizinischen Universität durch einen Lehrimport aus der BTUCS abzudecken. Professuren der Medizinischen Universität könnten bei Bedarf Lehrimporte für medizinische Grundlagenfächer in den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen der BTUCS leisten. Im Rahmen der starken Fokussierung auf die interprofessionelle Ausbildung von Medizinstudierenden und anderen Gesundheitsberufen an der Medizinischen Universität könnten Professorinnen und Professoren der BTUCS in die Lehre an der Medizinischen Universität integriert und Ausbildungskonzepte für die gemeinsame interprofessionelle Lehre entwickelt werden. Anknüpfungspunkte für gemeinsame Forschungsprojekte bestehen u. a. in den Themenbereichen interprofessionelle Versorgung und Versorgungsforschung bzw. im Bereich der digitalen Versorgungstechnologien.

Aus Sicht des Landes bietet es sich an, das Fach Rechtsmedizin an der Medizinischen Universität über Lehrimporte durch die für die Rechtsmedizin zuständige Einrichtung im Land Brandenburg abzudecken. Daher wird gesetzlich ein Kooperationsangebot vorgesehen.

Zu § 4 (Rechtsstellung, staatliche Aufsicht):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift trifft eine § 5 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes modifizierende Regelung. Deklaratorisch und auf einfach-gesetzlicher Ebene wiederholt wird die Garantie des Artikel 32 Absatz 1 Halbsatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg. Der Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich verpflichtet, die Hochschulen im Geltungsbereich seiner Gesetze derart zu konstituieren, dass diese in die Lage versetzt werden, die Wissenschaftsfreiheit für ihre Mitglieder zu ermöglichen und durchzusetzen. Artikel 32 Absatz 1 Halbsatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg garantiert den Hochschulen, im Verhältnis zu dem sie tragenden bzw. einrichtenden Land, ein Mindestmaß an weisungsfrei wahrzunehmenden Angelegenheiten. Das Selbstverwaltungsrecht der Hochschule beinhaltet das Recht, Regeln betreffend ihre Aufgabenbereiche durch Satzung zu treffen.

Zu Absatz 2:

Die Medizinische Universität nimmt aufgrund ihrer Rechtsform als rechtlich selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Arbeitgeber- und Dienstherrenfähigkeit ihre Aufgaben einschließlich der Personal-, Haushalts- und Finanzverwaltung als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

Die fachliche Aufsicht liegt beim Aufsichtsrat. Dort sind die für die Hochschulen, Gesundheit und Finanzen zuständigen obersten Landesbehörden mit Zustimmungsvorbehalten in allen wesentlichen Angelegenheiten vertreten, so dass hinreichende Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten des Landes bestehen.

Des Weiteren wird es der Medizinischen Universität erlaubt, einzelne ihrer Aufgaben in einer Rechtsform des privaten Rechts (z. B. einer GmbH) wahrzunehmen. Für

diese Aufgabenwahrnehmung stehen die verschiedenen in Satz 3 genannten Möglichkeiten zur Verfügung. In Satz 4 bis 6 werden die dabei einzuhaltenden Voraussetzungen bestimmt. Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung soll die Medizinische Universität selbst wahrnehmen.

Zu Absatz 3:

Die Medizinische Universität nimmt die ihr obliegenden Aufgaben nach Absatz 3 unter der Rechtsaufsicht der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde wahr. Die Regelungen zur Rechtsaufsicht in § 5 Absatz 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes finden über den Globalverweis aus § 1 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Regelung werden die Vorgaben von Artikel 85 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes umgesetzt: Die Medizinische Universität ist bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt (Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 des Grundgesetzes) an die Weisungen der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde gebunden. Mit der Vorschrift wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Länder im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes an Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden gebunden sind. Adressaten der Weisungen sind (unabhängig von der landesinternen Zuständigkeit) grundsätzlich die obersten Landesbehörden (Artikel 85 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes), die den Vollzug der Weisungen gemäß Artikel 85 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes sicherzustellen haben. Soweit landesintern eine nachgeordnete und damit weisungsunterworfenen Behörde zuständig ist, ist das unproblematisch: In diesem Fall kann die oberste Landesbehörde, an die sich die Weisung des Bundes richtet, den Vollzug dieser Weisung durch eine eigene Weisung an die nachgeordnete Landesbehörde gewährleisten. Liegt die landesinterne Zuständigkeit jedoch bei einer prinzipiell nicht weisungsgebundenen Hochschule, wäre das Land ohne die Weisungsbefugnis auf die freiwillige Unterstützung der Hochschulen angewiesen, um eine Weisung des Bundes erfüllen zu können. Das rechtsaufsichtliche Instrumentarium hilft dem Land in dieser Situation nicht weiter, weil sich eine Hochschule nicht rechtswidrig verhält, wenn es eine aus Gründen der Zweckmäßigkeit ergehende (siehe Artikel 85 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes) Weisung des Bundes nicht befolgt, die sich an das Land (und gerade nicht an die Hochschule) richtet. Diese Lücke schließt Absatz 4; die dort normierte Weisungsbefugnis versetzt die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde, an die sich die Weisung des Bundes richtet, in die Lage, sie faktisch an die Medizinische Universität weiterzugeben.

Die angeordnete entsprechende Geltung weiterer Vorschriften in Absatz 4 Satz 2 verdeutlicht, dass eine Weisung nach Absatz 4 Satz 1 kein rechtswidriges Handeln der Medizinischen Universität voraussetzt. Zudem stellt sie der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde das gesamte fach- und rechtsaufsichtliche Instrumentarium aus Absatz 3 und § 11 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes zur Verfügung.

Zu § 5 (Gleichstellung der Geschlechter):

Die Vorschrift trägt der besonderen Organisationsstruktur der Medizinischen Universität Rechnung und trifft eine Spezialregelung zu § 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Die Medizinische Universität verfügt über eine Struktur, die sich von den anderen staatlichen Universitäten unterscheidet, insbesondere gliedert sie sich nicht in einzelne Fachbereiche oder Fakultäten. Dafür sind die Bereiche Forschung und Lehre mit dem Bereich Krankenversorgung – auch personell – eng verzahnt. Der Medizinischen Universität wird daher die Erstellung eines alle Bereiche umfassenden Gleichstellungsplans aufgegeben, statt der in § 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vorgesehenen Erstellung eines Gleichstellungskonzepts und ggf. mehrerer dezentraler Gleichstellungspläne.

Hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen an den Gleichstellungsplan ergeben sich keine qualitativen Unterschiede zu dem Gleichstellungskonzept bzw. den dezentralen Gleichstellungsplänen nach § 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes: Vielmehr sieht die Regelung in Übereinstimmung mit dem Hochschulgesetz vor, dass der Gleichstellungsplan der Medizinischen Universität ebenfalls den Abbau von Unterrepräsentanz von Frauen zum Gegenstand haben muss und enthält eine identische Begriffsdefinition. Ebenso wird festgelegt, dass sich der Inhalt des Gleichstellungsplans – wie bei den anderen staatlichen Hochschulen auch – an § 6 des Landesgleichstellungsgesetzes orientieren soll.

Der besonderen Governance der Medizinischen Universität folgend obliegt die einvernehmliche Erstellung des Gleichstellungsplans hier dem Vorstand und der Gleichstellungsbeauftragten. Zudem wird eine Einvernehmensregelung mit dem Wissenschaftssenat getroffen, soweit der Gleichstellungsplan Forschung und Lehre berührt.

§ 7 Absatz 1 und 2 sowie 4 bis 7 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes lässt die Regelung unberührt.

Zu § 6 (Hochschulklinikplanung):

Die Medizinische Universität ist ein Krankenhaus, das als Hochschulklinik anerkannt ist (§ 108 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –).

Zu Absatz 1:

Die besonderen Aufgaben, die die Medizinische Universität zu erfüllen hat, werden in § 2 festgeschrieben. Neben der klassischen Aufgabentrias von Forschung, Lehre und Krankenversorgung kommen auch System- und Zukunftsaufgaben an der Schnittstelle von Wissenschafts- und Gesundheitssystem hinzu. Die Medizinische Universität soll hierzu der Kern eines Forschungs-, Lehr- und Versorgungsnetzwerks der Modellregion Gesundheit Lausitz werden und eine koordinierende Rolle für die Versorgung in der Region wahrnehmen.

Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz von Forschung und Lehre nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 31 und 32 der Verfassung des Landes Brandenburg zu beachten. Die Medizinische Universität muss befähigt sein, die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Die Medizinische Universität hat als Universitätsklinikum einen gesetzlichen, aufgabenakzessorischen Versorgungsauftrag. Daraus resultiert, dass sie den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Bedarf an medizinischen Fachgebieten und Bettenkapazitäten in der Krankenversorgung innerhalb des gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereiches im Wesentlichen selbst bestimmen können muss. Dazu zählt insbesondere der Bedarf, der für die Mediziner Ausbildung gemäß den Anforderungen der Ärztlichen Approbationsordnung erforderlich ist. Hinzu kommen der Bedarf für die Durchführung der Forschung und der Bedarf für die System- und Zukunftsaufgaben an der Schnittstelle zwischen Wissenschafts- und Gesundheitssystem.

Daher ist eine eigene Hochschulklinikplanung für die Medizinische Universität erforderlich.

Zu Absatz 2:

Die fachlich betroffenen, für Gesundheit und die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden sind in die Aufstellung der Hochschulklinikplanung durch den Vorstand der Medizinischen Universität einbezogen. Sie können zur aufgestellten Planung Stellung nehmen und entscheiden über ihre Vertreter im Aufsichtsrat über die Genehmigung der Hochschulklinikplanung mit.

Zu Absatz 3:

Die Planung wird analog zur Feststellung der Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan gemäß § 14 Absatz 1 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes durch einen Feststellungsbescheid abgeschlossen. Übergangsweise gilt der Feststellungsbescheid nach dem Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetz fort.

Zu § 7 (Verarbeitung von Patientendaten, Datenschutz bei Forschungsvorhaben, Verordnungsermächtigung):

Die Vorschrift trifft Regelungen für die Verarbeitung von Patientendaten sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten, genetische Daten) zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung. Die wissenschaftliche Forschung ist eine essentielle Aufgabe der Medizinischen Universität. Damit unterscheidet sie sich in besonderem Maße von vornehmlich der Versorgung dienenden Krankenhäusern. Die weiteren Datenverarbeitungsbefugnisse der Medizinischen Universität, etwa zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Studierenden nach § 14 Absatz 9 oder des wissenschaftlichen Personals nach § 38 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, lässt die Vorschrift unberührt. Diese finden über § 1 Absatz 2 weiterhin entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 1:

Die Medizinische Universität nimmt durch das rechtlich und organisatorisch integrierte Universitätsklinikum auch Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. Vor diesem Hintergrund schafft Absatz 1 die notwendige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Patientendaten im Sinne des § 27 Absatz 1 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes. Da sich bei der Verarbeitung von Patientenda-

ten zu den in §§ 27 bis 30 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes vorgesehenen Zwecken keine Besonderheiten gegenüber Krankenhäusern ergeben, werden die Vorschriften für die Medizinische Universität für entsprechend anwendbar erklärt. Entsprechende Anwendung findet auch § 33 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes. Soweit diese Vorschrift festlegt, dass die Errichtung eines klinischen Krankheitsregisters der Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums bedarf, wird dieser Genehmigungsvorbehalt aber hier der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde, die zugleich die Rechtsaufsicht über die Medizinische Universität führt, auferlegt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 schafft eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, einschließlich Gesundheitsdaten und weiterer sensibler Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (z. B. genetische Daten). Erfolgt die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die zuvor zu Zwecken der Krankenversorgung durch die Medizinische Universität insbesondere auf bundesrechtlicher Grundlage, mithin des § 6 Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG), verarbeitet worden sind, bietet Absatz 2 wiederum eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die der Medizinischen Universität z. B. von Dritten (etwa durch andere Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen usw.) übermittelt worden sind.

Satz 2 stellt klar, dass Absatz 2 die Verarbeitungsmöglichkeiten der Medizinischen Universität zu wissenschaftlichen Forschungszwecken nicht einschränkt. Sehen das Landesrecht, das Bundesrecht oder unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union weitergehende Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor, finden diese Anwendung. Insbesondere richtet sich die Weiterverarbeitung von ursprünglich zu Zwecken der Krankenversorgung verarbeiteten Daten innerhalb der Medizinischen Universität als datenverarbeitende Gesundheitseinrichtung nach den Regelungen des Gesundheitsdatennutzungsgesetzes und wird durch Absatz 2 nicht eingeschränkt.

Zu Nummer 1:

Angelehnt an Regelungen in anderen Ländern (z. B. § 25 Absatz 1 Nummer 2 Landeskrankenhausgesetz Berlin) soll eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung auch dann ermöglicht werden, wenn es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen. Von einer Unzumutbarkeit wäre bspw. auszugehen, wenn die Anschriften einer Vielzahl von betroffenen Personen nicht bekannt und daher erst einzeln recherchiert werden müssten. In diesen Fällen ist eine entsprechende Verarbeitung allerdings nur dann zulässig, wenn schutzwürdige Belange der betroffenen Person durch die Verarbeitung nicht beeinträchtigt werden. Auf diese Weise wird dem berechtigten Anliegen der Forscherinnen und Forscher auf der einen Seite und den berechtigten Interessen der betroffenen Person auf der anderen Seite Rechnung getragen.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 ermöglicht in Anlehnung an § 25 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes die Verarbeitung schließlich auch dann, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Be-

lange der betroffenen Person überwiegt. Nummer 2 enthält damit eine Interessenabwägungsklausel. In diesem Kontext ist u.a. der sich aus der wissenschaftlichen Forschung und deren praktischer Anwendung ergebende Nutzen für die Allgemeinheit zu berücksichtigen und den Individualinteressen der betroffenen Person gegenüberzustellen. Hierbei ist das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens zum Beispiel umso höher zu gewichten, je wahrscheinlicher es ist, dass das Forschungsvorhaben Verbesserungen für die Gesundheit oder Versorgung der Bevölkerung mit sich bringen wird.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 bietet eine Rechtsgrundlage für die Anonymisierung von personenbezogenen Daten. Ist die Anonymisierung erfolgt, finden die datenschutzrechtlichen Vorgaben auf diese keine Anwendung mehr, sie können damit auch für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet werden.

Zu Absatz 3:

Nach den Vorgaben des Absatzes 3 sind die personenbezogenen Daten in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 zu pseudonymisieren. Darüber hinaus legt Satz 2 fest, dass die Daten grundsätzlich zu anonymisieren sind, sobald und soweit dies nach dem Forschungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Darüber hinaus gibt Satz 3 der Medizinischen Universität auf, die Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen durch spezifische Schutzmaßnahmen zu gewährleisten und verweist insoweit auf die Vorgaben des § 24 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 legt fest, unter welchen Bedingungen die Medizinische Universität personenbezogene Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke an Dritte im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 der Datenschutz-Grundverordnung, das heißt insbesondere an andere öffentliche oder nichtöffentliche Stellen, übermitteln darf. Auf den Ursprung der personenbezogenen Daten kommt es insoweit nicht an – die Vorschrift umfasst sowohl personenbezogene Daten, die von der Medizinischen Universität zuvor im Rahmen der Krankenversorgung verarbeitet worden sind, als auch solche, die die Medizinische Universität auf anderem Wege (zum Beispiel durch Übermittlung anderer Forschungseinrichtungen) erreicht haben. Voraussetzung ist stets, dass ein Fall des Absatzes 2 vorliegt; die Möglichkeit einer einwilligungsbasierten Verarbeitung auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. a, 9 Absatz 2 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung bleibt davon selbstverständlich unberührt. Zudem müssen die Dritten sich verpflichten, die Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Bestimmungen des Absatzes 3 Satz 2 und 3 einzuhalten. Damit wird sichergestellt, dass die dort normierten Garantien zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen auch bei den Dritten Anwendung finden, die diesen Regelungen nicht unterfallen.

Liegt ein Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 vor, sind die Daten vor der Übermittlung grundsätzlich zu pseudonymisieren. Sofern der Forschungszweck nicht mit pseudonymisierten Daten erreicht werden kann, ist die Übermittlung unmittelbar identifizierender Daten wiederum nur zulässig, wenn die betroffene Person hierzu ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt hat. Die Regelung hält ausdrücklich

fest, dass die Einwilligung hierbei dem Schutz der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person dient. Daraus folgt, dass es sich bei dieser Einwilligung um eine spezifische Schutzmaßnahme im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 lit. j der Datenschutz-Grundverordnung handelt, sie selbst also nicht Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung ist; die Verarbeitung basiert weiterhin auf Absatz 4. Eine Übermittlung direkt identifizierender Daten ohne Einwilligung ist hingegen ausgeschlossen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt auf Grundlage von Artikel 89 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung und im Einklang mit § 25 Absatz 5 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes unter welchen Voraussetzungen die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung), Berichtigung (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung) und Widerspruch (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung) nicht bestehen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 und 4 zulässige Forschungsvorhaben nicht durch die Wahrnehmung von Betroffenenrechten gefährdet werden. Dies entspricht der in der Datenschutz-Grundverordnung angelegten Privilegierung der Forschung, die eine Bindung der Beschränkung der Betroffenenrechte an die Vorgaben von Artikel 23 der Datenschutz-Grundverordnung nicht vorsieht und dem nationalen Gesetzgeber insoweit einen weiteren Regelungsspielraum eröffnet.

Zu Absatz 6:

Die Medizinische Universität nimmt nach § 2 Absatz 1 neben der klassischen Aufgabentrias einer Universitätsmedizin von Forschung, Lehre und Krankenversorgung zugleich systemrelevante Koordinierungs- und Innovationsaufgaben an der Schnittstelle von Wissenschafts- und Gesundheitssystem entsprechend dem Vier-Säulen-Modell des Wissenschaftsrats (WR-Drs. 9192-21) wahr. Ebenso ist geplant, dass die Medizinische Universität eine koordinierende und unterstützende Funktion für die Gesundheitsversorgung in der Modellregion Gesundheit Lausitz einnimmt und hierzu als Kern eines Forschungs-, Lehr- und Versorgungsnetzwerks in der Modellregion Gesundheit Lausitz fungiert. In diesem Zusammenhang sieht das Konzept u. a. vor, das Universitätsklinikum perspektivisch zu einem digitalen Leitkrankenhaus auszubauen.

Die konkrete Ausgestaltung des Projekts steht und fällt mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Vor diesem Hintergrund sieht Absatz 6 eine Ermächtigungsgrundlage für das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung vor, um erforderlichenfalls unter Ausnutzung der Öffnungsklauseln aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e, Abs. 2, 3 i. V. m. 9 Abs. 2 lit. g bis j Datenschutz-Grundverordnung weitere Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu schaffen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Medizinischen Universität erforderlich ist. Hierzu kann auch der Aufbau einer Forschungsdatenplattform und weiterer Plattformangebote unter der Trägerschaft der Medizinischen Universität zählen.

Die Rechtsverordnung kann mit Blick auf den Umstand, dass im Mittelpunkt der Verarbeitung regelmäßig sensitive Daten stehen, nur im Benehmen mit der oder

dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht erlassen werden. Damit weicht es von der Vorgabe des § 18 Absatz 5 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes ab, die bei solchen Vorhaben lediglich ein Anhörungsrecht vorsieht. Zudem ist das Einvernehmen mit dem für die Gesundheit zuständigen Mitglied der Landesregierung herzustellen.

Zu § 8 (Finanzierung, Zuständigkeit, Gewährträgerschaft, Auflösung, Verordnungsermächtigungen):

Zu Absatz 1:

Im Bereich Forschung und Lehre ist die Medizinische Universität hoheitlich tätig. Mit den zu ihren hoheitlichen Aufgaben in Forschung und Lehre dienenden Tätigkeiten unterliegt sie folglich weder der Körperschaftsteuer noch der Gewerbesteuer.

Der Betrieb einer Universitätsklinik (Tätigkeit der Medizinischen Universität in der Krankenversorgung) stellt einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) i. S. d. § 4 Absatz 1 des Körperschaftssteuergesetzes der jeweiligen juristischen Person, die Träger der Universitätsklinik ist (Medizinische Universität), dar. Die Medizinische Universität wäre mit ihrem BgA „Universitätsklinik“ jedoch nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nummer 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, wenn er nach seiner Satzung und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Voraussetzung ist also, dass der BgA selbst, obwohl er rechtlich unselbständig ist, eine entsprechende Satzung erhält. Dies wird hier gesetzlich vorgeschrieben.

Zu Absatz 2 bis 8:

Die Finanzierung der Medizinischen Universität ist durch den bestehenden Aufgabendualismus gekennzeichnet: Zum einen hat der wissenschaftliche Bereich der Universität akademische Aufgaben in Forschung und Lehre, deren Erfüllung auch das Universitätsklinikum dient. Zum anderen übernimmt das Universitätsklinikum Aufgaben der öffentlichen Krankenversorgung. Diese zwei Bereiche hängen eng miteinander zusammen, sind aber finanziell voneinander zu trennen.

Der laufende Betrieb der Krankenversorgung wird durch die Kostenträger der Krankenversorgung finanziert.

Für den laufenden Betrieb von Forschung und Lehre erhält die Medizinische Universität staatliche Zuschüsse des Landes. Dies umfasst auch Mittel für die Besoldung und die Vergütung der Beschäftigten.

Darüber hinaus werden nicht voll vergütete betriebsnotwendige Kosten durch das Land finanziert (z. B. Betrieb eines Giftnotrufs, der nicht von den Kostenträgern der Krankenversorgung finanziert wird).

Die Medizinische Universität ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Dienstherrnfähigkeit. In Konsequenz ist die Medizinische Universität als Dienstherr zur Absicherung der Beamten im Ruhestand verpflichtet, da für diesen Personenkreis keine Absicherung im Rahmen der gesetzlichen Altersvor-

sorge stattfindet. Entsprechendes gilt auch für die Beihilfeleistungen, die Ausgleichszahlungen nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dies wäre jedoch mit dem kostenintensiven Aufbau einer Verwaltung an der Medizinischen Universität für diesen Bereich verbunden, dem nur eine relativ geringe Anzahl an Beamten gegenüberstünde. Derzeit hat das Carl-Thiem-Klinikum Cottbus keine Beamtinnen und Beamten. Beschäftigungsverhältnisse an der Medizinischen Universität sollen grundsätzlich im Angestelltenverhältnis begründet werden. Ein Beamtenverhältnis ist nur im Ausnahmefall (z. B. nicht-klinisch tätige Professuren, Übernahme von Beamten aus anderen Bundesländern, Verbeamtung aus personalwirtschaftlichen Gründen) vorgesehen. Es ist daher voraussichtlich nur mit einer Beamtenzahl im zweistelligen Bereich zu rechnen.

Daher werden diese Verpflichtungen sowie die Besoldung vom Land finanziert und das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung die Berechnung, Festsetzung und Zahlbarmachung der Beamtenbesoldung und der Beamtenversorgung, der Beihilfe und der sonstigen Leistungen nach dem Landesbeamtengesetz sowie die Zuständigkeit der Medizinischen Universität zum Erlass von Widerspruchsbescheiden und zur Vertretung der Medizinischen Universität vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in beamtenrechtlichen Angelegenheiten auf eine andere öffentliche Stelle (die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg) zu übertragen.

Abfindungszahlungen anderer Dienstherrn sind dem Landeshaushalt zuzuführen, da auch die spätere Versorgung der Beamtinnen und Beamten vom Landeshaushalt zu tragen ist.

Die Investitionen werden sowohl für die Krankenversorgung als auch für Forschung und Lehre durch das Land finanziert. Infrastrukturen der Medizinischen Universität werden durch die Aufgabenbereiche gemeinsam genutzt (z. B. Unterricht am Krankenbett, Nutzung von Laboren für Forschung und Versorgung). Neben der engen inhaltlichen Verzahnung ist dies auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit geboten, um kostenintensive Doppelstrukturen zu vermeiden. Daher ist eine Finanzierung der Investitionen aus einer Hand im Rahmen des Hochschulbaus vorgesehen.

Die Funktionsfähigkeit der Medizinischen Universität ist durch eine bedarfsgerechte Finanzierung sicherzustellen. Dies umfasst z. B. auch die Finanzierung von Tarifsteigerungen. Die für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlichen Ressourcen sind daher im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch das Land im Rahmen des regulären Haushaltsaufstellungsverfahrens oder bei begründeten Bedarfen im Rahmen der Haushaltswirtschaft unter Beachtung der bestehenden Betragsgrenzen bereitzustellen bzw. zu finanzieren.

Die Medizinische Universität ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Gewerträgerschaft des Landes Teil der mittelbaren Landesverwaltung. Daher werden die Mittel in Form von Zuschüssen zugewiesen. Die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften finden keine Anwendung.

Im Ergebnis der Verselbständigung der Medizinischen Universität existiert kein getrenntes Landesvermögen. Staatliche Mittel fließen in das Körperschaftsvermögen

der Medizinischen Universität. Die Regelungen des § 6 Absatz 2 bis 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes sind daher nicht auf das Körperschaftsvermögen der Medizinischen Universität übertragbar. Die Zahlung erfolgt auf ein Konto der Medizinischen Universität. Absatz 8 Satz 6 stellt ergänzend zu § 9 Absatz 6 für die staatlichen Mittel klar, dass die Medizinische Universität Rücklagen bilden und Ausgaben in das nächste Jahr verschieben kann.

Zu Absatz 9:

Die Regelung dient der besonderen Absicherung der Beschäftigten der Medizinischen Universität.

Zu Absatz 10:

Zum Zweck der Liquiditätssicherung sowie zur Finanzierung von Investitionen wird der Medizinischen Universität die Möglichkeit eingeräumt, im begrenzten Umfang Kredite aufzunehmen. Die Aufnahme von Krediten ist eine wesentliche Voraussetzung, um der Medizinischen Universität hinreichende wirtschaftliche Flexibilität einzuräumen und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Gesundheitsmarkt zu verbessern.

Die Kreditaufnahme für Betriebsmittelkredite bedarf einer gesonderten Zustimmung des Wissenschafts- und des Finanzministeriums, soweit sie über die definierten Grenzen hinausgeht.

Zu Absatz 11:

Der Aufsichtsrat muss jeder Kreditaufnahme (Investitionskredite) zustimmen (siehe § 26 Absatz 1 Satz 5 Nummer 8), und zwar notwendig mit den Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der für die Hochschulen, Gesundheit und Finanzen zuständigen obersten Landesbehörden (§ 26 Absatz 3).

Zu Absatz 12:

Um im Sinne einer finanziellen Stabilität der Medizinischen Universität eine hinreichende Eigenkapitalquote sicherzustellen, darf die Summe aller Kredite 50 Prozent des im jeweils jüngsten testierten Jahresabschlusses ausgewiesenen Eigenkapitals zuzüglich der Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens nicht überschreiten. Die kreditäre Finanzierung von Forschung und Lehre ist nicht zulässig, da Zins und Tilgung nicht durch Einnahmen erwirtschaftet werden können.

Zu Absatz 13:

Die Gewährträgerhaftung des Landes trägt der Tatsache Rechnung, dass die Medizinische Universität im Rahmen von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Medizin eine besondere, auf andere Weise nicht realisierbare, Funktion im Landesinteresse wahrnimmt. Das Land sichert die finanziellen Risiken der Medizinischen Universität ab. Es haftet als Gewährträger subsidiär aber unbeschränkt. Das Land hat damit die objektive Verpflichtung, den Erhalt und die Funktionsfähigkeit der Medizinischen Universität sicherzustellen. Da Insolvenzverfahren über das Vermögen der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen

Rechts unzulässig sind (§ 7 Absatz 2 Satz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg), ist die Medizinische Universität vor einem Universalinsolvenzverfahren geschützt. Sie unterliegt nicht dem Insolvenzregime. Die Gewährträgerschaft wirkt sich außerdem auf das „Rating“ der Medizinischen Universität als Kreditnehmer positiv aus, verbessert also die Kreditwürdigkeit und senkt so die Kapitalkosten.

Zu Absatz 14:

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Medizinischen Universität grundsätzlich an das Land, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Da damit jedoch auch die Freistellung der Stadt Cottbus/Chósebus vom Sicherstellungsauftrag nach § 1 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes entfällt, ist der Stadt Cottbus/Chósebus dasjenige Vermögen zu übertragen, das im Rahmen der Ausstattung der Stadt Cottbus/Chósebus zur Erfüllung der nun wieder ihr obliegenden kommunalen Aufgaben in der Krankenversorgung erforderlich ist. Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung ist auch hierbei sicherzustellen.

Zu § 9 (Wirtschaftsführung, Rechnungswesen):

Zu Absatz 1:

Für Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Medizinischen Universität werden einheitlich kaufmännische Grundsätze festgeschrieben. Die Anwendung der Landeshaushaltsordnung ist beschränkt, da das Gesetz spezifische Regelungen über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss trifft. Es ist sachgerecht, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften mit den darin enthaltenen Restriktionen überwiegend nicht zur Anwendung gelangen, da sie auch in entsprechender Anwendung nicht für eine generelle Übertragung auf ein nach kaufmännischen Grundsätzen zu führendes Unternehmen geeignet sind. Die §§ 7, 48, 49 und 55 der Landeshaushaltsordnung finden entsprechende Anwendung, wobei die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde für die Einwilligungen in § 48 der Landeshaushaltsordnung zuständig ist. Die Wirtschaftsführung der Medizinischen Universität unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 der Landeshaushaltsordnung. Durch die Verweisungsnorm des § 111 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung sind die §§ 89 bis 99, 102, 103 und 112 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Damit bleiben auch die Regelungen zu den Aufgaben und Befugnissen des Landesrechnungshofs (§§ 88 bis 104 der Landeshaushaltsordnung) vom überwiegenden Ausschluss der Landeshaushaltsordnung unberührt.

Nach der Krankenhaus-Buchführungsverordnung des Bundes ist für alle Krankenhäuser unabhängig von der Rechtsform eine Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgeschrieben. Zugleich sind Forschung, Lehre und Krankenversorgung in Universitätsklinik so eng miteinander verzahnt, dass einheitliche Grundsätze für Wirtschaftsführung und Rechnungswesen gelten müssen. Daher ist die kaufmännische Buchführung auch für den Bereich Forschung und Lehre vorzusehen.

Die Medizinische Universität steht in der Krankenversorgung im Wettbewerb mit anderen Krankenhäusern. Sie muss daher ebenso schnell und flexibel Entscheidungen treffen können wie diese, um im Wettbewerb bestehen zu können. Forschung,

Lehre und Krankenversorgung sind so eng miteinander verzahnt, dass einheitliche Grundsätze für Wirtschaftsführung und Rechnungswesen gelten müssen. Daher ist der Bereich Forschung und Lehre im selben Umfang von der Anwendung der Landeshaushaltsordnung auszunehmen wie der Bereich Krankenversorgung.

Zu Absatz 2:

Zur Vermeidung von beihilferechtlich unzulässigen Quersubventionierungen des Bereichs Krankenversorgung durch staatliche Mittel und einer nicht zweckentsprechenden Verwendung von Mitteln der Kostenträger der Krankenversorgung für Forschung und Lehre sind die Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich Drittmittel, einerseits sowie die Mittel für Krankenversorgung andererseits gesondert zu bewirtschaften. Mit dieser Verpflichtung verbunden sind die Aufstellung von Teilwirtschaftsplänen und die Überwachung der zweckentsprechenden Mittelverwendung. Ein Verlustausgleich oder die Übertragung von Überschüssen zwischen den Wirtschaftskreisen ist ausgeschlossen. Auch im Jahresabschluss sind zusätzlich die Wirtschaftskreise nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden getrennt auszuweisen (siehe Absatz 4).

Zu Absatz 3:

Entsprechend § 2 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung wird als Geschäftsjahr das Kalenderjahr festgesetzt. Satz 3 schreibt die Bestandteile des Wirtschaftsplans vor, ferner, dass jeweils getrennte Erfolgspläne für Forschung und Lehre sowie Krankenversorgung aufzustellen sind. Dies ist Ausfluss des Grundsatzes der Trennungsrechnung. Satz 4 sieht die Notwendigkeit vor, den Wirtschaftspläne bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.

Zu Absatz 4:

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht gelten die handelsrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung. Diese werden von einem Abschlussprüfer geprüft. Mit dieser Regelung sind im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen, im Prüfbericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Körperschaft, verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen.

Zu Absatz 5:

Damit seitens des Aufsichtsrats und des Vorstands rechtzeitig Konsequenzen aus dem Ergebnis des Jahresabschlusses gezogen werden können, wird die Pflicht zur Vorlage des geprüften Jahresabschlusses einschließlich des Prüfberichts beim Aufsichtsrat unverzüglich nach Eingang vorgesehen. Nach § 4 Absatz 2 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgestellt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat bis zum Ende des dritten Quartals des neuen Geschäftsjahres eine Entscheidung zu treffen.

Zu Absatz 6:

Bei der Rücklagenbildung handelt es sich um eine Kernvorschrift der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Medizinischen Universität.

Für den hinsichtlich des Ausgabenvolumens der Medizinischen Universität dominierenden Bereich Krankenversorgung müssen Rücklagen unbegrenzt gebildet werden können, da hier die Medizinische Universität als Wirtschaftsbetrieb im Wettbewerb mit anderen Krankenhäusern steht und ebenso flexibel agieren können muss. Dies gilt sowohl für den Betrieb als auch für Investitionen im Bereich Krankenversorgung.

Darüber hinaus ist für Investitionen allgemein eine unbegrenzte Rücklagenbildung zwingend erforderlich. Die Medizinische Universität wird hier als Bauherrin (siehe § 2 Absatz 6) ein erhebliches Investitionsvolumen umzusetzen haben. Sie muss auch bei Veränderungen im Mittelabfluss jederzeit die Gesamtfinanzierung von Bauvorhaben sicherstellen können. Zudem werden die Infrastrukturen am Universitätsklinikum durch die Aufgabenbereiche Forschung und Lehre sowie Krankenversorgung (und System- und Zukunftsaufgaben) gemeinsam genutzt werden (z. B. Unterricht am Krankenbett, Nutzung von Laboren für Forschung und Versorgung). Neben der engen inhaltlichen Verzahnung ist dies auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit geboten, um kostenintensive Doppelstrukturen zu vermeiden. Daher sollen sämtliche Investitionen der Medizinischen Universität aus einer Hand im Rahmen des Hochschulbaus finanziert werden (siehe § 8 Absatz 7). Unterschiedliche Regelungen zur Rücklagenbildung je nachdem, welcher Anteil einer Infrastruktur dem Bereich Krankenversorgung oder dem Bereich Forschung und Lehre zuzuordnen ist, würden die Realisierung solcher gemeinsam genutzten Infrastrukturen erheblich erschweren.

Auch hinsichtlich der Mittel für den Betrieb von Forschung und Lehre müssen unbegrenzt Rücklagen gebildet werden können. Der Bereich Forschung und Lehre der Medizinischen Universität muss von Grund auf aufgebaut werden. Es sollen schrittweise bis zum Vollausbau neue Beschäftigungsverhältnisse in einem Umfang von rund 1.300 Vollzeitäquivalenten begründet werden. Die Medizinische Universität muss auch bei Abweichungen von der Personalaufwuchsplanung eine Finanzierung des Personals sicherstellen können.

Über den Aufsichtsrat bestehen hinreichende Steuerungsmöglichkeiten, um einer übermäßigen Rücklagenbildung entgegenzuwirken (siehe § 26 Absatz 1). Der Aufsichtsrat muss dem vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan für das betreffende Geschäftsjahr zustimmen, der auch als Grundlage für die Haushaltsaufstellung des Landes dienen soll. Zudem muss der Aufsichtsrat die Verwendung von Rücklagen genehmigen. Bei diesen Entscheidungen bestehen – wie bei allen Entscheidungen mit besonderer Haushaltsrelevanz – Zustimmungsvorbehalte der Landesvertreter (siehe § 26 Absatz 3).

Zu § 10 (Festsetzung von Zulassungszahlen):

Der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 ermöglicht nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 eine vom Kapazitätserschöpfungsgebot (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1) abweichende Festlegung von Zulassungszahlen „beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen“. Die Regelung eröffnet damit im Hinblick auf gewichtige Besonderheiten, wie sie sich aus Strukturveränderungen, aber auch aus dem Aufbau

neuer Ausbildungsgänge ergeben können, die Möglichkeit, eine Ausbildungskapazität zu ermitteln, die diesen Ausnahmefällen Rechnung trägt. Für den an der Medizinischen Universität einzurichtenden Studiengang sind die Bedingungen des Artikel 6 des Staatsvertrages erfüllt, da eine Universität neu aufgebaut wird.

Beim Aufbau des Studiengangs wird es im Zuge des Aufbauprozesses zu funktionalen Kapazitätseinschränkungen kommen, solange der Unterricht noch nicht in allen Fachgebieten mit gleicher Ausbildungskapazität bestritten werden kann. Daher werden durch § 10 Satz 3 die Zulassungszahlen festgesetzt.

§ 10 Satz 1 und 2 stellt insoweit klar, dass eine Zulassung zum Studium der Medizin an der Medizinischen Universität nur erfolgt, soweit überhaupt bzw. in dem jeweiligen Fachsemester ein Studienangebot vorhanden ist, und dies jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.

Regelungen zur Einführung einer sogenannten Landarztquote für das Medizinstudium sollen rechtzeitig vor dem Studienbeginn in einem eigenständigen Gesetz getroffen werden.

Zu § 11 (Dienstherrnfähigkeit, Arbeitgeberbereiensehaft, dienst- und arbeitsrechtliche Befugnisse):

Zu Absatz 1:

Arbeitgeber bzw. Dienstherr der an Hochschulen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Beamtinnen und Beamten ist nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz das Land. Abweichend hiervon steht das Personal der Medizinischen Universität im Dienst der Medizinischen Universität, die zudem das Recht besitzt, Beamtinnen und Beamte zu haben. Die Medizinische Universität ist nicht Arbeitgeberin der ihr gestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Zu Absatz 2:

Aufsichtsbehörde der Medizinischen Universität im Sinne des § 2 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes ist die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde. § 12 Absatz 1 Nummer 4 Alternative 2 des Beamtenstatusgesetzes ermöglicht die Rücknahme einer beamtenrechtlichen Ernennung in den Fällen einer nicht erfolgten oder nicht nachholbaren Mitwirkung einer Aufsichtsbehörde. Um eine effektive Rechtsaufsicht und Einhaltung einheitlicher Maßstäbe zu gewährleisten, tritt die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde als Aufsichtsbehörde in § 3 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes an die Stelle der obersten Dienstbehörde.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, wer oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter in der Medizinischen Universität ist. Diese Regelung ist erforderlich, weil im Rahmen der Festlegung dienstrechtlicher Zuständigkeiten in einer Vielzahl von Vorschriften auf diese Begriffe Bezug genommen wird.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 legt fest, dass von wenigen Ausnahmen abgesehen die dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnisse, die nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz

und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung zugewiesen sind, vom Aufsichtsrat wahrgenommen werden. Das gilt entsprechend für die in der Hochschulleistungsbezügeverordnung enthaltenen Befugnisse der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde, die in den in Absatz 4 Satz 2 genannten Fällen ebenfalls auf den Aufsichtsrat übergehen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass Beschäftigte der Medizinischen Universität Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen dürfen wie Beschäftigte an anderen staatlichen Hochschulen des Landes.

Zu Absatz 6:

Die Medizinische Universität hat Tarifhoheit und soll eigene Tarifverträge abschließen. Eine Übergangsbestimmung wurde in § 1 Absatz 5 getroffen.

Zu § 12 (Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern):

Zu Absatz 1:

Das Recht zur Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wird der Medizinischen Universität unmittelbar durch das Gesetz übertragen. Damit wird dem Status der Medizinischen Universität Rechnung getragen.

Zu Absatz 2:

Als unmittelbar vom Wissenschaftssenat legitimiertes Vorstandsmitglied beruft der Wissenschaftliche Vorstand die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Universität.

Nach Satz 2 erfolgen Entscheidungen in Berufungsverfahren auf Professuren im Benehmen mit dem Vorstand Krankenversorgung. Bei Professuren, die mit einer Leitungsfunktion klinischer oder klinisch-theoretischer Einrichtungen verbunden sind, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand Krankenversorgung herzustellen. Das Einvernehmen darf gemäß Satz 4 nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Vorgeschlagenen für die in der Krankenversorgung zu erfüllenden Aufgaben bestehen. Das Einvernehmen ist vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit qualifiziert ausgestaltet. Das Berufungsverfahren bestimmt die eigentlichen Träger der freien Forschung und Lehre innerhalb der Medizinischen Universität und ist deshalb besonders von der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes geschützt. Erforderlich ist, dass die Beurteilung der wissenschaftlich-fachlichen Qualifikation einer Bewerberin oder eines Bewerbers für das Amt einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers im autonomen Kompetenzbereich des Wissenschaftssenats verbleibt. Dies gewährleistet die Regelung, da eine Ablehnung durch den Vorstand Krankenversorgung nur aus Gründen der fehlenden Eignung für die Krankenversorgung möglich ist.

Unter den genannten Voraussetzungen sind Open-Topic und Open-Rank Ausschreibungen zulässig, um die Durchlässigkeit zwischen den Disziplinen und somit interdisziplinäre Karrieren und die von interdisziplinär arbeitenden promovierten

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erbrachte innovative, häufig zugleich aber auch risikobehaftete Forschung zu befördern. Open Topic-Professuren haben das Potenzial, ein wertvolles Instrument bei der Profilbildung der Medizinischen Universität darzustellen. Auswahlkriterien können zum Beispiel Exzellenz, Innovation und Interdisziplinarität in Forschung und Lehre sein.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass § 40 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes im Übrigen entsprechend gilt, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Damit sind etwa auch die Ausschreibungen nach Absatz 2 der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde mindestens drei Wochen vor der Veröffentlichung anzuzeigen. Festgelegt wird, welche Organe bzw. Organmitglieder der Medizinischen Universität an die Stelle der in § 40 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes genannten Organe treten. Satz 2 dient der Sicherung der Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Universität.

Zu Absatz 4:

Zur Sicherung eines wirtschaftlichen Weiterbetriebs des Universitätsklinikums und aus strukturellen Gründen ist es erforderlich, dass in der Aufbauphase der Medizinischen Universität im Einzelfall Professuren ohne vorherige öffentliche Ausschreibung mit zum Zeitpunkt der Errichtung an der Medizinischen Universität beschäftigten Chefärztinnen oder Chefarzten besetzt werden können. Maßgeblich ist hierbei nicht der tatsächliche Beschäftigungsbeginn, sondern dass das Arbeitsverhältnis mit der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH vor der Errichtung der Medizinischen Universität geschlossen wurde. Da es sich um eine gesetzliche Ausnahme von der aus Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes hergeleiteten Ausschreibungspflicht handelt, wird das Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde vorgesehen. An das Besetzungsverfahren werden erhöhte Anforderungen gestellt. Zudem erfolgt die Berufung zunächst nur befristet, eine spätere Entfristung ist nur auf der Grundlage einer Evaluierung zulässig. Das Arbeitsverhältnis der Chefärztin oder des Chefarztes bleibt hiervon unberührt.

Zu § 13 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit ärztlichen Aufgaben):

Die Vorschrift tritt Sonderregelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit ärztlichen Aufgaben. Im Übrigen gelten die §§ 41, 43, 45 und 46 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes entsprechend.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 erweitert die Aufgaben in § 42 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes genannten Aufgaben um Aufgaben der Krankenversorgung sowie System- und Zukunftsaufgaben.

Zu Absatz 2:

Satz 1 und 2 regeln zusätzliche Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Aufgaben in der Krankenversorgung. Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass Satz 2 als Soll-Vorschrift den Nachweis der Facharztausbildung als Einstellungsvoraussetzung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vorsieht, das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der

Weiterbildung, welches im Bereich der ärztlichen Weiterbildung in Krankenhäusern kommunaler, kirchlicher oder freier Träger Anwendung findet, aber regelt, dass ein befristeter Arbeitsvertrag mit einem Arzt auf die notwendige Zeit für den Erwerb der Anerkennung als Facharzt, höchstens bis zur Dauer von acht Jahren, abgeschlossen werden kann, wenn die Beschäftigung des Arztes seiner zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Facharzt dient.

Zu Absatz 3:

Der Vorstand der Medizinischen Universität schließt mit klinischen Professorinnen und Professoren, die eine Chefarztposition innehaben werden, einen einheitlichen Vertrag bürgerlich-rechtlicher Natur, in dem nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen die Dienstaufgaben in Forschung und Lehre, Krankenversorgung sowie System- und Zukunftsaufgaben unter Wahrung der Rechte der Professorinnen und Professoren aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes geregelt werden. Die Verträge werden vom Wissenschaftlichen Vorstand und vom Vorstand Krankenversorgung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortet.

Zu § 14 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Schwerpunktbildung):

Zu Absatz 1 und 2:

Forschungsschwerpunktprofessuren sollen den Aufbau der international sichtbaren Forschungsschwerpunkte Gesundheitssystemforschung und Digitalisierung des Gesundheitswesens an der Medizinischen Universität zügig voranbringen. Hierzu zählen auch Vernetzungsaktivitäten, wie die Anbahnung von Kooperationen z. B. mit Akteuren des Gesundheitswesens, mit Forschungszentren und mit Wirtschaftsunternehmen für die Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Krankenversorgung. Der Anteil der Forschungsschwerpunktprofessuren an der Gesamtzahl der Professorenstellen soll 25 Prozent betragen. Orientiert an den für den Vollausbau geplanten 80 Professorenstellen sind 20 Stellen für Forschungsschwerpunktprofessuren vorzusehen. Abweichungen von der 25-Prozent-Vorgabe sind in der Aufbauphase mit Blick auf die zügig abzudeckende Lehre in den Fächern nach ÄApprO möglich. Die Forschungsschwerpunktprofessur ist alle 5 Jahre zu evaluieren und jeweils bei erfolgreicher Evaluation für 5 Jahre auf Antrag fortzusetzen.

Die Schwerpunktprofessuren für Lehrentwicklung sind auf die Aufbauphase beschränkt und sollen besonders mit der Curriculumentwicklung für die Studiengänge sowie mit der Entwicklung digitaler innovativer Lehrkonzepte betraut werden.

Zu Absatz 3:

Auch Juniorprofessuren mit Schwerpunktbildung können eingerichtet werden. Eine mögliche Lehrdeputatsreduktion wird dadurch beschränkt, dass der Umfang der Lehrverpflichtung die Untergrenze der Regellehrverpflichtung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach der auf Grundlage des § 16 erlassenen Rechtsverordnung nicht unterschreiten darf.

Zu § 15 (Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter):

Die Vorschrift stellt klar, dass Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch wissenschaftliche Dienstleistungen in der Krankenversorgung sowie System- und Zukunftsaufgaben obliegen können.

Zu § 16 (Lehrverpflichtung, Verordnungsermächtigung):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 50 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und schafft die notwendige Ermächtigungsgrundlage, um die Lehrverpflichtung an der Medizinischen Universität gesondert zu regeln.

Zu § 17 (Nebentätigkeit, finanzielle Mitarbeiterbeteiligung, Verordnungsermächtigung):

Über den Globalverweis in § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt der § 51 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes auch für die Medizinische Universität. Ergänzend werden folgende Sonderbestimmungen getroffen:

Zu Absatz 1:

Die Mitglieder des Vorstands und hauptberuflichen Mitglieder des erweiterten Vorstands sollen entsprechend den übrigen Beschäftigten der Landesverwaltung die Möglichkeit zur Übernahme einer Nebentätigkeit haben. Um auch den aus der Wissenschaft kommenden Mitgliedern des Vorstands eine entsprechend den Bedingungen für Professorinnen und Professoren ausgestaltete Nebentätigkeit zu ermöglichen, werden die Regelungen des § 51 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt und so ein Gleichlauf hergestellt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Ausgestaltung der finanziellen Mitarbeiterbeteiligung an den Erlösen der Privatliquidation der Chefärztinnen und Chefarzte. Im Rahmen des Angestelltenverhältnisses besteht die Möglichkeit einer Globalabtretung ihrer Honorarforderungen aus der wahlärztlichen Privatbehandlung an die Medizinische Universität. Die Pflicht zur Beteiligung ergibt sich aus dem ärztlichen Berufsrecht, § 29 Absatz 3 der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg. Darüber hinaus soll der Ausschuss nach Absatz 2 Nummer 3 die Möglichkeit zur Beteiligung des übrigen Personals beschließen können. Eine nach Fachabteilungen getrennte Verwaltung und Verteilung folgt der Zuordnung zu den jeweils zur Privatliquidation berechtigten Personen und stellt eine der im Rahmen der Privatbehandlung erbrachten Leistung entsprechende Beteiligung sicher. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Ordnungsgeber. Zur Vermeidung einer Kostentragungspflicht im Hinblick auf die aus Zahlungen der Mitarbeiterbeteiligung resultierenden Sozialversicherungsbeiträge durch die Medizinische Universität erfolgt die Klarstellung, dass die Arbeitgeberanteile aus dem Mitarbeiterpool zu entnehmen sind. Angesichts der Beiträge des Personals bei der Privatbehandlung sind die Aspekte unterschiedlicher Verantwortlichkeiten, unterschiedliche Leistungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie Erfahrungsstufen bei der Vergabe angemessen zu berücksichtigen. Diese Kriterien legt der Ausschuss nach Absatz 2 Nummer 3 zugrunde. Um eine Beteiligung der Beschäftigten im gesamten Kontext der Privatbehandlung berücksichtigen zu können, können darüber im Allgemeinen Leistungen in der Krankenversorgung, der Forschung, Lehre und Unterstützungsleistungen berücksichtigt werden. Dies ist mit der arbeitsteiligen Ausgestaltung entsprechender Abteilungen begründet und stellt sicher, dass alle bestehenden Aufgaben und die entsprechenden Leistungen berücksichtigt werden können. Zur Gewährleistung dieser Auszahlungen erfolgt die Einziehung und damit auch die Verwaltung der Beiträge der Mitarbeiterbeteiligung von den Liquidationsberechtigten durch die Medizinische Universität. Zu den Nummern 1 bis 3 wird eine Verordnungsermächtigung eingefügt.

Zu Nummer 1:

Der Verordnungsgeber wird ermächtigt, hinsichtlich des Anteils der Erlöse, welcher für die Mitarbeiterbeteiligung vorgesehen wird, Vorgaben zu treffen. Dabei werden der Anreiz für die wahlärztliche Behandlung seitens der Chefärztinnen und Chefärzte auf der einen Seite sowie der Anreiz der Mitarbeitenden an der Unterstützung dieser Behandlung finanziell in Ausgleich zu bringen sein.

Zu Nummer 2:

Der Verordnungsgeber kann darüber hinaus festlegen, ob ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Vergütung aus dem Anstellungsverhältnis und den Auskehrungen der Mitarbeiterbeteiligung nicht überschritten werden darf. Dies kann relativ oder in Form von Festbeträgen erfolgen.

Zu Nummer 3:

Zur konkreten Ausgestaltung und Verteilung der für die Mitarbeiterbeteiligung vorgesehenen Mittel regelt der Verordnungsgeber die Besetzung und Verfahren von Ausschüssen innerhalb der Medizinischen Universität. Diese sollen die Grundsätze der Vergabe festlegen und fortentwickeln.

Zu § 18 (Mitglieder kooperierender Hochschulen):

Ergänzend zu § 60 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erhält die Medizinische Universität die Möglichkeit, in Fällen einer institutionalisierten oder vertraglich vereinbarten dauerhaften Kooperation mit einer anderen Hochschule, Mitgliedern des Kooperationspartners auch bei sich die Mitgliedschaft einzuräumen, wenn diese Personen im Umfang einer hauptberuflichen Tätigkeit Aufgaben an der Medizinischen Universität wahrnehmen. Hauptberufliche Mitglieder können damit eine Doppelmitgliedschaft an zwei Hochschulen erhalten und sind damit im Grundsatz berechtigt und verpflichtet, an der Selbstverwaltung beider Hochschulen mitzuwirken. Da ungeachtet der Kooperation die kooperierenden Hochschulen miteinander in Konkurrenz stehen oder in anderen Themenfeldern widerstreitende Interessen haben können, ist jedoch das Recht auf Mitwirkung an der Selbstverwaltung dahingehend zu beschränken, dass Mitglieder der kooperierenden Hochschule an der Medizinischen Universität nur das aktive Wahlrecht ausüben dürfen.

Zu § 19 (Organe und Gremien):

Zu Absatz 1:

Die Organe der Medizinischen Universität sind in Absatz 1 abschließend genannt. Durch Satzung können keine weiteren Organe bestimmt werden.

Zu Absatz 2:

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Innovations- und Netzwerkrats im Konzept des IUC wird dessen Einrichtung als Gremium der Medizinischen Universität gesetzlich vorgeschrieben. Die Medizinische Universität kann weitere Gremien einrichten.

Zu Absatz 3:

Die Regelungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zur zentralen Hochschulorganisation finden aufgrund spezieller Regelungen für die Medizinische Universität überwiegend keine Anwendung.

Zu § 20 (Wissenschaftssenat):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt die stimmberechtigten Mitglieder des Wissenschaftssenats abschließend fest. Die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass die Hochschullehrergruppe bei Entscheidungen, welche unmittelbar die Lehre berühren, wenigstens über die Hälfte der Stimmen und bei Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der Forschung oder die Berufung der Hochschullehrer betreffen, über die absolute Stimmenmehrheit verfügen muss, wird gewährleistet. Eine gruppenparitätische Zusammensetzung des Wissenschaftssenats ist für die Medizinische Universität ausgeschlossen.

Die in den Nummern 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen entsprechen den Mitgliedergruppen in § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Zu der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählen alle nicht von den anderen Mitgliedergruppen erfassten Beschäftigten der Medizinischen Universität. Über den Globalverweis greifen auch die Regelungen zum Stimmanteil nach § 61 Absatz 1 Satz 5 bis 7 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

Satz 3 dient der Verankerung der Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Universität und trägt den System- und Zukunftsaufgaben der Medizinischen Universität an der Schnittstelle zwischen Wissenschafts- und Gesundheitssystem nach § 2 Absatz 1 Rechnung. Die Geltungsdauer von Satz 3 wird mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit zeitlich auf die Aufbauphase begrenzt.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt den Wissenschaftlichen Vorstand zu einem nichtstimmberechtigten Mitglied des Wissenschaftssenats und überträgt diesem den Vorsitz.

Zu Absatz 3:

Auch die anderen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Wissenschaftssenats teilzunehmen, dies jedoch nur mit Gaststatus.

Zu § 21 (Aufgaben des Wissenschaftssenats):

Der Wissenschaftssenat ist das zentrale, nach Mitgliedergruppen zusammengesetzte Organ der akademischen Selbstverwaltung. Mangels einer dezentralen Hochschulorganisation hat er Kompetenzen, die sich an Hochschulen mit zentraler und dezentraler Ebene auf den Senat und den Fakultätsrat verteilen.

Weitere Aufgaben des Wissenschaftssenats ergeben sich aus den übrigen gesetzlichen Regelungen. Danach ist der Wissenschaftssenat über die in dieser Vorschrift

aufgeführten Aufgaben hinaus u. a. weiter zuständig für die Wahl und Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands und dessen Stellvertretung.

Zu Absatz 1:

Der Wissenschaftssenat ist zuständig für die Grundsatzangelegenheiten in Forschung, Lehre, Studium und Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, soweit diese Zuständigkeit nicht nach diesem Gesetz oder der Grundordnung einem anderen Organ zugewiesen ist. Grundsätzliche Fragen sind zum einen solche, die die gesamte Medizinische Universität betreffen. Dem Wissenschaftssenat kommt insoweit eine strategische Steuerungsbefugnis zu. Dazu gehören z. B. die Einführung neuer Lehrformen, grundlegende Fragen der Durchführung und Gestaltung des Studiums und von Prüfungen, in diesem Zusammenhang auch die Einführung und Erprobung von Qualitätsmanagementsystemen. Bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geht es vor allem um die Festlegung einheitlicher Förderkriterien. Nicht zu den grundsätzlichen Fragen gehören solche der operativen Leitung der Medizinischen Universität, die dem Vorstand zugewiesen sind. Entscheidend ist stets, welche Reichweite eine Maßnahme hat, um beurteilen zu können, ob eine grundsätzliche Bedeutung vorliegt.

Entscheidungen des Wissenschaftssenats, die den Bereich Krankenversorgung betreffen, sind im Einvernehmen mit dem Vorstand zu treffen.

Zu Absatz 2:

Der Wissenschaftssenat nimmt zu allen wissenschaftsrelevanten Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung. Dafür hat er gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Informationsrecht. Besonders hervorgehoben werden die Stimmrechte des Wissenschaftssenats bezüglich des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der Hochschulverträge und anderen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land. Dabei wird klargestellt, dass der Wissenschaftssenat rechtzeitig vor der Entscheidung des Aufsichtsrats bzw. des Abschlusses der Vereinbarungen durch den Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten hat.

Zu Absatz 3:

Dem Wissenschaftssenat obliegt nach Absatz 3 der Erlass der Grundordnung und von Satzungen, die im Schwerpunkt Forschung und Lehre betreffen. Darunter fallen insbesondere der Erlass von Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 19, 22, 31 Absatz 3 Satz 5 und 32 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Erfasst werden auch die Berufungsordnung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 5 Satz 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes sowie die Satzung über das Ordnungsverfahren und die Rahmenordnungen für Studium, Prüfungen, Zugang und Zulassung nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 14 Absatz 8, 15 Absatz 4 und 23 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Soweit das Brandenburgische Hochschulgesetz hier von der Präsidentin oder dem Präsidenten spricht, tritt für die Medizinische Universität an ihre oder seine Stelle kraft Zuständigkeit der Wissenschaftliche Vorstand.

Zu Absatz 4:**Zu Nummer 1:**

Nach Nummer 1 entscheidet der Wissenschaftssenat über Berufungsvorschläge und über Habilitationen.

Zu Nummer 2:

Der Wissenschaftssenat unterbreitet die Vorschläge für die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach § 32.

Zu Nummer 3:

Die nach Nummer 3 festgelegte Zuständigkeit betrifft die Evaluierung und Koordination von Lehre und Forschung. Die Evaluierung der Lehre ist dabei gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes eine Aufgabe der Medizinischen Universität, an der nicht nur Organe, sondern auch alle Mitglieder und Angehörigen mitzuwirken haben; das Erfordernis der Forschungsevaluation ergibt sich gleichfalls aus diesen Vorschriften. Die Koordinierungsfunktion hinsichtlich beider Aufgaben fällt zwar in erster Linie in die Zuständigkeit des Wissenschaftlichen Vorstands, doch ist auch insoweit der Wissenschaftssenat zur Mitwirkung verpflichtet.

Zu § 22 (Vorstand):

Der Vorstand ist für das operative Geschäft das zuständige Organ der Medizinischen Universität und damit von zentraler Bedeutung. Er trägt die Verantwortung für die Universität und steuert deren Abläufe im Rahmen der Entscheidungen des Aufsichtsrats. Er vertritt die Medizinische Universität gerichtlich und außergerichtlich.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des fünfköpfigen Vorstands. Die wesentlichen Geschäftsbereiche der Medizinischen Universität sind stimmberechtigt im Vorstand vertreten.

Zu Absatz 2:

Die hauptberuflichen Mitglieder des Vorstands werden durch den Aufsichtsrat zeitlich befristet bestellt. Der Aufsichtsrat schließt mit den Vorständen Dienstverträge ab. Ein angemessener Teil der Vergütung soll leistungs- und erfolgsabhängig ausgestaltet sein. Für den Wissenschaftlichen Vorstand gilt die Besonderheit, dass der Aufsichtsrat diejenige Person zu bestellen hat, die vom Wissenschaftssenat gewählt wurde.

Zu Absatz 3:

Der Wissenschaftliche Vorstand wird vom Wissenschaftssenat nach öffentlicher Ausschreibung durch Wahl legitimiert. Um ein gedeihliches Zusammenwirken innerhalb des Vorstands zu unterstützen, bedarf es der Anhörung der anderen beiden Vorstandsmitglieder zur Kandidatenliste.

Zu Absatz 4:

Als oberstes Organ der Medizinischen Universität bestimmt der Aufsichtsrat den Vorstand Krankenversorgung, den Pflegevorstand, den Digitalisierungsvorstand und den Kaufmännischen Vorstand. Die Findungskommission für diese Ämter ist konkret im Sinne einer klaren Kompetenzorientierung geregelt. Die Kandidatenliste ist im Benehmen mit dem Wissenschaftssenat aufzustellen, um dem Organ der akademischen Selbstverwaltung in dieser wichtigen Angelegenheit ein angemessenes Beteiligungsrecht einzuräumen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Einstellungsvoraussetzungen der Vorstandsmitglieder. Die Wissenschaft im Bereich Gesundheit umfasst auch die Pflege.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 bestimmt den Vorstand Krankenversorgung als Vorstandsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat kann eine abweichende Entscheidung treffen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 legt die Amtszeit der Vorstandsmitglieder einheitlich auf bis zu fünf Jahre fest. Im Regelfall beträgt die Amtszeit fünf Jahre. Die Regelung ermöglicht die einheitliche Neubesetzung der Vorstandspositionen nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit, sollte ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheiden. Absatz 7 legt darüber hinaus fest, dass die Vorstandsämter hauptberuflich wahrgenommen werden. Wiederbestellungen sind zulässig, um Kontinuität in den Vorstandspositionen zu ermöglichen. Damit sind auch Wiederwahlen zulässig.

Zu Absatz 8:

Die für die Funktionsfähigkeit der Medizinischen Universität notwendige Bestellung einer Stellvertretung für die Vorstandsmitglieder regelt Absatz 8.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 regelt die Abwahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

Zu Absatz 10:

Das Mehrheitsprinzip wird vorgegeben, um die Entscheidungsfähigkeit zu gewährleisten. Da es sich um einen fünfköpfigen Vorstand handelt, wird vorgesehen, dass bei Stimmgleichheit aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Vorstandsposition für die Medizinische Universität die Stimme des Vorstands Krankenversorgung entscheidet. Für Fragen von Forschung und Lehre gilt die Sonderbestimmung, dass abhängig davon, ob die Fragen in die Entscheidungszuständigkeit des Wissenschaftssenats fallen, das Einvernehmen mit diesem oder mit dem Wissenschaftlichen Vorstand herzustellen ist. Der Konfliktfall wird geregelt.

Zu Absatz 11:

Absatz 11 sieht die Unterstützung des Wissenschaftlichen Vorstands durch jeweils eine Professorale Verantwortliche oder einen Professoralen Verantwortlichen für

den Bereich Forschung und den Bereich Studium und Lehre vor. Die oder der Professorale Verantwortliche für den Bereich Forschung ist zugleich Stellvertreterin oder Stellvertreter des Wissenschaftlichen Vorstands.

Zu Absatz 12:

Der Vorstand wird durch zusätzliche Personen unterstützt.

Zu § 23 (Aufgaben des Vorstands):

Der Vorstand verfügt über die Allzuständigkeit. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, in denen keine ausdrücklich abweichende Regelung getroffen worden ist. Satz 4 trifft eine spezielle Verpflichtung zur Einvernehmensherstellung mit dem Wissenschaftssenat in der Struktur- und Entwicklungsplanung.

Zu Nummer 1:

Die Struktur- und Entwicklungsplanung der Medizinischen Universität wird vom Vorstand beschlossen und erfordert die Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit sie Belange von Forschung und Lehre berührt, bedarf sie des Einvernehmens mit dem Wissenschaftssenat.

Zu Nummer 2 bis 5:

Nach den Nummern 2 bis 5 sind die Aufstellung der Hochschulklinikplanung, die Erstellung des Gleichstellungsplans, der Abschluss von Hochschulverträgen und anderen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land und der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Vorstand und anderen Organisationseinheiten dem Vorstand als Aufgaben zugeordnet.

Zu Nummer 6:

Nummer 6 weist dem Vorstand den Abschluss von Vereinbarungen mit den Kostenträgern zu. Dies betrifft vornehmlich den Aufgabenbereich der Krankenversorgung. Die Grundlagen des hierbei einschlägigen Krankenhausfinanzierungsrechts werden mit dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gelegt. Hinsichtlich der „sonstigen“ Vereinbarungen mit den Kostenträgern sind besonders die Hochschulambulanzen nach § 117 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu erwähnen. Diese haben eine hohe Bedeutung für die Medizinische Universität insbesondere im Rahmen der Lehre bzw. ärztlichen Ausbildung. Weiterhin sind sie von großer Bedeutung für die Forschung und müssen für beide Zwecke die Versorgung in einer angemessenen Breite des medizinischen Spektrums ermöglichen. Andererseits nehmen die Hochschulambulanzen aufgrund ihrer Ausrichtung de facto regelmäßig eine sehr wichtige Stellung in der Krankenversorgung ein. Eine angemessene Vergütung ihrer oftmals besonders hochwertigen Leistungen ist daher zur Gewährleistung einer nachhaltigen Versorgung unverzichtbar. Die Rechtsgrundlage für die Vereinbarung über die Vergütung der Hochschulambulanzen mit den Kostenträgern ergibt sich aus § 120 Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 7:

Die Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss ist Aufgabe des Vorstands.

Zu Nummer 8:

Der Vorstand erstellt alle Satzungen, die nicht in den Aufgabenbereich des Wissenschaftssenats fallen. Dazu zählen die Grundlagensatzung und z. B. die Gebührenordnung nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

Zu Nummer 9:

Die Wahlordnung der Medizinischen Universität fällt nicht in den Aufgabenbereich des Wissenschaftssenats. Da der Bereich Forschung und Lehre hier allerdings unmittelbar betroffen ist, sieht Nummer 9 das Einvernehmensefordernis mit dem Wissenschaftssenat vor. Nummer 9 ist damit ein Sonderfall von Nummer 8.

Zu Nummer 10 bis 12:

Weitere Vorstandsaufgaben sind die Investitions-, Raum- und Geräteplanung, die Aufteilung der Sach-, Investitions- und Personalbudgets auf die Organisationseinheiten sowie die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

Zu Nummer 13 und 14:

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für ihre Umsetzung. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und unterrichtet ihn über wichtige Angelegenheiten und Vorkommnisse unverzüglich.

Zu § 24 (Fachliche Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder):

Zu Absatz 1:

Der Wissenschaftliche Vorstand ist für die Angelegenheiten in Forschung und Lehre sowie für die Vergabe der Studienplätze zuständig und hat die Entscheidungen des Wissenschaftssenats, die in diesem Zusammenhang getroffen werden und einer weiteren Ausführung bedürfen, im Vorstand durchzusetzen. Dazu erhält er die Möglichkeit in den Fällen, in denen der Vorstand einen Beschluss des Wissenschaftssenats, der ordnungsgemäß zustande gekommen ist, nicht umsetzt, den Aufsichtsrat anzurufen.

Zu Absatz 2:

Zu den zentralen Aufgaben des Vorstands Krankenversorgung zählt die Organisation der Krankenversorgung. Dazu verfügt der Vorstand Krankenversorgung über ein übergeordnetes Weisungsrecht für Organisationsfragen in der Krankenversorgung. Dieses Organisationsrecht im Bereich der Krankenversorgung ist für die Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen und wirtschaftlichen Klinikbetriebs und zur Sicherstellung der bestmöglichen Behandlung und Versorgung der Patienten von grundlegender Bedeutung. Die Verantwortung für die Organisation der Krankenversorgung kann nur effektiv wahrgenommen werden, wenn dem Vorstand Krankenversorgung die Möglichkeit eingeräumt wird, bei streitigen Organisationsfragen verbindliche Weisungen gegenüber den Ärztinnen und Ärzten auszusprechen. Die Zuständigkeit für die Organisationsfragen der Krankenversorgung sowie das Weisungsrecht in diesen Angelegenheiten lassen die der einzelnen Ärztin oder dem einzelnen Arzt obliegende und allein zu verantwortende ärztliche Entscheidung über

die Behandlung der Patienten unberührt. Dasselbe gilt für den Bereich der Organisation der universitären Forschung und Lehre in der Medizinischen Universität. Übergreifende Fragen der Wirtschaftsführung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Kaufmännischen Vorstands.

Zu Absatz 3:

Der Kaufmännische Vorstand hat die Verantwortung für die Wirtschaftsführung der Medizinischen Universität. Grundsätzlich sind alle drei Vorstandsmitglieder gleichermaßen für eine wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich, der Kaufmännische Vorstand aber in besonderem Maße. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, wird ihm die Fachvorgesetztenfunktion für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere in der Verwaltung übertragen. Der Kaufmännische Vorstand hat die Pflicht, die anderen Vorstandsmitglieder bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen.

Zu Absatz 4:

Der Pflegevorstand leitet nach Absatz 4 den Pflege- und Funktionsdienst. Ferner ist sie oder er Vorgesetzter des dort tätigen Personals; Dienstvorgesetzter auch dieses Personals bleibt die oder der Vorstandsvorsitzende. Die Bestimmung steht der Einführung von weiteren Hierarchiestufen im Pflegedienst nicht entgegen. Der Pflegevorstand ist fachlich zuständig für die Schulen für Gesundheitsberufe im Sinne des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes.

Zu Absatz 5:

Der Digitalisierungsvorstand leitet nach Absatz 5 die Koordinierungsstelle für digitale Vernetzung. Ferner ist er für die Digitalisierung der Medizinischen Universität, einschließlich des Universitätsklinikums, zuständig.

Zu § 25 (Aufsichtsrat):

Eine Geschäftsstelle des Aufsichtsrats ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt die stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats fest. Die Landesvertreter verfügen im Aufsichtsrat nicht über die Mehrheit der Stimmen. Angesichts der staatlichen Gewährträgerhaftung sind allerdings Zustimmungsvorbehalte für die Landesvertreter festzulegen. Für die zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gilt die Besonderheit, dass mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer wissenschaftlichen Organisationseinheit angehören muss, die sich mit dem Forschungsschwerpunkt Gesundheitssystemforschung oder Digitalisierung des Gesundheitswesens befasst. Dies dient der Verankerung dieser Forschungsschwerpunkte und trägt den System- und Zukunftsaufgaben der Medizinischen Universität an der Schnittstelle von Wissenschafts- und Gesundheitssystem nach § 2 Absatz 1 Rechnung.

Die Expertise, über die die externen Sachverständigen verfügen müssen, wird gesetzlich konkretisiert. Insoweit ist das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung bei der Bestimmung der Mitglieder beschränkt. Abgebildet werden die relevanten Themenfelder.

Zu Absatz 2:

Da die Medizinische Universität in die Ressortzuständigkeit des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung fällt, bestellt dieses die Mitglieder des Aufsichtsrats. Dabei ist es insofern gebunden, als dass die für Hochschulen, Finanzen sowie Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörden ihre jeweilige Vertreterin oder ihren jeweiligen Vertreter bestimmen und die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Medizinischen Universität vom Wissenschaftssenat sowie die Beschäftigtenvertreterin oder der Beschäftigtenvertreter von den hauptberuflichen Beschäftigten aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Bestimmung der externen Sachverständigen im Aufsichtsrat obliegt nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Kompetenzfelder dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung. Dies erlaubt ein einfaches Verfahren, um die Bereitschaft qualifizierter Persönlichkeiten für eine Übernahme des Aufsichtsratsmandats nicht zu beeinträchtigen.

Für die Vertreterinnen oder Vertreter der für Hochschulen, Finanzen sowie Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörden ist eine Stellvertretung zulässig. Eine Stellvertretung ist außerdem für die Beschäftigtenvertreterin oder den Beschäftigtenvertreter vorgesehen, um die Vertretung der Beschäftigten im Aufsichtsrat beim Ausscheiden der Arbeitnehmervertreterin oder des Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat oder vorübergehender Verhinderung sicherzustellen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird separat gewählt. Bei der Stimmabgabe können die Wählerinnen und Wähler dann je eine Stimme für die Beschäftigtenvertreterin oder den Beschäftigtenvertreter und eine Stimme für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vergeben.

Zu Absatz 3:

Den Vorsitz hat die Landesvertreterin oder der Landesvertreter inne, die oder der von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde entsandt wird.

Zu Absatz 4:

Bei einer Bestellung für jeweils fünf Jahre müssten beim vorzeitigen Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern jeweils individuelle Amtszeiten der Nachfolger nachhalten. Mit der hier gewählten Variante "bis zu fünf Jahre" kann ein Aufsichtsratsmitglied (zunächst) für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds nachbestellt werden und dann einheitlich ein neuer Aufsichtsrat bestellt werden. Die Landesvertreter sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Zulässigkeit der Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern soll eine gewisse Kontinuität in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ermöglichen.

Zu Absatz 5:

Da die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat für die Beschäftigtenvertreterin oder den Beschäftigtenvertreter keine Dienstaufgabe ist, ist sie oder er in dem erforderlichen Umfang von ihrer oder seiner Tätigkeit freizustellen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 trägt der Tatsache Rechnung, dass von den externen Sachverständigen das verantwortungsvolle und eine intensive Vor- und Nachbereitung erfordernde

Tätigwerden im Aufsichtsrat nur gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung erwartet werden kann. Die Aufwandsentschädigung bemisst sich nach Art und Umfang der Tätigkeit. Eine Aufwandsentschädigung ist auch für die Beschäftigtenvertreterin oder den Beschäftigtenvertreter vorgesehen. Liegt eine Kollision von Beschäftigtenverhältnis und Tätigkeit im Aufsichtsrat und ein damit einhergehender Vorrang der Aufsichtsrats Tätigkeit vor, ist die Beschäftigte oder der Beschäftigte gemäß § 275 Absatz 1 BGB von seiner Arbeitspflicht aus der Hauptbeschäftigung befreit. Konsequenterweise entfällt mit der Pflicht zur Arbeitsableistung gemäß § 326 Absatz 1 BGB der Anspruch auf das arbeitsvertragliche Entgelt.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 ordnet an, dass die Vertreterinnen oder Vertreter der für die Hochschulen, Finanzen sowie Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörden in ihrer Funktion als Aufsichtsratsmitglied neben den Interessen der Medizinischen Universität auch die Interessen des Landes wahrzunehmen haben.

Zu Absatz 8:

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats in beratender Funktion teil. Der Aufsichtsrat kann eine hiervon abweichende Entscheidung treffen.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 stellt klar, dass der Aufsichtsrat über die Teilnahme von Gästen entscheidet. Gäste mit besonderer Stellung sind die Präsidentin oder der Präsident der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus. Diesen sollen in Tagesordnungspunkten, die die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Institution betreffen, Teilnahmerechte an den Beratungen des Aufsichtsrats eingeräumt werden.

Zu Absatz 10:

Es gilt das Mehrheitsprinzip. Angesichts der staatlichen Gewährträgerhaftung ist der Stichtscheid der Landesvertreterin oder des Landesvertreters der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde als Vorsitzende bzw. Vorsitzender festzulegen.

Zu Absatz 11:

Es wird klargestellt, dass der Aufsichtsrat Ausschüsse einsetzen kann. Besonders hervorgehoben wird der Finanzausschuss, der damit gesetzlich gesetzt ist und dessen Pflichten gesetzlich bestimmt sind. Hinsichtlich der jeweiligen Vertretung der obersten Landesbehörden im Finanzausschuss werden keine Festlegungen zur Ebene der Vertretung getroffen. Die betreffende Entscheidung obliegt der jeweiligen obersten Landesbehörde.

Zu Absatz 12:

Die innere Organisation des Aufsichtsrates wird in der Grundlagensatzung und der Geschäftsordnung näher geregelt.

Zu § 26 (Aufgaben des Aufsichtsrats):

Zu Absatz 1:

Die allgemeine Aufgabenzuweisung in Absatz 1 Satz 1 bis 4 legt die grundlegenden Felder fest, die zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören. Dies sind die Entscheidung in grundsätzlichen Angelegenheiten sowie die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands; besonders ist die Verpflichtung hervorgehoben, dafür Sorge zu tragen, dass die Medizinische Universität ihre Aufgaben erfüllt.

Eine spezielle Aufgabenzuweisung trifft Absatz 1 Satz 5. Die Aufzählung der Aufgaben ist nicht abschließend, da Angelegenheiten der Medizinischen Universität sich mutmaßlich so vielfältig entwickeln können, dass eine abschließende Aufzählung nicht möglich erscheint. Es liegt in der Verantwortung des Vorstands, bei vergleichbar wichtigen Geschäften vorab die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, wobei im Zweifel von einem zustimmungspflichtigen Geschäft auszugehen und der Aufsichtsrat zu beteiligen ist.

Absatz 1 Satz 6 und 7 sehen Einvernehmensefordernisse mit dem Wissenschaftssenat vor, soweit Satzungen Forschung und Lehre berühren und bei der Entlastung des Wissenschaftlichen Vorstands. Absatz 1 Satz 8 sieht vor, dass der Aufsichtsrat für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung auch allgemein erteilen kann.

Zu Absatz 2:

Die Regelung dient der Transparenz und Kontrolle der Wirtschaftsführung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 zählt die Entscheidungen des Aufsichtsrats, die insbesondere aufgrund ihrer Haushaltsrelevanz nur mit den Stimmen aller Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Landesbehörden beschlossen werden können, abschließend auf.

Zu § 27 (Innovations- und Netzwerkrat):

Zu Absatz 1:

§ 27 bestimmt, dass ein Innovations- und Netzwerkrat zur strategischen Ausrichtung der Modellregion Gesundheit Lausitz eingerichtet wird.

Ziel ist eine gemeinschaftliche und kooperative Zusammenarbeit auf Augenhöhe der Leistungsträger und Leistungserbringer der Modellregion Gesundheit Lausitz mit der Medizinischen Universität. Gleichzeitig soll die Medizinische Universität eine koordinierende Rolle einnehmen. Die Ausgestaltung des Netzwerkrats der Modellregion Gesundheit Lausitz als Gremium der Medizinischen Universität schafft einen verbindlichen Rahmen der Zusammenarbeit, fördert Kommunikation und Kooperation innerhalb der Modellregion und verdeutlicht die Rolle der Medizinischen Universität als Kern des Forschungs-, Lehr- und Versorgungsnetzwerks in der Modellregion.

Zu Absatz 2:

Es werden die Aufgaben dargestellt. Soweit es die Aufgabe des Innovations- und Netzwerkrats ist, Kommunikation innerhalb des IUC (zur Definition des IUC siehe § 2 Absatz 2) zu fördern, nimmt er auch die Bedarfe, Anregungen, Kritiken aus der Region und von an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligten auf und berücksichtigt dies im Rahmen seiner weiteren Aufgabenerfüllung. Die weitere Ausgestaltung der Aufgaben erfolgt durch Satzung. Zur Beteiligung der Mitglieder des Innovations- und Netzwerkrats ist die Herstellung des Einvernehmens verpflichtend vorgesehen.

Zu Absatz 3:

Mit Blick auf die Aufgaben sollten die Mitglieder des Innovations- und Netzwerkrats zugleich Kooperations- und Netzwerkpartner sein. In Betracht kommen alle Akteure der Region, die an der gesundheitlichen Versorgung und der Entwicklung und Sicherstellung gesundheitsrelevanter Angebote beteiligt sind. Dies umfasst neben den unmittelbar für die Sicherstellung der Versorgung Verantwortlichen auch Akteure, die Finanzverantwortung und Trägerverantwortung (Organisations- und Führungsverantwortung) innehaben, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, Landkreise und Ämter. Zusammensetzung, Vorsitz und Mitgliedschaft werden dazu in Absatz 3 geregelt.

Zu Absatz 4 und 5:

Grundzüge der Arbeitsweise werden in Absatz 4 geregelt. Entscheidungen in Angelegenheiten des Innovations- und Netzwerkrats werden demokratisch durch seine Mitglieder getroffen. Die Mitglieder des Innovations- und Netzwerkrats sollen auf eine Umsetzung der gefassten Beschlüsse in ihren Zuständigkeitsbereichen hinwirken. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Diese wird nicht einseitig, sondern von allen Mitgliedern ausgestaltet.

Zu § 28 (Ethikkommission):

Zu Absatz 1:

Durch die Tätigkeit der Ethikkommission soll sichergestellt werden, dass sowohl die Medizinische Universität in ihrer Gesamtheit, als auch die einzelnen Hochschulmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben das Gebot der Berücksichtigung ethischer Belange einhalten. Die Empfehlungen der Ethikkommission zielen ferner darauf ab, den Gremien und Organen im Rahmen der von diesen zu treffenden Entscheidungen bzw. Stellungnahmen beratend zur Seite zu stehen. Als Sonderbestimmung zu § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes berät die Ethikkommission die Mitglieder und Angehörigen insbesondere auch über die mit der Durchführung von Forschungsvorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen; die Einbeziehung der Ethikkommission dient vor allem dem Schutz der Patienten bzw. Probanden. Eine Rechtspflicht der Forscherinnen und Forscher, eine solche vorgängige Beratung bzw. Bewertung einzuholen, ergibt sich aus ärztlichem Berufsrecht bzw. aus verschiedenen spezialgesetzlichen Regelungen. Die an den Medizinischen Universität errichtete Ethikkommission kann damit für den Hochschulbereich an die Stelle der Ethikkommission der Landesärztekammer Brandenburg treten. Die Ethikkommission ist interdisziplinär zu besetzen. Die Vertretung aller Mitgliedergruppen ist nicht notwendig.

Zu Absatz 2:

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Heilberufsgesetzes errichtet die Landesärztekammer eine Ethikkommission zur Beratung ihrer Kammermitglieder in berufsethischen Fragen und zur Wahrnehmung der bundesrechtlich oder landesrechtlich einer Ethikkommission zugewiesenen Aufgaben.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufsgesetzes nimmt die Ethikkommission die Aufgaben nach den §§ 40 bis 42 des Arzneimittelgesetzes, §§ 20, 22 des Medizinproduktegesetzes, §§ 8 und 9 des Transfusionsgesetzes, § 92 der Strahlenschutzverordnung sowie § 28g der Röntgenverordnung wahr. Sofern nach bundesgesetzlichen Bestimmungen eine Teilnahme der Länder-Ethikkommission an dem Verfahren zur Bewertung eines Antrages auf Genehmigung einer klinischen Prüfung nicht verpflichtend ist, kann die Landesärztekammer nach § 7 Absatz 1 Satz 3 des Heilberufsgesetzes eine Ethikkommission zur Wahrnehmung der in Satz 2 genannten Aufgaben einrichten.

Die Landesärztekammer kann bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Heilberufsgesetzes auch mit geeigneten, an Hochschulen eingerichteten Ethikkommissionen, die die Gewähr einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung bieten, zusammenarbeiten. Das Nähere regelt die Kammer durch Satzung.

Die Regelung in Absatz 2 erlaubt es der Ethikkommission der Medizinischen Universität mit der Ethikkommission der Landesärztekammer Brandenburg zusammenarbeiten. Damit einher geht die Versicherungspflicht.

Zu Absatz 3:

Weitere Regelungen zur Ethikkommission bleiben der Medizinischen Universität vorbehalten. Diese bedürfen der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde. Ein Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörde wird vorgesehen, da deren Zuständigkeit mit betroffen ist.

Zu § 29 (Gleichstellungsbeauftragte):

Die Vorschrift trifft eine Spezialregelung zu § 68 Absatz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Sie gibt der Medizinischen Universität auf, eine Gleichstellungsbeauftragte sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen nach entsprechender Wahl durch die Mitglieder und Angehörigen der Medizinischen Universität zu bestellen. Die Bestellung erfolgt entsprechend der besonderen Governance der Medizinischen Universität durch den Vorstand. Inhaltlich decken sich die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten der Medizinischen Universität mit denjenigen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten im Sinne des § 68 Absatz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, insbesondere findet § 68 Absatz 2 sowie 4 bis 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes über den Verweis in § 1 Absatz 2 entsprechende Anwendung. Allerdings wird hier mit Blick auf die zukünftige Mitgliederzahl der Medizinischen Universität von vornherein gesetzlich festgelegt, dass die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten hauptberuflich wahrzunehmen sind, und der Medizinischen Universität insoweit keine Wahlmöglichkeit eingeräumt.

Satz 4 nimmt § 68 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes von der Anwendbarkeit aus. Die Medizinische Universität verfügt im Gegensatz zu den anderen staatlichen Hochschulen nicht über eine klassische dezentrale Struktur, insbesondere gliedert sie sich nicht in einzelne Fachbereiche oder Fakultäten. In der Folge ist die Einrichtung von dezentralen Gleichstellungsbeauftragten nicht erforderlich.

Zu § 30 (Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen):

Die Regelung sieht vor, dass die oder der Beauftragte für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen vom Vorstand der Medizinischen Universität bestellt wird. Darüber hinaus wird eine Spezialregelung zu § 69 Satz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes getroffen, indem der oder dem Beauftragten auferlegt wird, die Berichte über ihre oder seine Tätigkeit dem Vorstand gegenüber zu erbringen.

Im Übrigen lässt die Regelung § 69 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes unberührt.

Zu § 31 (Organisation):

Zu Absatz 1:

Im Rahmen ihrer Organisationsautonomie obliegt es der Medizinischen Universität sich eine geeignete Struktur zur Aufgabenerfüllung zu geben. Dabei soll die Struktur die Aufgabenbereiche der Medizinischen Universität bündeln.

Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für digitale Vernetzung als operative Anbindung an die Modellregion Gesundheit Lausitz wird vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der Medizinischen Universität.

Zu Absatz 2:

Der Abschnitt des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zur dezentralen Organisation findet keine Anwendung. Davon ausgenommen ist § 71 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Aus diesem ergibt sich auch für die Medizinische Universität die Zulässigkeit der Bildung hochschul- und länderübergreifender Organisationseinheiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Zu § 32 (Wissenschaftliche Einrichtungen):

Die Organisationsform der wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Betriebseinheit erlaubt es, jenseits der Organisationsstruktur der Medizinischen Universität besondere Einrichtungen zu schaffen, denen eigenes Personal und eigene Mittel zugewiesen werden können. Dies kann sich als nützlich für viele Aufgaben aus Forschung, Lehre und Weiterbildung erweisen, insbesondere wenn eine sinnvolle Einbindung in die bestehenden Organisationsstrukturen nicht möglich ist. Des Weiteren können bestimmte hochschulische Aufgaben so an einer Stelle konzentriert werden. Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten können, obwohl selbst nicht rechtsfähig, nach außen auftreten, sich um Drittmittel bewerben, Kooperationen mit anderen, externen Einrichtungen eingehen und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Unter einer wissenschaftlichen Einrichtung ist eine Institution zu verstehen, die

sich unmittelbar mit der Wahrnehmung dieser Hochschulaufgaben beschäftigt und dadurch zur Pflege und Entwicklung der Wissenschaften beiträgt. Eine Betriebseinheit leistet bei der Erfüllung der Hochschulaufgaben unterstützende Arbeit, ohne selbst wissenschaftlich tätig zu sein. Betriebseinheiten sind z. B. Rechenzentren, Bibliotheken, Archive und sportliche Einrichtungen, aber auch Sprach- oder Weiterbildungszentren. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können an der Medizinischen Universität geschaffen werden, soweit dies zweckmäßig ist. Zweckmäßig ist nur, was – im weiteren Sinne – der Aufgabenerfüllung dient. Der Medizinischen Universität kommt dabei ein weiterer Gestaltungsspielraum zu.

Im Übrigen gelten §§ 74 Absatz 3, 75 und 76 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes entsprechend.

Zu § 33 (Satzungen der Medizinischen Universität):

Zu Absatz 1 und 4:

Die Medizinische Universität verfügt über zwei besondere Satzungen, die Grundordnung und die Grundlagensatzung, die allerdings nach Absatz 4 in eine Grundsatzung zusammengeführt werden können. Dieses Satzungsgefüge folgt aus der Natur der Medizinischen Universität: Der Kernbereich akademischer Selbstverwaltung, über die der Wissenschaftssenat als Organ akademischer Selbstverwaltung entscheiden können muss, bleibt frei von Einflüssen anderer Organe. Zugleich hat die Medizinische Universität hierarchisch über der operativen Leitung ein Aufsichtsorgan, das Satzungen beschließt, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 zählt die im Gesetz genannten Fälle auf, in denen die Grundlagensatzung Näheres regelt oder regeln kann. Dies betrifft insbesondere die Aufgaben, die Arbeitsweise und das Zusammenwirken der Organe und Gremien.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 2 zählt Fälle auf, in denen die Grundordnung Näheres regeln muss.

Zu § 34 (Gründungsphase):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt die Organe der Medizinischen Universität in der Gründungsphase fest. Der Zeitraum der Gründungsphase wird definiert. Die Gründungsphase endet danach frühestens mit Aufnahme des Studienbetriebs, der die Zusammensetzung des Wissenschaftssenats erst ermöglicht.

Zu Absatz 2:

Mangels der Möglichkeit, bereits zur Gründung der Medizinischen Universität einen Aufsichtsrat nach § 25 einzusetzen, werden seine Aufgaben übergangsweise vom Übergangsaufsichtsrat wahrgenommen. Dieser setzt sich aus den Landesvertretern, den externen Sachverständigen und der oder dem Vorsitzenden des Betriebsrats der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH zusammen.

Zu Absatz 3:

Der Gründungsvorstand nimmt übergangsweise die Aufgaben des Vorstands nach § 22 wahr. Der erste Vorstand der Medizinischen Universität weicht insoweit vom Vorstand nach § 22 ab, als dass der Wissenschaftliche Vorstand noch nicht vom Wissenschaftssenat gewählt werden kann und daher zunächst ein Gründungsvorstand Wissenschaft als Übergangsbis zur Wahl des Wissenschaftlichen Vorstands oder seiner Bestätigung vom Übergangsaufsichtsrat eingesetzt wird. Da alle Mitglieder des Gründungsvorstands, auch der Gründungsvorstand Wissenschaft, auf der Grundlage des Votums einer Findungskommission eingesetzt werden, werden besondere Regelungen für die kompetenzorientierte Zusammensetzung der Findungskommission getroffen. Da mit der Errichtung der Medizinischen Universität der umfangreiche Neuaufbau universitärer Strukturen erforderlich ist, kann der Übergangsaufsichtsrat bestimmen, dass der Gründungsvorstand vorübergehend bis zur Aufnahme des Studienbetriebs durch eine zusätzliche stimmberechtigte Person unterstützt wird. Der Gründungsvorstand Universitärer Strukturaufbau könnte insbesondere den gesamten universitären strukturellen Aufbauprozess aber auch Personalrekrutierungen im Bereich Studium und Lehre mitverantworten. Die Bestellung erfolgt wie bei den anderen Mitgliedern des Gründungsvorstands auf der Grundlage des Votums der Findungskommission. Auch die Bestellung der Professoren Verantwortlichen wird besonders geregelt. Die Abberufung des Gründungsvorstands Wissenschaft und des Gründungsvorstands Universitärer Strukturaufbau ist möglich.

Zu Absatz 4:

Da der Wissenschaftssenat in der Gründungsphase der Medizinischen Universität noch nicht gebildet werden kann, wird eine Gründungskommission eingesetzt, die übergangsweise seine Aufgaben wahrnimmt. Die Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit werden geregelt. Die sechs von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestimmten Mitglieder der Gründungskommission sind vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit sobald wie möglich mit Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Medizinischen Universität durch Wahl aus der Mitte der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu ersetzen. Voraussetzung ist, dass eine ausreichende Anzahl an wählbaren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern an der Medizinischen Universität zur Verfügung steht. Dies ist der Fall, wenn sechs wahlberechtigte sechs wählbare Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer wählen können. Bezüglich der Wählbarkeit und des Wahlergebnisses ist zu beachten, dass mindestens drei Mitglieder einer Organisationseinheit der Medizinischen Universität angehören müssen, die sich mit dem Forschungsschwerpunkt Gesundheitssystemforschung oder Digitalisierung des Gesundheitswesens befasst.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Besetzung der Berufungskommission in der Gründungsphase. Um in der Lage zu sein, Berufungsverfahren durchzuführen, können in der Berufungskommission die Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gruppe der Studierenden mit entsprechendem Personal Medizinischer Fakultäten anderer Hochschulen gebildet werden.

Zu Absatz 6:

Die ersten Berufungen an die Medizinische Universität werden wegweisend für die Einrichtung sein. Daher sind alle Möglichkeiten der Gewinnung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten in Betracht zu ziehen. Die aktive Rekrutierung ist ein Instrument, bei dem die gezielte Recherche nach und die persönliche Kontaktaufnahme mit potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten für eine Professur im Rahmen eines Berufungs- oder Auswahlverfahrens genutzt werden.

Zu § 35 (Auswirkungen des Vermögensübergangs auf die Stadt Cottbus/Chósebuz):

Durch den Übergang des Vermögens und der Schulden der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH auf die Medizinische Universität verändert sich der Buchwert des Finanzanlagevermögens in der Bilanz der Stadt Cottbus/Chósebuz. Diese bilanziellen Auswirkungen sollen ergebnisneutral durch eine Buchung gegen das Basisreinvermögen in der Bilanz der Stadt Cottbus/Chósebuz erfolgen. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, da die bestehenden gesetzlichen Regelungen in der Brandenburgischen Kommunalverfassung für einen (gesetzlichen) Vermögensübergang von einer Gemeinde auf das Land nicht anwendbar sind.

Zu § 36 (Einschränkung von Grundrechten):

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg Rechnung.

Zu Anlage 1 (Aufstellung des nicht übergehenden Vermögens der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH):

Die Anlage 1 enthält eine Aufstellung des nicht übergehenden Vermögens der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH.

Zu Anlage 1a (Grundstück Kindertagesstätte):

Die Anlage 1a zu Anlage 1 des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetzes stellt das Grundstück Kindertagesstätte durch Schraffuren in einem Ausschnitt der Flurkarte dar.

Zu Anlage 1b (Grundstück Parkhaus):

Die Anlage 1b zu Anlage 1 des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetzes stellt das Grundstück Parkhaus durch Schraffuren in einem Ausschnitt der Flurkarte dar.

Zu Anlage 1c (Grundstück Neue Rettungswache):

Die Anlage 1c zu Anlage 1 des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetzes stellt das Grundstück Neue Rettungswache durch Schraffuren in einem Ausschnitt der Flurkarte dar.

Zu Artikel 2 (Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes):

Krankenhäuser, die auf Grundlage von § 86a des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen der Hochschulklinikanerkennungsverordnung als Hochschulklinik bzw. Hochschulklinik im Verbund staatlich anerkannt sind, arbeiten in Lehre und Forschung mit einer staatlich anerkannten Hochschule nach Art und Umfang in einer Weise zusammen, die deutlich über die für ein akademisches Lehrkrankenhaus übliche Zusammenarbeit hinausgeht (siehe § 1 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulklinikanerkennungsverordnung). Ebenfalls erfüllen diese Krankenhäuser auf der Grundlage eines von der staatlich anerkannten Hochschule entwickelten Forschungskonzepts Aufgaben in der Forschung in dem für eine Hochschulklinik erforderlichen Umfang (siehe § 1 Absatz 2 Nummer 7 Hochschulklinikanerkennungsverordnung). Damit unterscheiden diese als Hochschulklinik anerkannten Krankenhäuser sich in besonderer Weise von anderen Krankenhäusern im Land Brandenburg. Um gleichwohl keine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zur Medizinischen Universität als staatliche Universitätsmedizin entstehen zu lassen, müssen für die staatlich anerkannten Hochschulkliniken auch dieselben datenschutzrechtlichen Voraussetzungen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund wird § 86a Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes ein neuer Satz angefügt, mit dem die datenschutzrechtlichen Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken aus § 7 Absatz 2 bis 5 des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetzes auf die staatlich anerkannten Hochschulkliniken und Klinikverbünde für entsprechend anwendbar erklärt werden. Hierbei handelt es sich um eine Spezialregelung gegenüber der Forschungsregelung des § 31 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes. Die übrigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes bleiben unberührt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine Anpassung an den zwischenzeitlich in Kraft getretenen Staatsvertrag über die Hochschulzulassung. Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 ist außer Kraft getreten.

Absatz 3 wird um den Studiengang „Verwaltungsinformatik Brandenburg“ erweitert, so dass dieser Studiengang von dem allgemeinen Studienplatzvergabeverfahren ausgenommen wird. Da die Studierenden dieses Studienganges zugleich Beamtenanwärter beziehungsweise Angestellte im öffentlichen Dienst sind, wird der Vergabe der Studienplätze ein Stellenbesetzungsverfahren vorgeschaltet. All diejenigen, die ein mehrstufiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert haben, sollen anschließend auch einen Studienplatz erhalten.

Zu Nummer 2:

Durch die Ergänzung des Satzes 2 werden auch Bewerber, die eine Feststellungsprüfung abgelegt haben, in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, weil das bloße Vorliegen einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung regelmäßig nicht für den hiesigen Hochschulzugang ausreicht.

Zu Buchstabe b:

Die Neuregelung dient dem Schutz des Grundrechts auf Ausbildungs- und Berufswahlfreiheit derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein Studium aufgenommen haben. Denn ihre Zulassungschancen erhöhen sich, wenn Bewerbungen bereits Studierender für ein Parallelstudium (Studiengänge an verschiedenen Hochschulen) oder für ein Doppelstudium (Studiengänge an derselben Hochschule) nur ausnahmsweise zu einer Studienplatzvergabe führen.

Die Nicht-/ Zweckmäßigkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Zweckmäßigkeit ist immer gegeben, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation (z. B. vorgeschriebene Studiengangkombination) oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist.

Die Studienplätze werden im Rahmen der Hauptquoten vergeben.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Abweichend von dem bisherigen Verfahren kann ein Hochschulauswahlverfahren durchgeführt werden. Die Kriterien, die herangezogen werden können, ergeben sich aus § 6 Absatz 2 (grundständige Studiengänge) bzw. aus § 7 Absatz 2 (Masterstudiengänge).

Zu Buchstabe b:

Die Streichung dient der Verfahrenstransparenz. Dass die Studienplätze nicht nur nach dem Grad der Qualifikation vergeben werden, ergibt sich bereits aus Satz 2.

Zu Buchstabe c:

Die Neuformulierung stellt klar, dass die Nichtteilnahme an der Hauptquote auch bei der Vergabe der Masterstudienplätze gilt.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Die Überschrift bildet nunmehr den gesamten Regelungsgegenstand des § 6 ab.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur besseren Lesbarkeit.

Zu Buchstabe c und d:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. Dezember 2017 (1 BvL 3/ 14, 1 BvL 4/14; Rnr. 152 ff) zur Studienplatzvergabe im Fach Humanmedizin ausgeführt, dass die Hochschulzulassung gleichheitsgerecht nach je einheitlichen Maßstäben grundsätzlich ausschließlich anhand der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen darf. Der Gesetzgeber muss festlegen, dass in den hochschuleigenen Studierfähigkeitstests und Auswahlgesprächen nur die Eignung geprüft wird. Zudem muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Hochschulen, sofern sie von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, eigene Eignungsprüfungsverfahren durchzuführen oder Berufsausbildungen und -tätigkeiten zu berücksichtigen, dies in standardisierter und strukturierter Weise tun. Dies dient einerseits der Verfahrenstransparenz und beugt andererseits der Gefahr einer diskriminierenden Anwendung vor. Insbesondere Auswahlgespräche tragen das Risiko, durch unreflektierte subjektive Eindrücke überlagert zu werden und dann nicht die Gewähr einer hinreichenden Sachgerechtigkeit und Vergleichbarkeit ihrer Ergebnisse zu bieten (Rnr. 195). Zur Sicherstellung der gleichheitsgerechten Studienplatzvergabe werden daher die Nummern 3 bis 5 entsprechend ergänzt, die Nummer 6 so geändert, dass das Gespräch ausdrücklich auf die Eignung abstellt und die Hochschulen in Absatz 4 zu einer transparenten Standardisierung und Strukturierung verpflichtet.

Die Änderungen in Absatz 4 Satz 2 passen die Formulierung an die §§ 1, 3 AGG an.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a:

Die Überschrift bildet nunmehr den gesamten Regelungsgegenstand des § 7 ab.

Zu Buchstabe b:

Die Änderungen der Nummern 4 bis 9 dienen der Sicherstellung der gleichheitsgerechten Studienplatzvergabe anhand der Eignung. Es wird auf die Begründung zu § 6 Absatz 2 und Absatz 4 verwiesen.

Die Änderung in Satz 2 ist redaktioneller Art, der Wortlaut wird an den Wortlaut der Nummer 1 angepasst.

Zu Nummer 7:

Zu Buchstabe a:

Durch die Streichung in Absatz 1 werden auch staatenlose Bewerberinnen und Bewerber erfasst.

Zu Buchstabe b:

Aus Absatz 2 wird nun deutlich, dass lediglich einschlägige, nicht aber fachfremde, Leistungen berücksichtigt werden können. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Studienleistungen in Noten nachweisen, werden in der Rangfolge hinter diejenigen Bewerberinnen und Bewerber mit Notennachweis eingeordnet. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8:

Die Losentscheidung als nachrangiges Auswahlkriterium, wenn die Auswahlentscheidung nach dem Ergebnis der künstlerischen Eignungsprüfung getroffen wird, dient der Verfahrenserleichterung. An die Stelle der nachrangigen Auswahlkriterien gemäß § 13 tritt somit in Fällen der Ranggleichheit das Los. Insbesondere ein Rückgriff auf die Wartezeitregelung (§ 13 Absatz 1) erscheint nicht angemessen, da beispielsweise künstlerische Tätigkeiten, die vor der Bewerbung um den Studienplatz ausgeübt worden sind, bereits mittelbar im Rahmen der Eignungsprüfung berücksichtigt worden sein könnten.

Zu Nummer 9:

Die Streichung dient der besseren Lesbarkeit, bereits aus dem Sachzusammenhang ergibt sich, dass es sich um die Durchschnittsnote nach Satz 1 handelt.

Zu Nummer 10:

Zu Buchstabe a und b:

Die Umformulierung des Begriffes „Hochschulzugangsberechtigung“ in „Studienberechtigung“ und die Streichung des Verweises auf § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes verdeutlichen, dass sich die Wartezeitregelung auch auf die Masterstudiengänge bezieht.

Zudem wird einer Benachteiligung all derjenigen (insbesondere nicht deutschen) Bewerberinnen und Bewerber vorgebeugt, die gemäß § 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes hochschulzugangsberechtigt sind.

Zu Buchstabe c:

Der neue Absatz 5 begrenzt die Wartezeit auf 16 Halbjahre. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. Dezember 2017 (s. o.) entschieden, dass die Wartezeit – jedenfalls bei der Vergabe der Humanmedizinstudienplätze – begrenzt sein muss. Denn eine zu lange Wartezeit wirke dysfunktional, weil sie die Erfolgchancen im Studium und damit die Möglichkeit zur Verwirklichung der Berufswahl erheblich beeinträchtige (Rnr. 224). Andererseits fordert ein dynamischer Arbeitsmarkt die Aneignung weiterer Fähigkeiten. Neue Studienmodelle, die sich nicht ausschließlich an junge Studieninteressierte, die erst kürzlich die Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben, richten, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Auch Studierende mit entsprechender Lebens- bzw. Berufsbiographie können ein Studium erfolgreich abschließen, so dass eine Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Wartesemester auf 16 als angemessen erscheint.

Zu Nummer 11:

Die Änderung ist redaktioneller Art, denn mit den übrigen Quoten sind die Quoten gemäß § 4 gemeint.

Zu Nummer 12:

Es handelt sich um eine Klarstellung zugunsten der Verfahrenstransparenz.

Zu Nummer 13:

Die Formulierung des § 15 wird an § 6 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Stiftung für Hochschulzulassung vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710) angepasst. Dieser lautet: „Die Mitglieder ... bestellt die Hochschulrektorenkonferenz auf Vorschlag der nach Landesrecht vorgesehenen Vertretungskörperschaften der Hochschulen für die Dauer von vier Jahren.“

Zu Nummer 14:

Zu Buchstabe a:

Die Änderungen in Nummer 2 passen die Regelung an den Staatsvertrag über die Hochschulzulassung an.

Zu Buchstabe b und c:

Die Nummer 8 wird aufgehoben, da das Hochschulzulassungsgesetz die nachrangigen Auswahlkriterien abschließend regelt, so dass es diesbezüglich keiner Verordnung bedarf.

Zu Nummer 15:

Mit der Neufassung wird einerseits die frühere Übergangsbestimmung zu der Berücksichtigung von Sorbisch-/Wendischkenntnissen, die sich zwischenzeitlich erledigt hat, aufgehoben. Andererseits wird eine Übergangsbestimmung von bis zu vier Semestern eingeführt, damit die Hochschulen ausreichend Zeit haben, um ihre Vergabeverfahren an die Neuregelungen anzupassen. Beim Einsetzen des Semesters gilt, dass ein Wintersemester am 1. Oktober und ein Sommersemester am 1. April beginnt.

Zu Nummer 16:

Im Sinne der Warn- und Besinnungsfunktion von Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg sind die Vorschriften, die zusätzliche Einschränkungen von Grundrechten enthalten, in § 18 zu ergänzen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes):

Der Ausschluss der Mitbestimmung für Chefärztinnen und Chefarzte vom Anwendungsbereich des Personalvertretungsrechts dient dem Sinn und Zweck, sicherzustellen, dass für herausgehobene Stellen unabhängige Personalentscheidungen getroffen werden. Diese Entscheidungen müssen der Bedeutung der darauf zu verrichtenden Tätigkeit und der damit verbundenen Verantwortung gerecht werden. Chefarzte tragen durch ihre spezialisierte Position und überdurchschnittlich hohe außertarifliche Vergütung eine einzigartige Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg einer Klinik. Der Ausschluss ermöglicht eine flexible Personalpolitik, um effektive und zielgerichtete Führungsentscheidungen im Gesundheitssektor zu gewährleisten. Chefärztinnen und Chefarzte sind im Hinblick auf Entscheidungsspielraum und Verantwortung in jedem Fall mit Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 16 vergleichbar. Die gesonderte Nennung erfolgt zur Vermeidung von Unsicherheiten, ob sie als vergleichbare Angestellte im Sinne von § 62 Absatz 5 Satz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes zu werten sind. Die vorgenannten Erwägungen gelten ebenso für Leiterinnen und Leiter der Fachabteilungen, also in

der Regel leitende Oberärztinnen und -ärzte, die entsprechende Untereinheiten eines medizinischen Bereichs unterhalb der Chefarzt-Ebene leiten. Diese Positionen sind mit Referatsleitungen der Besoldungsgruppe A 16 vergleichbar.

Zu Artikel 5 (Änderung des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Einfügung eines neuen Paragraphen ergänzt.

Zu Nummer 2:

Zwischen der mit Blick auf die Besonderheiten der Medizinischen Universität eingeführten Hochschulklinikplanung und der (allgemeinen) Krankenhausplanung bestehen vielfältige Berührungspunkte. Die Medizinische Universität dient im Rahmen ihres aufgabenakzessorischen Versorgungsauftrags (auch) der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung. Zudem kann sie die ihr gesetzlich übertragenen System- und Zukunftsaufgaben mit einer koordinierenden Rolle für die Versorgung in der Region nur effektiv wahrnehmen, wenn diese Rolle auch in den Festlegungen des Krankenhausplans hinreichend berücksichtigt wird. Daher ist eine enge Abstimmung zwischen beiden Planungen herzustellen. Dazu wird festgeschrieben, dass die Hochschulklinikplanung und die Krankenhausplanung aufeinander abzustimmen sind.

Inhaltlich wird bestimmt, dass der Versorgungsauftrag der Medizinischen Universität gemäß der festgestellten Hochschulklinikplanung als vorgegeben mit bedarfsdeckender Wirkung in der Krankenhausplanung berücksichtigt wird. Ferner ist die koordinierende Rolle der Medizinischen Universität für die Versorgung in der Modellregion Gesundheit Lausitz (Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa sowie kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz), die dem Versorgungsgebiet Lausitz-Spreewald entspricht, in der Krankenhausplanung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3:

Mit den Anpassungen des § 13 wird die Verfahrensbeteiligung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums und der Medizinischen Universität in der (allgemeinen) Krankenhausplanung im Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetz geregelt.

Die Medizinische Universität und das für die Hochschulen zuständige Ministerium sind Mitglieder in der Gebietskonferenz des Versorgungsgebiets Lausitz-Spreewald.

Das für die Hochschulen zuständige Ministerium kann beratend an den Sitzungen der Landeskonferenz teilnehmen. Die Medizinische Universität kann an den Sitzungen der Landeskonferenz zu Tagesordnungspunkten beratend teilnehmen, welche die Forschung zum Gesundheitssystem betreffen.

Zu Nummer 4:

Es wird geregelt, welche krankenhausrrechtlichen Vorschriften für die Medizinische Universität gelten. Dies sind solche Vorschriften, die sich ausdrücklich auf diese

beziehen (§§ 12, 13) sowie die §§ 3 bis 10 (allgemeine krankenhausrrechtliche Vorschriften), 11 Absatz 1 bis 3 (Rechtsaufsicht über Krankenhäuser), 24a (Transplantationsbeauftragte), 26 (Statistik), 34 (Schutz von Kindern und Jugendlichen), 35 Absatz 1 und 3 (Schulen für Gesundheitsberufe ohne die Regelungen zur Aufnahme in den Krankenhausplan und die Förderung), 36 (Rechtsaufsicht über die Schulen für Gesundheitsberufe und Ermächtigungen) sowie 37 (Einschränkung von Grundrechten). Dabei werden jedoch Anpassungen hinsichtlich der Rechtsaufsicht vorgenommen. Zuständig für die Rechtsaufsicht über die Medizinische Universität ist aufgrund der engen Verzahnung von Forschung, Lehre, System- und Zukunftsaufgaben und Krankenversorgung in der Medizinischen Universität das für die Hochschulen zuständige Ministerium. Dies gilt nicht für die Rechtsaufsicht über die Schulen für Gesundheitsberufe. Hier soll am bewährten System der Aufsicht festgehalten werden. Bis zum 31. Dezember 2024 gelten für die Medizinischen Universität als Übergangsregelung der Abschnitt 3 zur Krankenhausförderung sowie § 35 Absatz 2 Satz 2 (Förderung der Schulen für Gesundheitsberufe) mit der Maßgabe, dass der Feststellungsbescheid nach § 6 Absatz 3 des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sobald dieser erlassen ist, an die Stelle des Feststellungsbescheids nach § 14 Absatz 1 Satz 1 tritt.

Zu Artikel 6 (Einschränkung von Grundrechten):

Zu Absatz 1:

Der neue Satz in § 86a Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes greift in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) ein. Die Aufnahme in diesem Artikel trägt daher dem Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg Rechnung.

Zu Absatz 2:

Der neue § 5 Absatz 2 Satz 5 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes erlaubt den Hochschulen eine von der bisherigen Regelung abweichende Studienplatzvergabe. Der neue § 9 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes stellt eine Abweichung von den bisher geltenden nachrangigen Auswahlkriterien dar. Die beiden Neuregelungen können sich daher mittelbar darauf auswirken, welche Studienbewerberin oder welcher Studienbewerber für einen Studienplatz ausgewählt wird. Da die Zahl der Studienplätze absolut beschränkt ist, führt dies dazu, dass diese Regelungen zugleich die Studienwahl anderer Bewerberinnen und Bewerber einschränken könnten. Im Sinne der Warn- und Besinnungsfunktion von Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg sind diese Vorschriften somit aufzuführen. Da die §§ 5 und 9 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes bereits (insgesamt) in § 18 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes benannt werden, wird die Regelung hier in einem gesonderten Artikel aufgenommen.

Zu Absatz 3:

Da ein Änderungsgesetz das eingeschränkte Grundrecht (erneut) nennen muss, wenn in ein dem Zitiergebot genügendes Gesetz zusätzliche Einschränkungen ein-

gefügt werden, wurde in Absatz 2 der neue § 40 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes aufgeführt, der auf Normen verweist, die Grundrechte einschränken. Gleichzeitig verweist der neue § 40 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes aber auch auf § 37 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes, sodass eine Anpassung des § 37 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes nicht notwendig ist.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten):

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist der Zeitpunkt der Errichtung der Medizinischen Universität. Gründungszeitpunkt ist der 1. Juli 2024. Abweichend davon treten die Regelungen zum Übergangsaufsichtsrat und zur Findung des Gründungsvorstandes der Medizinischen Universität rückwirkend in Kraft, um die Funktionsfähigkeit der Einrichtung zum Errichtungszeitpunkt sicherzustellen.

ENTWURF